



VERORDNUNG ÜBER BAU UND BETRIEB VON SONDERBAUTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (SONDERBAUVERORDNUNG – SBAUVO)



Erläuterungen zur
**Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten
in Nordrhein-Westfalen
(Sonderbauverordnung – SBauVO)**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

**November 2019 – Teil 1: Versammlungsstätten
Januar 2020 – Teil 2: Beherbergungsstätten**



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung	6
B.	Allgemeiner Teil der Erläuterungen	7
C.	Teil 1 Versammlungsstätten (§§ 1 bis 46)	8 - 194
D.	Teil 2 Beherbergungsstätten (§§ 47 bis 59)	195 - 232



A. Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung

Stand: 18. November 2019

Grundlage auch für den Bau von Sonderbauten ist zunächst die Landesbauordnung, deren Bestimmungen durch die Sonderbauverordnung modifiziert und konkretisiert werden.

Die Sonderbauverordnung regelt die besonderen Anforderungen und Erleichterungen für sechs bestimmte Arten von Sonderbauten im Sinne des § 50 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (im Folgenden kurz: BauO NRW 2018).

Die Sonderbauverordnung regelt die besonderen Anforderungen oder Erleichterungen, die aufgrund ihrer Größe und/oder Nutzung und den damit einhergehenden Gefahrenrisiken für

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Personen,
- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten,
- Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen insgesamt mehr als 2 000 m² haben,
- Hochhäuser im Sinne von § 50 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018,
- Stellplätze und Garagen im Sinne von § 2 Absatz 8 BauO NRW 2018 sowie
- Betriebsräume für elektrische Anlagen.

erforderlich sind, um das bauordnungsrechtliche Sicherheitsniveau zu wahren.

Für diese Sonderbauten reichen die Anforderungen der BauO NRW 2018, die in erster Linie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Wohngebäude der verschiedenen Gebäudeklassen regelt, nicht aus.

Die Sonderbauverordnung erleichtert Bauherren, Entwurfsverfassern und Fachplanern die Planung und den Behörden die Beurteilung und Genehmigung von Sonderbauten. Sie ersparen den Bauherren die Nachweise für im Einzelfall beabsichtigte Erleichterungen und Abweichungen von den sonst geltenden Vorschriften der BauO NRW 2018.

Sie ermöglicht ferner den prüfenden und genehmigenden Behörden eine gleiche Beurteilung gleich gelagerter Risiken und führen somit in gleich gelagerten Fällen zu gleichen Anforderungsergebnissen.



B. Allgemeiner Teil der Erläuterungen

Stand: 18. November 2019

Die Sonderbauverordnung in Nordrhein-Westfalen vereint sechs Mustervorschriften der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz in einem Verordnungstext.

Dabei ist zu beachten, dass die Vorschriften der Sonderbauverordnung nicht immer 1:1 mit den Mustervorschriften übereinstimmen, sondern in einzelnen Punkten von den Mustervorschriften abweichen können. Gründe für diese Abweichungen ergeben sich aus der Befassung mit den Mustervorschriften und deren Übertragung in das nordrhein-westfälische Recht in der „Baukostensenkungskommission“ des Landes Nordrhein-Westfalen und aus dem Ergebnis der Anhörung der Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände (Verbändeanhörung).

Bei den sechs Mustervorschriften handelt es sich um:

- die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO),
- die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO),
- die Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVKVO),
- die Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR),
- die Muster-Garagenverordnung (M-GarVO) und
- das Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO).

Die Änderung der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 ist in erster Linie der Anpassung an die BauO NRW 2018 geschuldet, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Wie bei der Novellierung der BauO NRW 2018 sind auch bei der Sonderbauverordnung (1.) die Überprüfung der Verordnung auf mögliche Baukosten steigernde Regelungsinhalte sowie (2.) die Anpassung der sechs Teile der Sonderbauverordnung an die entsprechenden Mustervorschriften der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz erklärte Ziele der Novellierung.

Letzteres, die stärkere Orientierung an den Mustervorschriften, soll Standortnachteilen für Nordrhein-Westfalen durch eine unterschiedliche Regelungsintensität des Bauordnungsrechts im Ländervergleich entgegenwirken und andererseits einen Beitrag zur Harmonisierung des Bauordnungsrechts zwischen den Ländern leisten.



Da die Sonderbauverordnung kein in sich abgeschlossenes Regelwerk ist, sondern ihre speziellen Vorschriften die allgemeinen Vorschriften der BauO NRW 2018 ergänzen und bei fehlenden speziellen Anforderungen in der Sonderbauverordnung die allgemeinen Anforderungen der BauO NRW 2018 gelten, bringt diese Anpassung für sich allein genommen Änderungen des Anforderungsniveaus mit sich.

Zum Beispiel enthalten bestimmte Teile der Sonderbauverordnung keine speziellen Anforderungen an die Wände notwendiger Treppenträume, sodass für diese Wände die allgemeinen Anforderungen der BauO NRW 2018 gelten.

So waren nach der außer Kraft getretenen Fassung der Landesbauordnung vom 1. März 2000 die Wände notwendiger Treppenträume und ihrer Zugänge zum Freien in Gebäuden geringer Höhe feuerbeständig und in anderen Gebäuden in der Bauart von Brandwänden herzustellen.

Nach der BauO NRW 2018 müssen die Wände notwendiger Treppenträume dagegen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Die Anpassung an die neuen Gebäudeklassen orientiert sich an den oben genannten Mustervorschriften der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz, die das Niveau der besonderen Anforderungen an den Brandschutz für die betreffenden Sonderbauten in gleicher Weise festlegen, wie die Musterbauordnung die allgemeinen Anforderungen an den Brandschutz für „Standardbauten“ festlegt (in erster Linie Wohngebäude sowie Gebäude, die Wohngebäuden hinsichtlich ihres Gefahrenrisikos und ihrer Gefahrentatbestände in der Nutzung ähnlich sind).

Soweit in der folgenden Erläuterung die Bezeichnung „a. F.“ benutzt wird, bezieht sie sich auf die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120).



TEIL 1

VERSAMMLUNGSSTÄTTEN



C. zu den Vorschriften des Teils 1 – Versammlungsstätten

Mit der Sonderbauverordnung in der durch Verordnung vom 2. August 2019 geänderten Fassung werden im Teil 1 im Wesentlichen folgende materielle Änderungen vorgenommen:

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher

Es erfolgt eine weitergehende Anpassung des Anwendungsbereichs des Teils 1 in Bezug auf Versammlungsstätten im Freien an den Anwendungsbereich der MVStättVO.

§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Die Anforderungen an die Ausstattung von Versammlungsstätten mit Wandhydranten (Typ F) oder die entsprechenden Alternativen wurden dahingehend geändert, dass die Zulassung einer Abweichung für die Alternativen nicht mehr erforderlich ist.

§ 20 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Es erfolgt eine Präzisierung der Anforderungen an die Brandfallsteuerung von Aufzügen. Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind und ausschließlich von dort erschlossen sind, werden von diesen Anforderungen ausgenommen.



1. zu § 1 „Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher“

Stand: 18. November 2019

Im Folgenden wird die neue Fassung der Sonderbauverordnung mit der Fassung vom 2. Dezember 2016 (a.F.) gegenübergestellt. Änderungen zur Fassung vom 2. Dezember 2016 sind farblich unterlegt. Darunter befinden sich die jeweiligen Erläuterungen.

Die Nummerierung der Erläuterungen entspricht dem jeweiligen Paragraphen (erste Ziffer), dem Absatz (zweite Ziffer), dem Satz (dritte Ziffer) und der Nummerierung innerhalb eines Satzes (vierte Ziffer) des Verordnungstextes.

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher	Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher
(1) ¹ Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von	(1) ¹ Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von
<ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, <u>sie</u> gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen <u>und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, und</u> 3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, 3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind,



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.</p>	<p>und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.</p>
<p>(2) ¹Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Sinne <u>des Teils 1</u> wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Sitzplätze an Tischen: eine Besucherin beziehungsweise ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes, 2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Besucherinnen beziehungsweise <u>zwei</u> Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes, 3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucherinnen beziehungsweise <u>zwei</u> Besucher je laufendem Meter Stufenreihe, 4. bei Ausstellungsräumen: eine Besucherin beziehungsweise ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes; <p>für sonstige Stehplätze sind mindestens zwei Besucherinnen beziehungsweise <u>zwei</u> Besucher je m² Grundfläche anzusetzen. ²Für Besucherinnen und Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. ³Für Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen gelten Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(2) Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Sitzplätze an Tischen: eine Besucherin beziehungsweise ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes, 2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Besucherinnen beziehungsweise Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes, 3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucherinnen beziehungsweise Besucher je laufendem Meter Stufenreihe, 4. bei Ausstellungsräumen: eine Besucherin beziehungsweise ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes; <p>für sonstige Stehplätze sind mindestens zwei Besucherinnen beziehungsweise Besucher je m² Grundfläche anzusetzen. Für Besucherinnen und Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen gelten Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.</p>
<p>(3) ¹Die Vorschriften <u>des Teils 1</u> gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, 2. Unterrichtsräume in <u>allgemein-</u> und berufsbildenden Schulen, 	<p>(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, 2. Unterrichtsräume in allgemeinen und berufsbildenden Schulen,



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>3. Ausstellungsräume in Museen und</p> <p>4. Fliegende Bauten.</p> <p>²Soweit Anforderungen an veränderbare Einbauten gestellt werden, gelten diese nicht für Ausstellungsstände.</p>	<p>3. Seminarräume mit Sitzplätzen an Tischen und nicht mehr als 100m² Grundfläche in Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen anderer Fortbildungsträger, wenn sie keinen gemeinsamen Rettungsweg mit anderen Versammlungsräumen in demselben Geschoss haben,</p> <p>4. Ausstellungsräume in Museen und</p> <p>5. Fliegende Bauten.</p> <p>Soweit Anforderungen an veränderbare Einbauten gestellt werden, gelten diese nicht für Ausstellungsstände.</p>
<p>(4) <u>¹Soweit in Teil 1 dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden.</u> <u>²Die Erleichterungen des § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 BauO NRW 2018 sind nicht anzuwenden.</u></p>	



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>1</p>	<p>zu § 1 allgemein:</p> <p>Der Anwendungsbereich umfasst den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten.</p> <p>Die Art der Versammlungsstätte lässt sich mit Hilfe der Begriffsbestimmungen in § 2 ermitteln. Um die unterschiedlichen Gefährdungsgrade der verschiedenen Arten von Versammlungsstätten zu berücksichtigen, sind für die einzelnen Nutzungsarten verschiedene Besucherzahlen festgelegt worden.</p> <p>An Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, können im Einzelfall aufgrund von § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 besondere Anforderungen gestellt und Erleichterungen gestattet werden.</p> <p>Dabei können die einzelnen Regelungen des Kapitels 1 als Anhalt dienen, wobei jedoch das Anforderungsniveau der Sonderbauverordnung nicht überschritten werden sollte.</p>
<p>1.1.1.1</p>	<p>zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:</p> <p>§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthält die Grundregel des Anwendungsbereiches für Versammlungsstätten in Gebäuden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 im Vergleich zur Fassung der SBauVO vom 2. Dezember 2016 ist redaktioneller Art. <p>Nummer 1 setzt für die Anwendung der Sonderbauverordnung auf Versammlungsstätten einen Schwellenwert von 200 Besucherplätzen fest. Bei Überschreitung dieser Besucherzahl ist die Sonderbauverordnung anzuwenden.</p> <p>Der Anwendungsbereich stellt – in Bezug auf die Sitzplätze – vorrangig auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Versammlungsstätte ab. Daher heißt es in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 jeweils sinngemäß: „Versammlungsstätten, die für mehr als [...] Besucherinnen und Besucher bestimmt sind“.</p> <p>Die Bemessung der Anzahl der Sitzplätze für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erfolgt vorrangig nach den Angaben der Bauherrschaft in den Bauvorlagen.</p> <p>Das nach den Bemessungsformeln in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnete Fassungsvermögen einer Versammlungsstätte kann größer als nach diesen Angaben sein.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

- **Beispiel 1 und Beispiel 2 am Ende der Erläuterungen zu § 1 Absatz 2 dienen zur Veranschaulichung der Bemessung**

Maßgeblich sind in Bezug auf die Sitzplätze jedoch die Angaben der Bauherrschaft (siehe Beispiele zu Absatz 2). Dieser Vorrang der Bauvorlagen vor den Bemessungsregeln gilt allerdings nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nicht für sonstige Stehplätze.

Begriff „Besucherinnen und Besucher“:

Der Begriff „Besucherinnen und Besucher“ umfasst die an der Veranstaltung passiv beteiligten Personen. Personen, die über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer „Besucherinnen und Besucher“.

Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Organisatoren, Darsteller, Orchestermmitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besucherinnen und Besuchern.

Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucherinnen und Besucher, sogenannte „mitwirkende Zuschauer“, zum Beispiel vorübergehend zur Mitwirkung an einem Zauberkunststück auf die Bühne geholte Zuschauerinnen und Zuschauer, sind damit nicht „Mitwirkende“ an der Veranstaltung, sondern bleiben „Besucherinnen und Besucher“.

1.1.1.2

zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

- **In § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist die Definition für Versammlungsstätten geändert worden.**

Der Grund für die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen und Tribünen liegt darin, dass „Veranstaltungen im Freien“ (zum Beispiel Musikfestivals auf Freiflächen) von „Versammlungsstätten im Freien mit Tribünen“ (zum Beispiel Freilichttheater), die sowohl den Vorschriften der Sonderbauverordnung als auch denen der MVStättVO zugrunde liegen, erheblich abweichen.

Dies geht sehr deutlich aus der Begründung zur MVStättVO vom Juli 2014 hervor:

„Die Regelung der Nr. 2 bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadion – also ortsfeste,



NUMMER ERLÄUTERUNG

auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst.“

Der Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung entspricht daher nun weitgehend dem der MVStättVO. Abweichend von der MVStättVO fallen auch Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind (aber keine Szeneflächen und Tribünen haben), in den Anwendungsbereich des Teils 1 der Sonderbauverordnung – auch wenn sie keine Tribünen haben.

Damit gilt auch für diese Versammlungsstätten im Freien die Anforderung des § 43 Absatz 2 an die Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass (1.) es sich bei dem Sicherheitskonzept nicht um einen Bestandteil der Bauvorlagen handelt, sondern um eine Betriebsvorschrift und dass (2.) die Bauaufsichtsbehörden keine Veranstaltungen genehmigen, sondern „nur“ die baulichen Anlagen für Veranstaltungen.

Veranstaltungen im Freien, die nicht durch bauliche Anlagen räumlich begrenzt werden, fallen ebenso wenig in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung fallen wie Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte, sondern sind wie Letztere anhand eines Sicherheitskonzeptes zur Durchführung der Veranstaltung von den örtlichen Ordnungsbehörden zu beurteilen.

Eine Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde wäre unter dieser Voraussetzung richtigerweise nur noch dann erforderlich und geboten, wenn die Veranstaltung im Freien genehmigungspflichtige bauliche Anlagen umfasst, die dann nicht als Versammlungsstätten, sondern als „ungeregelte“ Sonderbauten im Einzelfall zu beurteilen wären.

1.1.1.3

zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

- **Änderungen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 im Vergleich zur Fassung der SBauVO vom 2. Dezember 2016 sind nicht erfolgt.**

In Nummer 3 werden Sportstadien und Freisportanlagen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen der Sonderbauverordnung unterworfen.

Der **Begriff „Sportstadion“** ist in § 2 Absatz 12 SBauVO definiert. Die Sonderbauverordnung ist auf Sportstadien erst anzuwenden, wenn diese über mehr als 5 000 Besucherplätze verfügen.



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<ul style="list-style-type: none">• Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu - fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung, es sei denn, der Sportplatz wird zum Beispiel auch als Freilichttheater genutzt.• Freisportanlagen mit Tribünen sind in § 2 Absatz 13 SBauVO definiert (siehe insoweit unten).
1.2	<p>zu § 1 Absatz 2 allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Änderungen in § 1 Absatz 2 sind redaktioneller Art. <p>Die Bemessungsformel in § 1 Absatz 2 ist für die Prüfung, ob eine Versammlungsstätte unter den Anwendungsbereich des Teils 1 fällt, für die (pauschale) Bemessung der lichten Breite der Rettungswege in all ihren Teilen sowie für die Eröffnung des Anwendungsbereiches einer speziellen Regelung des Teils 1 von Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der besonderen Art der Nutzung von Versammlungsräumen oder deren Möblierung (Biertische statt Tischbestuhlung) können sich Besucherzahlen ergeben, die von den Standardwerten der Nummern 1 bis 4 abweichen: Diese können nunmehr Berücksichtigung finden („soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, [...]“):</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bemessung der Anzahl der Sitzplätze (Nummer 1 und 2) sowie der Stehplätze auf Stufenreihen (Nummer 3) und der Stehplätze in Ausstellungsräumen (Nummer 4) erfolgt damit nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 vorrangig nach den Angaben der Bauherrschaft in den Bauvorlagen.• Nur wenn es an entsprechenden Angaben der Bauherrschaft in den Bauvorlagen fehlt, ist die Anzahl der Sitzplätze für Besucherinnen und Besucher nach den Bemessungsformeln nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zu berechnen.
1.2.1.4	<p>Ausstellungsräume (Nummer 4):</p> <p>Nummer 4 enthält eine besondere pauschale Bemessung für Ausstellungsräume in Ausstellungs- und Messehallen aber auch in anderen Gebäuden, in denen einzelne Räume als Ausstellungsräume genutzt werden.</p> <p>Ausstellungs- und Messehallen im Ausstellungsbetrieb sind überwiegend mit Ausstellungsständen auf Ausstellungsflächen (Legaldefinition siehe § 7 Absatz 5 Satz 1) belegt, die einen erheblichen Teil der Fläche in Anspruch nehmen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

Werden Messe- oder Ausstellungshallen nicht nur für Ausstellungen, sondern auch für andere Veranstaltungen genutzt, ist es zweckmäßig, dies bereits bei der Planung der Hallen zu berücksichtigen, da dies zu größeren erforderlichen Ausgansbreiten der Rettungswege führt und andernfalls wegen der geringeren Bemessung der Rettungswege nur eine Teilfläche der Halle für die Veranstaltung genutzt werden könnte.

Sonstige Stehplätze (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2):

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in den Bauvorlagen nur die Anzahl der Sitzplätze (Nummer 1 und 2) sowie der Stehplätze auf Stufenreihen (Nummer 3) und der Stehplätze in Ausstellungsräumen (Nummer 4) festgelegt werden kann, jedoch nicht die Anzahl der sonstigen Stehplätze.

Für sonstige Stehplätze sieht Halbsatz 2 eine Mindestanzahl von Besuchern vor, die in den Bauvorlagen nicht unterschritten werden darf. Eine Mindestanzahl von Besucherinnen und Besuchern je m² Grundfläche bei Stehplätzen ist auch deshalb vorgegeben, da eine Nachweisführung über die Anzahl von Stehplätzen im Genehmigungsverfahren (anders als bei Sitzplätzen über Bestuhlungspläne) oft schwierig ist.

Flächen, die üblicherweise für Stehplätze genutzt werden wie zum Beispiel die Grundflächen der Räume von Diskotheken, sind sonstige Stehplätze nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und fallen somit bereits ab 100 m² Grundfläche unter den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung.

Personendichte und Gefahrenabwehr:

Löhr und Gröger weisen in ihrem Kommentar zur Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO 2014) darauf hin, dass „die Bemessungsformel des Anwendungsbereichs [...] keine abschließende Grundlage für die maximal zulässige Belegung einer Versammlungsstätte dar[stellt]“ (Löhr und Gröger, 2014, S. 109).

Werden über den Standardwerten bzw. der Mindestanzahl der Stehplätze liegende Besucherzahlen in den Bauvorlagen vorgesehen, ist darauf zu achten, dass mit zunehmender Personendichte – auch bei nach § 7 Absatz 4 vorhandenen Rettungswegbreiten – das Gefährdungspotential in Versammlungsräumen steigen kann und deshalb die zulässigen Besucherzahlen entsprechend zu begrenzen sind.



Beispiel 1: Bauvorlage und Bemessung der Sitzplätzen (hier: Versammlungsraum)

Ein Versammlungsraum mit einer Grundfläche von 250 m², der ausschließlich mit Sitzplätzen in Reihen genutzt wird, hat nach der Bemessungsformel in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Fassungsvermögen von $250 \text{ m}^2 \times 2 \text{ Besucherplätze/m}^2 = 500 \text{ Besucherplätze}$.

In den Bauvorlagen wird jedoch festgelegt, dass der Versammlungsraum abweichend von seinem berechneten Fassungsvermögen tatsächlich nur mit 180 Sitzplätzen in Reihen genutzt wird. Eine Nutzung der verbleibenden Fläche mit Stehplätzen ist ausgeschlossen. *

Ergebnis:

In diesem Fall liegt die Anzahl der Besucherinnen und Besucher unter dem Schwellenwert von mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern und die bauliche Anlage fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des Teils 1 der Sonderbauverordnung, sondern ist als (nicht geregelter) Sonderbau nach § 50 BauO NRW 2018 zu beurteilen.

- * In Bezug auf die verbleibende Fläche außerhalb der Sitzplätze in Reihen muss durch die Nutzung bzw. durch den Inhalt der Bauvorlagen ausgeschlossen sein, dass die verbleibende Fläche zusätzlich mit Stehplätzen genutzt wird. Das heißt, die verbleibende Fläche darf nicht gleichzeitig mit der Nutzung der Sitzplätze als Fläche für Stehplätze genutzt werden. Im Zweifelsfall ist eine entsprechende Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Beispiel 2: Bauvorlage und Bemessung der Sitz- und Stehplätze (hier: Gaststätte)

Eine Gaststätte hat einen Versammlungsraum mit einer Grundfläche von insgesamt 200 m², der sowohl mit Sitzplätzen an Tischen als auch mit Stehplätzen zwischen diesen Sitzplätzen und einem Tresen genutzt wird.

In den Bauvorlagen (Grundriss) sind 60 Sitzplätze an Tischen dargestellt. Der Tresen hat einschließlich der Grundfläche hinter dem Tresen, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugänglich ist, eine Grundfläche von 25 m². Zwischen den Sitzplätzen an Tischen und dem Tresen verbleibt eine Grundfläche von 75 m², die den Besucherinnen und Besuchern zugänglich ist. Bei derartigen Gaststätten ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Grundfläche für Stehplätze genutzt wird. Für diese verbleibende Grundfläche von 75 m² sind mindestens zwei Besucherplätze je m² Grundfläche anzusetzen, d. h. $75 \text{ m}^2 \times 2 \text{ Besucherplätze/m}^2 = 150 \text{ Besucherplätze}$.

Ergebnis:

In diesem Fall ist der Versammlungsraum für 60 Sitzplätze bestimmt und fasst zusätzlich 150 Stehplätze. Daraus ergibt sich eine maßgebliche Nutzung mit $60 + 150 = 210$ Besucherplätzen und damit für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher. Die Gaststätte fällt dementsprechend in den Anwendungsbereich des Teil 1 der Sonderbauverordnung.



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>1.3</p>	<p>zu § 1 Absatz 3 allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit der Änderung der SBauVO wird § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 redaktionell geändert und § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 a.F. aufgehoben. <p>§ 1 Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung ein. Dies hat zur Folge, dass für die dort benannten baulichen Anlagen die Landesbauordnung einschließlich der §§ 49 und 50 BauO NRW 2018 und die speziell erlassenen Vorschriften, zum Beispiel die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – Schul-BauR) oder der Runderlass Fliegende Bauten (FIBau NRW), anzuwenden sind.</p>
<p>1.3.1.1</p>	<p>Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind (Nummer 1):</p> <p>Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, fallen nach Nummer 1 nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Damit sind Kirchen, Synagogen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume vom Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung ausgenommen.</p> <p>Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Die Einbeziehung der nicht für den Gottesdienst gewidmeten Räume und Nutzungen in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung ist mit den Bestimmungen des Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Verfassung vereinbar, auf den Artikel 140 des Grundgesetzes verweist.</p> <p>Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 lautet <i>„Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.“</i> Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher den allgemeinen Bestimmungen des Bauordnungsrechtes in gleicher Weise unterworfen wie jeder andere.</p> <p>Die Ausnahme von Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, gilt für Veranstaltungen in Kirchen, die einen geistlichen Bezug haben und wenn sich die Anzahl der Personen/Besucher der Veranstaltung im Rahmen des für Gottesdienste üblichen bewegt, wobei der geistliche Bezug weit zu fassen ist (Orgelkonzert, Konzert eines Gospelchores oder einer christlichen Rockband usw.).</p> <p>In der Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Juni und Juli 2013 heißt es dazu, dass liturgiefremde Veranstaltungen wie zum Beispiel sog. „Techno-Erweckungserlebnisse“ oder Diskonächte nicht darunterfallen und zu einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung der Kirche führen. Indizien für eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung können zum Beispiel Eintrittsgeld oder ein externer Veranstalter sein.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Der Sinn und Zweck der Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Schutz von Leib und Leben von Personen) ist dahingehend auszulegen, dass es auf den Widmungszweck und eine zweckentsprechende Nutzung der baulichen Anlage ankommt.</p> <p>Werden die Räume außerhalb des Widmungszweckes genutzt, gilt § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr mit der Folge, dass die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung auf der Grundlage der Sonderbauverordnung bzw. des § 50 BauO NRW 2018 zu prüfen ist.</p>
<p>1.3.1.2</p>	<p>Unterrichtsräume für allgemein- und berufsbildende Schulen, Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhallen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2):</p> <p>Unterrichtsräume für allgemein- und berufsbildende Schulen werden durch Nummer 2 aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, da für diese die Schulbau-Richtlinie gilt.</p> <p>Für Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhalle von allgemein-bildenden Schulen ist die Sonderbauverordnung dagegen nur anzuwenden, wenn diese Räume unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 fallen.</p> <p>Seminarräume in Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 a.F.)</p> <p>Mit der Änderung der SBauVO wird § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 a.F. aufgehoben. Die Änderung stellt eine Anpassung an die MVStättVO dar. Darüber hinaus kam diese Praxis kaum zum Tragen, so dass auf eine vergleichbare Regelung verzichtet werden kann.</p>
<p>1.3.1.3</p>	<p>Ausstellungsräume in Museen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3):</p> <p>Nach Nummer 3 (Nummer 4 a.F.) sind in Museen lediglich die Ausstellungsräume aus dem Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung ausgenommen.</p> <p>Im Übrigen ist die Sonderbauverordnung auf Museen anzuwenden, wenn das Museum über weitere Versammlungsräume im Sinne des § 2 Absatz 3 (zum Beispiel Foyer, Vortragssäle, Cafeteria) verfügt, die zusammen in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 1 fallen.</p> <p>Räume, die ausschließlich für die Ausstellung von Kunst außerhalb von Museen bestimmt sind, wie zum Beispiel in Galerien, sind Ausstellungsräumen in Museen gleichgestellt.</p>
<p>1.3.1.4</p>	<p>Fliegende Bauten (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4):</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>1.3.2</p>	<p>Nummer 4 nimmt – wie bisher in Nummer 5 a.F. - die Fliegenden Bauten aus dem Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung aus. Für Anlagen dieser Art ist der Runderlass „Fliegende Bauten“ (FIBau NRW) vom 20. Februar 2008 (MBI. NRW. S. 114), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung des Runderlasses „Fliegende Bauten“ (FIBau NRW) vom 28. November 2018 (MBI. NRW. S. 666), anzuwenden.</p> <p>Die Anforderungen des Teils 1 der SBauVO gelten für bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen. In einigen Vorschriften werden darüber hinaus Anforderungen an veränderbare Einbauten gestellt. Davon werden nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Ausstellungsstände jedoch ausgenommen, da ansonsten die Einhaltung der Anforderungen in einem Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen wäre.</p>
<p>1.4</p>	<p>zu § 1 Absatz 4:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 1 Absatz 4 wird in die nordrhein-westfälische SBauVO aus der MVStättVO aufgenommen und entsprechend an die BauO NRW 2018 angepasst. <p>Versammlungsstätten sind vergleichsweise große und ausgedehnte bauliche Anlagen, die von einer Vielzahl von Menschen genutzt werden. Die Räumung einer solchen baulichen Anlage dauert länger als zum Beispiel bei einem Wohngebäude und ebenso die Suche nach verletzten Menschen, die auf eine Fremdrettung durch die Feuerwehr angewiesen sind, und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten.</p> <p>Aus diesen Gründen müssen auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Versammlungsstätten grundsätzlich die gleichen Anforderungen angewendet werden, die die BauO NRW 2018 an „Regelbauten“ oder „Standardbauten“ der Gebäudeklasse 5 stellt.</p> <p>Aus den gleichen Gründen können auch einige Erleichterungen, die die BauO NRW 2018 für Standardbauten bestimmter Gebäudeklassen vorsieht, für Versammlungsstätten aufgrund des höheren Risikos nicht gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Brandwände von Versammlungsstätten müssen regelmäßig auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Erleichterungen von dieser Anforderung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 4 gelten für Versammlungsstätten nicht (§ 30 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018).2. Öffnungen in Decken von Versammlungsstätten, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben. Die Erleichterungen von dieser Anforderung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und



NUMMER ERLÄUTERUNG

2 sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen gelten für Versammlungsstätten nicht (§ 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BauO NRW 2018).

3. Flure von Versammlungsstätten, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (**notwendige Flure**), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Die Erleichterung von dieser Anforderung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 gilt für Versammlungsstätten nicht (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018).
4. Aufzüge von Versammlungsstätten im Innern von Gebäuden müssen eigene **Fahrschächte** haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. Die Erleichterung von dieser Anforderung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten für Versammlungsstätten nicht (§ 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 BauO NRW 2018).
5. **Leitungen** von Versammlungsstätten dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Die Erleichterungen von diesen Anforderungen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen gelten für Versammlungsstätten nicht (§ 40 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauO NRW 2018).
6. **Lüftungsleitungen** von Versammlungsstätten sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen grundsätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Lüftungsanlagen von Versammlungsstätten sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Erleichterungen von diesen Anforderungen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen gelten für Versammlungsstätten nicht (§ 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 BauO NRW 2018).

2. zu § 2 „Begriffe“

Stand: 18. November 2019



- Es ergeben sich keine Änderungen zur SBauVO a.F.

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten
§ 2	§ 2
Begriffe	Begriffe
(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.	(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.
(2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.	(2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.
(3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.	(3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.
(4) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. Für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m ² gelten nicht als Szenenflächen.	(4) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. Für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m ² gelten nicht als Szenenflächen.
(5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist	(5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist
<ol style="list-style-type: none"> 1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst, 2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem 	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst, 2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>Zusammenhang stehenden Räume umfasst,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum, 4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen, 5. eine Großbühne eine Bühne <ol style="list-style-type: none"> a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m², b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder c) mit einer Unterbühne, 6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist und 7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist. 	<p>Zusammenhang stehenden Räume umfasst,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum, 4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen, 5. eine Großbühne eine Bühne <ol style="list-style-type: none"> a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m², b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder c) mit einer Unterbühne, 6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist und 7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
(6) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.	(6) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.
(7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk und mit Besucherplätzen.	(7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk und mit Besucherplätzen.
(8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucherinnen und Besucher.	(8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucherinnen und Besucher.
(9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente,	(9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente,



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.	Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
(10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.	(10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
(11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.	(11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
(12) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucherinnen und Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen, die durch Tribünen allseitig umschlossen sind.	(12) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucherinnen und Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen, die durch Tribünen allseitig umschlossen sind.
(13) Freisportanlagen sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, die nicht durch Tribünen allseitig umschlossen sind.	(13) Freisportanlagen sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, die nicht durch Tribünen allseitig umschlossen sind.
(14) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucherinnen und Besucher.	(14) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucherinnen und Besucher.
(15) Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.	(15) Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

2	<p>zu § 2 allgemein:</p> <p>Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind in diesem Paragraphen wichtige Begriffe definiert, die im Text der Verordnung mehrfach verwendet werden. Der überwiegende Teil der Begriffsbestimmungen bezieht sich auf Theater, Mehrzweckhallen und Studios.</p>
----------	---



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>2.1</p>	<p>zu § 2 Absatz 1:</p> <p>Die Definition des Begriffs „Versammlungsstätte“ in Absatz 1 wurde beibehalten. Die Formulierung stellt klar, dass das wesentliche Begriffsmerkmal die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich diese Menschen versammeln. Auch Schank- und Speisewirtschaften zählen zu den Versammlungsstätten, unabhängig davon, ob in ihnen Veranstaltungen durchgeführt werden oder nicht.</p> <p>Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung, welche Arten von Veranstaltungen typischerweise in einer Versammlungsstätte in Betracht kommen, nur beispielhaft und nicht abschließend ist.</p>
<p>2.2</p>	<p>zu § 2 Absatz 2:</p> <p>§ 2 Absatz 2 definiert den Begriff der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ analog zur „erdgeschossigen Verkaufsstätte“ nach § 61 Absatz 2. Da für erdgeschossige Versammlungsstätten unabhängig von der Höhe des Geschosses wesentliche Erleichterungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und Baustoffe zugelassen werden ist eine Definition des Begriffs erforderlich.</p> <p>Die Erleichterung des Halbsatzes 2 begünstigt alle Technikgeschosse: Dazu gehören die Geschosse, die der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen und von Feuerungsanlagen dienen sowie die Geschosse mit speziellen veranstaltungstechnischen Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>Die Definition der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ kann auf jeden durch eine feuerbeständige durchgehende Trennwand in der Bauart einer Brandwand gebildeten erdgeschossigen Gebäudeteil (Brandabschnitt) gesondert angewendet werden.</p>
<p>2.3</p>	<p>zu § 2 Absatz 3:</p> <p>§ 2 Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass auch die dort genannten Räume grundsätzlich Versammlungsräume sind.</p> <p>Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen nur dann unter den Begriff Versammlungsraum, wenn bei der Produktion Besucherinnen und Besucher anwesend sein können; dies ergibt sich aus der Definition des § 2 Absatz 7.</p> <p>Foyers in Versammlungsstätten sind immer Versammlungsräume. Foyers in anders genutzten Gebäuden sind dann Versammlungsräume, wenn sie für Veranstaltungen genutzt werden.</p>



NUMMER	ERLÄUTERUNG
2.4	<p>zu § 2 Absatz 4:</p> <p>Die Begriffsbestimmung der Szenenfläche nach Absatz 4 bleibt unverändert. Flächen für Darbietungen, die nicht mehr als 20 m² Grundfläche belegen, gelten nicht als Szenenflächen.</p> <p>Mit dieser Bagatellgrenze von 20 m² werden insbesondere Kleinkunst- oder Musikveranstaltungen im Gaststättenbereich privilegiert.</p>
2.5	<p>zu § 2 Absatz 5:</p> <p>Absatz 5 fasst die für traditionelle Theatergebäude wesentlichen Definitionen zusammen.</p>
2.5.1	In § 2 Absatz 5 unterscheidet zwischen dem Zuschauerhaus (Nummer 1) und dem
2.5.2	regelmäßig nicht zugänglichen Bünnenhaus (Nummer 2).
2.5.4	§ 2 Absatz 5 Nummer 4 stellt klar, dass es sich bei einer Bühne im bauordnungsrechtlichen Sinn um einen Raum und nicht um eine Fläche handelt und dass Ober-, Unterbühne sowie alle Bühnenerweiterungen, wie Seiten- und Hinterbühnen, zu diesem Raum gehören.
2.5.5	§ 2 Absatz 5 Nummer 5 definiert den Begriff der „ Großbühne “: Hat die Bühne mehr als 200 m ² Bühnenfläche oder eine Oberbühne mit mehr als 2,50 m lichter Höhe oder eine begehbare Unterbühne, dann handelt es sich um eine Großbühne.
	<ul style="list-style-type: none">Nur für diese Großbühnen schreibt § 22 ein eigenes Bühnenhaus vor.
2.5.6	§ 2 Absatz 5 Nummer 6 definiert den Begriff der „ Unterbühne “ und stellt klar, dass es sich dabei um den unter dem Bühnenboden liegenden begehbaren Teil des Bühnenraums handelt.
	Der Raum unter dem hölzernen Bühnenboden erfüllt nur dann den Begriff einer Unterbühne, wenn er in aufrechter Körperhaltung begehbar, also mindestens 2 m hoch und zur Aufnahme einer Untermaschinerie, also der technischen Einrichtungen zur Bewegung der Hubpodien, Drehbühnen und Bühnenklappen, geeignet ist. Darauf, ob in dem Raum tatsächlich eine Untermaschinerie installiert ist, kommt es nicht an.



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Ist der Raum unter dem Bühnenboden nicht begehbar, so erfüllt er nicht den Begriff einer Unterbühne. So sind hydraulische Hubeinrichtungen in einem Konzertsaal, mit deren Hilfe einzelne Segmente der Szenenfläche in der Höhe verstellt werden können, dann nicht als Unterbühne zu bewerten, wenn der Raum unter diesen Segmenten zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.</p> <p>Ist der Raum unter dem Bühnenboden durch eine Decke im Sinne des § 3 Absatz 1 vom Bühnenraum abgetrennt, so handelt es sich nicht um eine „Unterbühne“, sondern um einen Raum unter der Bühne.</p> <p>Der Raum zwischen dem Boden eines im Versammlungsraum aufgestellten Podiums und dem Boden des Versammlungsraums erfüllt nicht den Begriff einer Unterbühne.</p>
2.5.7	<p>§ 2 Absatz 5 Nummer 7 definiert die „Oberbühne“: Das ist der über dem oberen Abschluss der Bühnenöffnung liegende begehbare Teilraum der Bühne, der zum Beispiel der Aufnahme der Scheinwerferinstallation und des Schnürbodens dient.</p>
2.6	<p>Darauf, dass diese Technik im Einzelfall installiert ist, kommt es nicht an.</p> <p>zu § 2 Absatz 6:</p> <p>Der Begriff der „Mehrzweckhalle“ nach § 2 Absatz 6 stellt auf die objektive Eignung der Halle für unterschiedliche Veranstaltungsarten ab und macht deutlich, dass eine Halle immer eine Überdachung voraussetzt.</p> <p>Auch eine Versammlungsstätte, deren Überdachung ganz oder teilweise geöffnet werden kann, erfüllt den Begriff der Mehrzweckhalle und nicht den Begriff einer Versammlungsstätte im Freien oder eines Sportstadions.</p> <p>Bei mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten ist schon hinsichtlich der baulichen Anforderungen auf die Nutzung abzustellen, von der die größten Gefährdungen ausgehen können.</p>
2.8	<p>zu § 2 Absatz 8:</p> <p>Absatz 8 definiert den Begriff des „Foyers“: Foyers werden in der Regel als Empfangs- und Pausenräume genutzt und dienen zugleich der Erschließung der übrigen Versammlungsräume.</p> <p>Da Foyers mit den notwendigen Fluren ein Erschließungs- und Rettungswegsystem bilden, gelten ähnlich hohe Anforderungen wie an notwendige Flure.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Da Foyers auch multifunktional genutzt werden können, sind sie zugleich auch Versammlungsräume im Sinne des Absatzes 3.</p>
2.9 bis 2.11	<p>zu § 2 Absatz 9 bis 11:</p> <p>Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 9 bis 11 enthalten die Unterscheidungsmerkmale für Requisiten, Ausstattungen und Ausschmückungen.</p> <p>Die Begriffe „Requisiten“ und „Ausstattungen“ im Sinne der Sonderbauverordnung sind auf die Szenenflächen beschränkt.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Einrichtung eines Versammlungsraumes (wie Möbel, Fenstervorhänge, Tischdecken, Sitzkissen) fällt nicht unter die Begriffe „Requisiten“ oder „Ausstattungen“. Die Sonderbauverordnung stellt damit Anforderungen an diese nur auf Szenenflächen. Außerhalb von Szenenflächen bestehen Anforderungen an einzelne Einrichtungsgegenstände nur dann, wenn diese in der Sonderbauverordnung ausdrücklich benannt sind (so in § 33 Absatz 2).</p> <p>Der Begriff „Ausschmückungen“ umfasst auch Dekorationsgegenstände außerhalb der Szenenflächen. Wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, ist die Aufzählung in § 2 Absatz 11 Satz 2 nur beispielhaft.</p>
2.12	<p>zu § 2 Absatz 12:</p> <p>§ 2 Absatz 12 definiert den Begriff „Sportstadion“.</p>
2.13	<p>zu § 2 Absatz 13:</p> <p>§ 2 Absatz 13 definiert den Begriff der „Freisportanlagen“ in Abgrenzung zu den in Absatz 12 definierten „Sportstadien“. Freisportanlagen mit Tribünen sind zum Beispiel Pferderennbahnen oder Autorennstrecken.</p> <p>Da nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 nur Freisportanlagen mit Tribünen in den Anwendungsbereich fallen, wird im weiteren Verordnungstext auf den Zusatz „mit Tribünen“ verzichtet.</p>
2.14 2.15	<p>zu § 2 Absatz 14 und 15:</p> <p>Die Begriffsbestimmungen der Absätze 14 und 15 betreffen sowohl Sportstadien als auch Mehrzweckhallen und Versammlungsstätten im Freien.</p> <p>Der Begriff „Tribüne“ ist insbesondere für Sportstadien und Mehrzweckhallen von Bedeutung. Er ist auf die Begriffsbestimmung für ortsveränderliche Tribünen des Runderlasses „Fliegende Bauten“ (FIBau NRW) abgestimmt.</p>



NUMMER	ERLÄUTERUNG
	<p>Der Begriff „Innenbereich“ wurde in § 2 Absatz 15 definiert, da er sowohl für die Beurteilung der Rettungswege als auch für die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung ist.</p>



3. zu § 3 „Bauteile“

Stand: 18. November 2019

Die Anforderungen an Bauteile berücksichtigen, dass der Schwerpunkt der Regelungen der Sonderbauverordnung auf einer raschen Räumung der Versammlungsstätten liegt.

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten	Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten
§ 3 Bauteile	§ 3 Bauteile
<p>(1) ¹Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig sein. ²In erdgeschossigen Versammlungsstätten sowie in Versammlungsstätten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich im Erdgeschoss von Gebäuden <u>der Gebäudeklassen 1 bis 3</u> befinden, 2. deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt und 3. deren Rettungswege ebenerdig ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen, <p>genügen tragende und aussteifende Bauteile, die feuerhemmend sind. ³<u>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.</u></p>	<p>(1) ¹Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig sein. ²In erdgeschossigen Versammlungsstätten sowie in Versammlungsstätten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich im Erdgeschoss von Gebäuden geringer Höhe befinden, 2. deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt und 3. deren Rettungswege ebenerdig ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen, <p>genügen tragende und aussteifende Bauteile, die feuerhemmend sind. ³Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.</p>
<p>(2) ¹Außenwände <u>von Versammlungsstätten müssen in allen ihren Teilen mit Ausnahme von Türen und Fenstern, Fugendichtungen und Dämmstoffen in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen</u> aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²<u>Dies gilt nicht für Versammlungsstätten nach Absatz 1 Satz 2.</u></p>	<p>(2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>(3) ¹Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. ²Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in <u>Versammlungsstätten nach Absatz 1 Satz 2 mindestens feuerhemmend sein.</u></p> <p>³In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig.</p>	<p>(3) ¹Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. ²Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein, sofern sich aus der Bauordnung oder Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung für das Gesamtgebäude keine höheren Anforderungen ergeben.</p> <p>³In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig.</p>
<p>(4) Räume mit besonderen Brandgefahren, Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Tribünen und Podien, müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.</p>	<p>(4) Räume mit besonderen Brandgefahren, Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Tribünen und Podien, müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.</p>
<p>(5) ¹Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. ²Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. ³Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.</p>	<p>(5) Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.</p>
<p>(6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen oder Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20m² Fläche.</p>	<p>(6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen oder Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20m² Fläche.</p>
<p>(7) Veränderbare Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.</p>	<p>(7) Veränderbare Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>3</p>	<p>zu § 3 allgemein:</p> <p>§ 3 fasst die Anforderungen an die Bauteile, mit Ausnahme der in § 4 gesondert geregelten Dächer, unabhängig von der Größe und der Art der Versammlungsstätte zusammen.</p> <p>Darüber hinaus gelten noch die besonderen Anforderungen an die Trennwand zwischen dem Bühnenhaus einer Großbühne und dem Zuschauerhaus gemäß § 22 Absatz 2.</p>
<p>3.1.1</p>	<p>zu § 3 Absatz 1:</p> <p>Während die BauO NRW 2018 eine Feuerbeständigkeit tragender Bauteile erst für Gebäude der Gebäudeklasse 5 vorschreibt, schreibt § 3 Absatz 1 Satz 1 dies für alle Versammlungsstätten mit mehreren Geschossen vor; insoweit sind die Anforderungen wegen der vielen an der Veranstaltung beteiligten Personen aus Gründen des Personenschutzes verschärft.</p>
<p>3.1.2</p>	<p>Erleichterte Anforderungen feuerhemmender bzw. hochfeuerhemmender Bauteile, wie sie die BauO NRW 2018 für alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 4 unabhängig von der Anzahl der Geschosse zulässt, gelten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 nur für erdgeschossige Versammlungsstätten sowie für Versammlungsstätten, die sich im Erdgeschoss von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 befinden, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt und deren Rettungswege ebenerdig ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.</p> <p>Die erleichterten Anforderungen an die letzteren Versammlungsstätten zielen vor allem auf die Einrichtung von Versammlungsstätten im Erdgeschoss von bestehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ab, deren Tragwerk nur feuerhemmend ist.</p> <p><i>Das Ersetzen der Wörter „geringer Höhe“ in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 a.F. durch die Wörter „der Gebäudeklassen 1 bis 3“ ist eine Folgeänderung der in der BauO NRW 2018 vorgenommenen Klassifizierung von Gebäuden in Gebäudeklassen, die als Grundlage für die Brandschutzanforderungen erforderlich ist.</i></p> <p>Die Anforderung feuerhemmend lässt sich bei den für Hallenbauten verwendeten Stahlkonstruktionen zum Beispiel durch einen entsprechenden Schutzanstrich erfüllen.</p> <p>Besteht eine Versammlungsstätte zum Beispiel aus einem erdgeschossigen Zuschauerhaus mit Foyer und Zuschauerraum und einem davon durch eine feuerbeständige Trennwand abgeteilten mehrgeschossigen Bühnenhaus, so genügt für den</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

3.1.3

erdgeschossigen Teil eine feuerhemmende Bauausführung, wogegen der mehrgeschossige Teil feuerbeständig ausgeführt sein muss.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 regelt eine weitere Erleichterung für erdgeschossige Versammlungsstätten unter der Voraussetzung, dass diese mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet sind.

In diesem Fall dürfen tragende und aussteifende Bauteile ohne Feuerwiderstandsfähigkeit und aus brennbaren Baustoffen verwendet werden.

Durch das Ersetzen der Wörter „Satz 1 gilt nicht“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht“ wird eine unbeabsichtigte Verschärfung der Anforderungen an die tragenden Bauteile von erdgeschossigen Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, die mit der SBauVO a.F. eingetreten war, korrigiert.

Das heißt, dass die tragenden Bauteile von erdgeschossigen Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen weder feuerbeständig (Satz 1) noch feuerhemmend (Satz 2) sein müssen, sondern aufgrund der „Eingeschossigkeit“ und der Ausstattung mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten erfüllen müssen.

3.2

zu § 3 Absatz 2:

Die Regelung des § 3 Absatz 2 beinhaltet eine - gegenüber § 28 Absatz 2 BauO NRW 2018 - höhere Anforderung für Außenwände von Versammlungsstätten. Die Formulierung wird redaktionell an die entsprechende Formulierung in § 28 Absatz 2 BauO NRW 2018 sowie an Teil 4 – Hochhäuser – angepasst.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Anforderung „nichtbrennbar“ an Außenwände grundsätzlich den gesamten Wandaufbau einschließlich der Oberflächen, Außenwandbekleidungen, Dämmstoffe und Unterkonstruktionen umfasst.

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird ferner klargestellt, dass brennbare Dämmstoffe nur in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen der Fasadenskonstruktion verwendet werden dürfen. Die Verwendung brennbarer Dämmstoffe in flächigen Paneelen scheidet damit aus. Diese Klarstellung ist eine Konsequenz aus einem Hochhausbrand im Jahre 2017 in London.

Da erdgeschossige Versammlungsstätten nicht nur solche nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 sind, sondern auch solche nach § 3 Absatz 1 Satz 2, wird die bisherige Einschränkung auf „mehrgeschossige“ Versammlungsstätten (§ 3 Absatz 2 a.F.) durch den neuen Satz 2 ersetzt.



NUMMER	ERLÄUTERUNG
3.3	zu § 3 Absatz 3:
3.3.1	§ 3 Absatz 3 Satz 1 regelt das Erfordernis von Trennwänden bei Versammlungsräumen und Bühnen.
3.3.2	<p>Die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 2 dient der Anpassung an die Anforderungen der BauO NRW 2018, die grundsätzlich Trennwände mit der gleichen Feuerwiderstandsfähigkeit wie die der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses vorsieht (§ 29 Absatz 3 BauO NRW 2018).</p> <p>Da sich die Erleichterung in Bezug auf das Brandverhalten der Trennwände nicht nur auf erdgeschossige Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 2 beziehen soll, sondern auch auf solche nach § 3 Absatz 1 Satz 2, wird die Bezugnahme auf „erdgeschossige“ Versammlungsstätten durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 Satz 2 ersetzt.</p> <p>Die Erleichterungen für Versammlungsstätten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zielen vor allem auf Nutzungsänderungen im Erdgeschoss von bestehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ab (a.F.: Gebäude geringer Höhe).</p> <p>In solchen Fällen des Bauens im Bestand sind die Anforderungen an Außenwände und Trennwände nachträglich nur schwer oder gar nicht zu erfüllen.</p> <p>Aus diesen Gründen werden die bereits bestehenden Erleichterungen für Versammlungsstätten im Erdgeschoss in Bezug auf tragende und aussteifende Bauteile um die vorgenannten Erleichterungen in Bezug auf Außenwände und Trennwände erweitert und die Versammlungsstätten im Erdgeschoss damit den erdgeschossigen Versammlungsstätten konsequenterweise gleichgestellt.</p>
3.3.3	Für die Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus einer Großbühne ist § 22 Absatz 2 zu beachten.
3.4	zu § 3 Absatz 4: <p>In § 3 Absatz 4 werden für die dort aufgeführten Betriebsräume und Räume mit erhöhter Brandgefahr erhöhte Anforderungen an Trennwände und Decken gestellt.</p> <p>Ferner sind die speziellen Anforderungen an technische Betriebsräume, an die in der Sonderbauverordnung, Technischen Baubestimmungen oder bauaufsichtlichen Richtlinien aus Gründen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden, zum Beispiel für Heizungs-, Lüftungs- oder elektrische Betriebsräume, zu beachten.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Die Sonderbauverordnung enthält keine Sonderregelung gegenüber der Regelung für Brandwände nach § 30 BauO NRW 2018. Die Zulässigkeit größerer Abstände als 40 m ergibt sich unmittelbar aus § 30 Absatz 2 BauO NRW 2018.</p> <p>Eine generelle Vergrößerung der Abstände wäre angesichts des mit der Sonderbauverordnung verfolgten Schutzzieles nicht vertretbar. Auch für Versammlungsstätten gilt damit die Bildung von Brandabschnitten durch Brandwände nach § 30 BauO NRW 2018 unmittelbar.</p> <p>Muss der Zuschauerraum aus betrieblichen Gründen eine größere Ausdehnung als 40 m haben, wie zum Beispiel im Fall großer Mehrzweckhallen, bedeutet dies, dass nutzungsbedingt größere Abstände der inneren Brandwände gestattet werden können.</p> <p>Bei einem Versammlungsraum mit einem Durchmesser von mehr als 40 m verbietet sich schon aus betrieblichen Gründen die Anordnung von Brandwänden mitten im Versammlungsraum. In diesem Fall sind jedoch die Umfassungswände des Versammlungsraumes als Brandwände auszuführen, damit Brandabschnitte gebildet werden. Ist die Umfassungswand des Zuschauerraumes eine Brandwand, so ist für die Türöffnungen zum notwendigen Flur oder Foyer nicht die Regelung des § 30 Absatz 8 Satz 3 BauO NRW 2018 anzuwenden, sondern die spezielle erleichternde Vorschrift des § 9 Absatz 1 SBauVO.</p>
3.5	<p>zu § 3 Absatz 5:</p> <p>Die Anforderung eines fugendichten Fußbodens in Absatz 5 Satz 1 verhindert, dass sich in dem regelmäßig nicht zugänglichen Raum unter dem Fußboden der Szenenfläche Staub und Materialien ansammeln, die sich leicht entzünden lassen.</p>
3.6	<p>zu § 3 Absatz 6:</p> <p>Die Regelung des § 3 Absatz 6 stellt Anforderungen an häufig vorkommende veränderbare Einbauten in Versammlungsräume, die nicht zu den tragenden Bauteilen des Gebäudes selbst gehören.</p> <p>Veränderbare Einbauten sind Tribünen oder Podien, die für eine variable Nutzung ständig im Gebäude bereitgehalten oder auch vorübergehend eingebracht werden.</p> <p>Werden Tribünen oder Podien, die fliegende Bauten sind und als solche eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, vorübergehend in einem Versammlungsraum errichtet, werden sie dadurch zum veränderbaren Einbau und müssen etwaige zusätzliche Anforderungen an dies veränderten Einbauten erfüllen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Die Anforderung „nichtbrennbar“ richtet sich nur an die Unterkonstruktion der Fußböden, nicht an die Fußböden selbst. Für kleinere Podien bis zu 20 m² greift die Erleichterung des Halbsatzes 2.</p> <p>Tribünen, die fest mit dem Gebäude verbunden und damit Bestandteil des Gebäudes sind, wie Emporen oder Ränge, fallen dagegen nicht unter den Begriff Einbauten: Diese Bauteile des Gebäudes müssen feuerbeständig sein, da es sich dann um eine weitere Geschossebene der Versammlungsstätte handelt, für die § 3 Absatz 1 Satz 1 gilt. Über die Zulässigkeit einer auf Dauer in eine Versammlungsstätte eingebaute Empore aus Holz oder als Holz/Stahlkonstruktion ist nicht unter Anwendung des Absatzes 6 zu entscheiden, sondern als Einzelfallentscheidung einer Abweichung.</p> <p>Weitere brandschutztechnische Anforderungen an die Möblierung und Ausstattung von Versammlungsstätten ergeben sich aus den Betriebsvorschriften und unmittelbar aus der BauO NRW 2018, so für notwendige Treppenräume und notwendige Flure; die brandschutztechnische Anforderung an die Sitze und andere Einrichtungsgegenstände sind in der Betriebsvorschrift des § 33 geregelt.</p>
3.7	<p>zu § 3 Absatz 7:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 7 ist wegen der besonderen Beanspruchung begehbare veränderbarer Einbauten durch dynamische Belastungen erforderlich. Dies ist regelmäßig bei Tribünen und Podien gegeben.</p> <p>Einrichtungen und Anlagen sind auf Grund des § 1 Absatz 1 BauO NRW 2018 nur dann dem Bauordnungsrecht unterworfen, wenn in der BauO NRW 2018 oder einer Verordnung auf Grund der BauO NRW 2018 spezielle Anforderungen an die Einrichtungen und Anlagen gestellt werden.</p> <p>Da Tribünen und Podien außerhalb von Gebäuden bauliche Anlagen sind, im Gebäude jedoch nur dann von den Anforderungen an das Gebäude erfasst werden, wenn sie fester Bestandteil des Gebäudes sind, müssen sie in diesem Fall in die Anforderungen an die Standsicherheit einbezogen werden. Die Regelung stellt daher klar, dass die erhöhten Anforderungen aus dynamischer Belastung für alle Tribünen und Podien gilt unabhängig davon, ob sie fest oder nicht fest eingebaut sind.</p> <p>Der „Eurocode 1“ ist als Technische Baubestimmung eingeführt und in diesem Fall anzuwenden.</p>

4. zu § 4 „Dächer“



Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten	Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten
§ 4 Dächer	§ 4 Dächer
(1) ¹ Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein. ² Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³ Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.	(1) Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein. Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.
(2) ¹ Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. ² Dies gilt nicht für Bedachungen über Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m ² Grundfläche.	(2) Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Dies gilt nicht für Bedachungen über Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m ² Grundfläche.
(3) ¹ Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Bei Versammlungsräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können.	(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Versammlungsräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können.



NUMMER	ERLÄUTERUNG
4	<p>zu § 4 allgemein:</p> <p>§ 4 regelt die für Versammlungsstätten erforderlichen Besonderheiten der Dachkonstruktion. Soweit § 4 keine Sonderregelung trifft, ist im Übrigen § 32 BauO NRW 2018 anzuwenden.</p>
4.1	<p>zu § 4 Absatz 1:</p> <p>§ 4 Absatz 1 regelt die Anforderung an die Tragwerke der Dächer von Versammlungsstätten.</p> <p>Da die Gebäude auch nach einer Räumung durch die Feuerwehr sicher begehbar sein müssen, werden an die Tragwerke der Dächer Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt, sofern die Versammlungsstätten nicht gesprinkelt sind.</p> <p>Im Hinblick auf die technischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des Rettungswegkonzeptes der Sonderbauverordnung erscheint es ausreichend, wenn die Dachtragwerke nach Absatz 1 feuerhemmend ausgelegt sind. Damit sind übliche Holzkonstruktionen zum Beispiel Leimbinder und Stahlkonstruktionen mit Schutzanstrich möglich.</p>
4.2	<p>zu § 4 Absatz 2:</p>
4.2.1	<p>§ 4 Absatz 2 Satz 1 regelt abweichend von der BauO NRW 2018 die erhöhte Anforderung an die Bedachung, wenn das Dach den oberen Raumabschluss bildet.</p> <p>Dadurch soll eine schnelle Brandweiterleitung über das Dach und eine Verrau- chung verhindert werden. Ausnahmen bzw. Erleichterungen gelten für das Brandverhalten der Dachhaut (die Schicht einer Bedachung, die als Abdichtung gegen Niederschlag dient) und für die Dampfsperre (die Schicht einer Bedachung, die ein Diffundieren von Feuchtigkeit aus dem Gebäudeinneren behindert).</p> <ul style="list-style-type: none">• Bedachungen nach DIN 18234 (Bedachung mit begrenzter Brandweiterleitung) genügen in der Regel nicht dieser Anforderung.
4.2.2	<p>Satz 2 ermöglicht die Anwendung von Holz als Bestandteil der Bedachung, allerdings nur bei Versammlungsräumen bis zu 1 000 m² Grundfläche. Im Zusammenhang mit der Erleichterung nach Satz 2 ist allerdings zu beachten, dass gelochte Stahltrapezprofile nicht raumabschließend sind und ein Dämmstoff aus brennbaren Baustoffen über die Lochungen selbst dann mit dem Versammlungsraum in Verbindung steht, wenn sich eine Dampfsperre bzw. Dampfbremse zwischen Lochungen und Dämmstoff befindet.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	In diesem Fall sind an den mit dem Versammlungsraum in Verbindung stehenden Dämmstoff die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an einen Dämmstoff innerhalb von Versammlungsstätten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 (nichtbrennbar).
4.3	zu § 4 Absatz 3: § 4 Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für lichtdurchlässige Bedachungen:
4.3.1	Lichtdurchlässige Bedachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 entspricht damit der Regelung des § 32 Absatz 3 Nummer 2 BauO NRW 2018.
4.3.2	Satz 2 beinhaltet eine darüber hinaus gehende Erleichterung und lässt in diesem Fall auch eine weiche Bedachung zu. Die Zulässigkeit von Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen, wie zum Beispiel Lichtkuppeln oder Oberlichter ergibt sich aus § 32 Absatz 4 Nummer 1 BauO NRW 2018.



5. zu § 5 „Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten	Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten
§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge	§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge
<p>(1) ¹Dämmstoffe in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Dies gilt nicht für Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt werden, <u>in diesem Fall sind Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verwenden.</u></p> <p>³In Versammlungsräumen, die für nicht mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind und die nicht mehr als 100 m² Grundfläche haben, dürfen für Leitungsanlagen und Lüftungsleitungen schwerentflammbare Dämmstoffe verwendet werden.</p>	<p>(1) ¹Dämmstoffe in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Dies gilt nicht für Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt werden.</p> <p>³In Versammlungsräumen, die für nicht mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind und die nicht mehr als 100 m² Grundfläche haben, dürfen für Leitungsanlagen und Lüftungsleitungen schwerentflammbare Dämmstoffe verwendet werden.</p>
<p>(2) ¹Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. ²In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.</p>	<p>(2) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.</p>
<p>(3) ¹Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens</p>	<p>(3) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
schwerentflammenden Baustoffen oder geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.	schwerentflammenden Baustoffen oder geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.
(4) ¹ In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	(4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
(5) ¹ Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.	(5) Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
(6) ¹ Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m ² Grundfläche. ² In den Hohlräumen hinter Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.	(6) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m ² Grundfläche. In den Hohlräumen hinter Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.
(7) ¹ In notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. ² In notwendigen Fluren sowie in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.	(7) In notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren sowie in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>5</p>	<p>zu § 5 allgemein:</p> <p>Die BauO NRW 2018 stellt nur in notwendigen Treppenträumen (§ 35 Absatz 5) und notwendigen Fluren (§ 36 Absatz 6) Anforderungen an die Bekleidung, Unterdecken und Dämmstoffe.</p> <p>Bei Versammlungsstätten ist es jedoch erforderlich, auch in den Versammlungsräumen und Aufenthaltsräumen derartige Anforderungen zu stellen. Die Begriffe Wand- und Deckenbekleidungen sind materialneutral und beschreiben nur eine Bauart. Dazu gehören auch textile Wand und Deckenbespannungen, nicht jedoch unmittelbar auf die Wand oder Decke aufgetragene sehr dünne textile oder andere Beschichtungen (zum Beispiel Farbanstriche oder Tapeten).</p>
<p>5.1</p>	<p>zu § 5 Absatz 1:</p> <p>Nach § 5 Absatz 1 dürfen grundsätzlich nur Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden, da nur dadurch eine unbemerkte Brandweiterleitung hinter der Bekleidung wirksam ausgeschlossen werden kann (Konsequenz aus der Auswertung des Brandes im Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf).</p> <p>Bereits mit der Novellierung der Sonderbauverordnung im Jahr 2016 (a.F.) wurde klargestellt, dass sich die Anforderungen des Absatzes 1 an Dämmstoffe auf Dämmstoffe innerhalb von Versammlungsräumen beziehen und nicht etwa auf alle Dämmstoffe unabhängig vom Einbauort.</p> <p>Die Anforderungen an Dämmstoffe in und auf Außenwänden sind vielmehr in § 3 Absatz 2 geregelt und die Anforderungen an Dämmstoffe in und auf dem Dach in § 4 Absatz 2.</p> <p>Dämmstoffe in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren sind Teil der in Absatz 4 genannten Bekleidungen. Für sie gelten die Anforderungen der Absätze 4 bis 6.</p>
<p>5.1.1</p>	<p>Die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 gilt für Versammlungsräume und damit auch für Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios, die nach § 2 Absatz 3 Versammlungsräume sind.</p>
<p>5.1.2</p>	<p>Satz 2 enthält eine Ausnahme für brennbare Baustoffe, die in einem nichtbrennbaren Fußbodenaufbau eingekapselt sind, wie zum Beispiel eine brennbare Trittschalldämmung zwischen einer nichtbrennbaren Stahlbetondecke und einem nichtbrennbaren Zementestrich.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

NUMMER	ERLÄUTERUNG
5.1.3	<p><i>Der dem Absatz 1 Satz 2 angefügte Halbsatz stellt klar, dass die Erleichterung für brennbare Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus, die durch nichtbrennbare Baustoffe „eingekapselt sind“, nicht für Randstreifen gelten, die im Bereich der Anschlussfuge zwischen Wand und Fußboden freiliegen.</i></p> <p>Satz 3 enthält eine weitere Ausnahme für kleine Versammlungsräume, in denen für (kälteführende) Leitungsanlagen und Lüftungsleitungen schwerentflammbare Dämmstoffe verwendet werden dürfen.</p> <p>In diesen Fällen sollen vorzugsweise schwerentflammbare lineare Rohrdämmstoffe mit einer möglichst geringen Rauchentwicklung verwendet werden, das heißt solche, die nach DIN EN 13501-1 als $B_L - s1$, $d0$ oder $C_L - s1$, $d0$ klassifiziert sind ($SMO-GR_A \leq 105 \text{ m}^2/\text{s}^2$ und $TSP_{600\text{s}} \leq 250 \text{ m}^2$).</p>
5.2 5.3	<p>zu § 5 Absatz 2 und 3:</p> <p>Während § 5 Absatz 2 für Wandbekleidungen schwerentflammbare Baustoffe zulässt, bestimmt § 5 Absatz 3, dass abgehängte Decken und Deckenbekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen.</p> <p>In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (zum Beispiel Nut- und Feder-Verbund) als Erleichterung zulässig. Diese Anforderung hat den Zweck, eine Kaminwirkung hinter oder über der Holzbekleidung wirksam zu unterbinden.</p> <p>Die Erleichterungen für Holzbekleidungen gelten nur für gewachsenes Holz, nicht für künstlich hergestellte Holzverbundwerkstoffe wie Spanplatten, OSB-Platten, Lamine oder vergleichbare Bauprodukte.</p> <p>Mit Holzverbundwerkstoffen kann die grundsätzliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 2 erfüllt werden, da ausreichend zugelassene Bauprodukte auf dem Markt sind.</p>
5.4 5.5	<p>zu § 5 Absatz 4 und 5:</p> <p>Für die Wandbekleidungen in den Rettungswegen schreibt Absatz 4 nichtbrennbare Baustoffe vor, die nach Absatz 5 auch nicht brennend abtropfen dürfen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>5.6</p> <p>5.6.2</p>	<p>zu § 5 Absatz 6:</p> <p>Da die Unterkonstruktionen nicht einsehbar sind, müssen sie nach § 5 Absatz 6 zur Vermeidung von Brandweiterleitung, wie die Dämmstoffe nach § 5 Absatz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche gilt diese Anforderung nicht; zwar sind die Brandgefahren grundsätzlich die gleichen wie bei größeren Räumen, jedoch sind die Ausgänge aus dem Raum auf kurzem Weg erreichbar.• Diese Erleichterung greift insbesondere bei Gaststätten mit kleinen Gasträumen. <p>Da die Führung von Leitungen hinter Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen brandschutztechnischer Vorkehrungen bedarf, werden die Anforderungen an die Führung von Leitungsanlagen durch die des Satzes 2 erweitert, der an die Leitungsführung hinter Wandbekleidungen in Versammlungsräumen spezielle Anforderungen stellt.</p> <p>Im Übrigen ist für die Führung von Leitungen die Leitungsanlagen-Richtlinie zu beachten.</p>
<p>5.7</p>	<p>zu § 5 Absatz 7:</p> <p>§ 5 Absatz 7 differenziert die Anforderungen an das Brandverhalten von Bodenbelägen in Rettungswegen.</p>
<p>5.7.2</p>	<p>Satz 2 betrifft auch die Foyers, durch die nach § 6 Absatz 3 Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen geführt werden.</p>



6. zu § 6 „Führung der Rettungswege“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten	Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten
§ 6 Führung der Rettungswege	§ 6 Führung der Rettungswege
(1) ¹ Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. ² Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.	(1) ¹ Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. ² Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
(2) ¹ Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. ² Dies gilt für Tribünen entsprechend. ³ Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. ⁴ Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.	(2) ¹ Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. ² Dies gilt für Tribünen entsprechend. ³ Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. ⁴ Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.
(3) ¹ Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. ² Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie im Sinne <u>des § 35 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018</u> .	(3) ¹ Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. ² Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung dienen.



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.	(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.
(5) ¹ Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mehr als 100 m ² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. ² Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. ³ Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.	(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mehr als 100 m ² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.
(6) Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.	(6) Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.



NUMMER ERLÄUTERUNG

6.1	zu § 6 Absatz 1:
6.1.1	<p>Absatz 1 regelt in Satz 1 den Grundsatz, dass Rettungswege immer ins Freie führen müssen.</p> <p>Der Rettungsweg im Freien muss immer an der öffentlichen Verkehrsfläche enden; Rettungswege aus der Versammlungsstätte dürfen nicht in gefangene Innenhöfe ohne unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.</p>
6.1.2	<p>Satz 2 benennt die Teile der Versammlungsstätte, die zum Rettungsweg gehören und somit der Bemessungsvorschrift des § 7 unterliegen.</p> <p>Balkone und Dachterrassen, die keine direkte Verbindung über notwendige Treppen auf das Grundstück haben und nur angeleitet werden können, sind in Versammlungsstätten als Rettungsweg nicht zulässig.</p>
6.2	zu § 6 Absatz 2:
6.2.1	<p>Abweichend von § 33 BauO NRW 2018 schreibt Absatz 2 für Versammlungsstätten zwingend zwei bauliche Rettungswege vor.</p>
6.2.3	<p>Satz 3 stellt klar, dass auch in Versammlungsstätten notwendige Flure innerhalb einer Geschossebene sowohl in Fluchtrichtung des ersten als auch in Fluchtrichtung des zweiten Rettungsweges benutzt werden dürfen.</p>
6.2.4	<p>Satz 4 betrifft sowohl den ersten als auch den zweiten baulichen Rettungsweg mit der Folge, dass auch Außentreppe als nicht eingehauste notwendige Treppen zulässig sind.</p>
6.3	zu § 6 Absatz 3:
6.3.1	<p>§ 6 Absatz 3 lässt die Führung von Rettungswegen über Gänge und Treppen durch eine Halle oder ein Foyer zu Ausgängen ins Freie zu, wenn das betreffende Geschoss jeweils mindestens einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat, der nicht durch die Halle bzw. das Foyer führt.</p> <p>Absatz 3 ermöglicht abweichend von § 35 Absatz 1 BauO NRW 2018 die offene Führung von Rettungswegen durch eine Halle oder ein Foyer.</p>
6.3.2	<p>Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang jedoch klar, dass Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018 unmittelbar oder über eigene Räume (Raum zwischen Treppenraum und Ausgang) ins Freie führen müssen und nicht in Foyers oder Hallen.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

Die Änderung in § 6 Absatz 3 Satz 2 ist redaktioneller Art und dient der Anpassung an die BauO NRW 2018.

Der Anforderung liegt das Prinzip zugrunde, dass Menschen auf der Flucht nicht gezwungen sein dürfen, aus einem sicheren Bereich wie zum Beispiel einem notwendigen Treppenraum in einen weniger sicheren Bereich wie zum Beispiel einen Aufenthaltsraum zu wechseln.

Im Gegenteil soll der Fluchtweg von der Nutzungseinheit in Richtung Ausgang ins Freie mindestens gleichbleibend sicher sein oder besser zunehmend sicherer werden. Da nach § 6 Absatz 1 Satz 2 die Gänge und Stufengänge im Versammlungsraum sowie dessen Ausgänge Bestandteil der Rettungswege sind, ist immer eine Gesamtbetrachtung des Verlaufs des Rettungsweges vom jeweiligen Versammlungsraum bis ins Freie erforderlich.

Sind beispielsweise für einen im ersten Obergeschoss liegenden Versammlungsraum zwei bauliche Rettungswege erforderlich, dann müssen grundsätzlich beide Rettungswege unmittelbar ins Freie oder über notwendige Flure oder notwendige Treppenträume ins Freie geführt werden.

Absatz 3 eröffnet die Alternative, einen der beiden Rettungswege aus dem Versammlungsraum unmittelbar ins Freie oder über notwendige Flure oder notwendige Treppenträume ins Freie zu führen und den anderen Rettungsweg durch ein Foyer oder eine Halle ins Freie zu führen.

Foyers und Hallen sind selbst Versammlungsräume und können größere Brandlasten ausweisen. Die Führung baulich ungeschützter Gänge und notwendiger Treppen durch eine Halle oder ein Foyer erfordert daher, dass eine Früherkennung von Feuer und Rauch möglich ist. Diese Foyers oder Hallen müssen daher nach § 20 Absatz 3 mit Brandmeldeanlagen sowie Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen ausgestattet sein.

Die Anzahl der weiteren Rettungswege hängt von der Zahl der Besucherplätze der jeweiligen Geschosse ab; für die Kapazität der durch das Foyer führenden Rettungswege ist ein Nachweis nach § 7 Absatz 4 zu führen.

Im Zusammenhang von Absatz 2 und 3 bedeutet dies, dass die Führung von Rettungswegen aus einem oder mehreren Geschossen - zum Beispiel über offene Treppen - durch ein Foyer oder eine Halle nur dann zulässig ist, wenn jedes dieser Geschosse bzw. jeder Aufenthaltsraum über mindestens einen vom Foyer oder der Halle unabhängigen weiteren baulichen Rettungsweg verfügt.



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Eine solche durch ein Foyer geführte Treppe muss im Übrigen dann die Anforderungen an eine notwendige Treppe erfüllen. Die Erleichterung des Absatzes 3 wird ferner durch die zwingenden Vorschriften des Absatzes 4 und des § 7 Absatz 3 eingeschränkt.</p>
<p>6.4</p>	<p>zu § 6 Absatz 4:</p> <p>Unabhängig von § 6 Absatz 3 schreibt § 6 Absatz 4 gesonderte Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen zwingend vor.</p> <p>Zweck der Regelung ist die getrennte Führung der Personenströme aus verschiedenen Geschossen zu den Ausgängen ins Freie oder auf eine gemeinsame Ausgangsebene. Die getrennte Führung dieser Rettungswege durch einen Raum (notwendiger Treppenraum oder ein Foyer nach Absatz 3), zum Beispiel als Schachteltreppe nach § 8 Absatz 1, ist möglich.</p> <p>In der Ausgangsebene müssen die insgesamt erforderlichen Rettungswegebreiten ins Freie uneingeschränkt vorhanden sein. Eine Trennung der Personenströme in der Ausgangsebene, zum Beispiel durch Abschränkungen, ist nicht erforderlich.</p>
<p>6.5 6.5.1</p>	<p>zu § 6 Absatz 5:</p> <p>§ 6 Absatz 5 fordert zwei Ausgänge für Versammlungsräume, die für mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben.</p> <p>Für sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Personen bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben, gilt die gleiche Anforderung, da in Versammlungsstätten bei Räumen dieser Größe eine Nutzung durch eine größere Personenzahl unterstellt wird – zum Beispiel bei Proberäumen.</p> <p>Zu dem Kriterium der Raumgröße (> 100 m²) ist das Kriterium der Anzahl der Besucher (> 100 Besucher) bereits mit der SBauVO a.F. hinzugekommen, da auch bei der Räumung kleinerer Räume mit größeren Besucherzahlen im Gefahrenfall problematische Wartezeiten entstehen können, wenn nur ein Ausgang zur Verfügung steht.</p> <p>Wird ein Kriterium überschritten, sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich. Bestehende Versammlungsstätten genießen in dieser Hinsicht Bestandschutz, sofern kein Anpassungsverlangen bei konkreter Gefahr oder bei wesentlichen Änderungen nach § 59 BauO NRW 2018 besteht.</p>
<p>6.5.3</p>	



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

	<p>Im Zusammenhang mit § 7 Absatz 4 Satz 4 bedeuten die Regelungen des Satzes 3, dass für Aufenthaltsräume, die für nicht mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder nicht mehr als 100 m² Grundfläche haben, eine Türe mit 0,90 m Breite genügt.</p>
6.6	<p>zu § 6 Absatz 6:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 6 ist erforderlich, weil die Kennzeichnungspflicht nicht in der BauO NRW 2018 geregelt, aber eine Kennzeichnungspflicht bei Versammlungsstätten grundsätzlich erforderlich ist.</p> <p>Die Beleuchtung der Sicherheitszeichen ist in § 15 geregelt, die Ausführung der Rettungszeichen ergibt sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitszeichen, den Restnormen DIN 4844-1 und -2, die zunehmend durch die DIN EN ISO 7010 ersetzt werden (s. a. Technische Regeln für Arbeitsstätten).</p>



7. zu § 7 „Bemessung der Rettungswege“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 2	Kapitel 2
Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Rettungswege von Versammlungsstätten	Rettungswege von Versammlungsstätten
§ 7	§ 7
Bemessung der Rettungswege	Bemessung der Rettungswege
(1) ¹ Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein. ² Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. ³ Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen sinngemäß.	(1) ¹ Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein. ² Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. ³ Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen sinngemäß.
(2) ¹ Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. ² Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben. ³ In Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.	(2) ¹ Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. ² Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben. ³ In Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.
(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.	(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.
(4) ¹ Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. ² Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei	(4) ¹ Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. ² Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>1. Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien sowie Freisportanlagen: 1,20 m je 600 Personen oder</p> <p>2. anderen Versammlungsstätten: 1,20 m je 200 Personen,</p> <p>Zwischenwerte sind zulässig. ³Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. ⁴Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. ⁵Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. <u>⁶§ 49 BauO NRW 2018</u> bleibt unberührt.</p>	<p>1. Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien sowie Freisportanlagen: 1,20 m je 600 Personen oder</p> <p>2. anderen Versammlungsstätten: 1,20 m je 200 Personen,</p> <p>Zwischenwerte sind zulässig. ³Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. ⁴Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. ⁵Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. ⁶§ 55 Absatz 4 der Landesbauordnung bleibt unberührt.</p>
<p>(5) ¹Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. ²Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen. ³Sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. ⁴Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. ⁵Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.</p>	<p>(5) ¹Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. ²Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen. ³Sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. ⁴Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. ⁵Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.</p>
<p>(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.</p>	<p>(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

7.1.1	<p>zu § 7 Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 1 lässt von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang eine Weglänge von max. 30 m zu, die im Hinblick auf die Anforderung an die technischen Anlagen und Einrichtungen vertretbar ist. Die Rettungsweglänge ist in Abhängigkeit von der Höhe des Versammlungsraumes gestaffelt.</p>
7.1.2	<p>zu § 7 Absatz 1 Satz 2:</p> <p>Die Regelung des Satzes 2 stellt auf die lichte Höhe der zu entrauchenden Ebene ab, für die dieses Privileg in Anspruch genommen wird und nicht auf die mittlere Höhe des gesamten Raumes. Der Bereich, für den die Verlängerung des Rettungsweges in Anspruch genommen wird, muss diese lichte Höhe über seine gesamte Fläche aufweisen. Bei Stufenreihen ist die lichte Höhe über der obersten Stufe maßgebend.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die technischen Anlagen und Einrichtungen werden im Vergleich zur BauO NRW 2018 größere Rettungsweglängen zugelassen.</p> <p>Dies ist insbesondere bei großflächigen Hallen vertretbar, da diese regelmäßig auch eine größere Höhe und damit ein für die Beurteilung der Rauchentwicklung relevantes, größeres Volumen aufweisen.</p> <p>Die maximale Rettungsweglänge in einem Versammlungsraum, ist auf 60 m in der Lauflinie begrenzt; spätestens dann muss ein notwendiger Flur, ein notwendiger Treppenraum, ein Foyer oder das Freie erreicht sein. Auf dem Flur oder dem Foyer darf die Lauflänge zusätzliche 30 m betragen.</p>
7.4.1	<p>zu § 7 Absatz 4 Satz 1:</p> <p>§ 7 Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Rettungswegbreiten immer nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also der Besucherinnen und Besucher und der Beschäftigten, zu berechnen sind.</p> <p>Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen, und die sich daraus für die Ausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind für die sich anschließenden notwendigen Flure und notwendigen Treppen zu addieren¹.</p> <p>§ 19 Absatz 4 VStättVO ging von der Vorstellung aus, dass eine Räumung im Gefahrenfall so gesteuert werden kann, dass sich die Personenströme aus verschiedenen Geschossen nicht überlagern. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insbesondere beim Zusammentreffen der Personenströme auf Treppenabsätzen zu Stauungen auf den Treppen kommt. Da Versammlungsstätten aus wirtschaftlichen Gründen maximal ausgelastet werden, sind Abschläge bei der Ermittlung der Personenzahl nicht gerechtfertigt.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>7.4.2</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Eine Abminderung für den anschließenden gemeinsamen Rettungsweg bei der Zusammenführung von Rettungswegen aus verschiedenen Geschossen, wie es die Regelung des § 19 Absatz 4 der Versammlungsstätten-verordnung (VStättVO) vom 1. Juli 1969 in der zuletzt am 20. Februar 2000 geänderten Fassung zuließ, hat sich nicht bewährt und ist bereits im Jahr 2002 gestrichen worden.</p> <p>zu § 7 Absatz 4 Satz 2:</p> <p>Die in Satz 2 Halbsatz 1 geregelte lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen beträgt 1,20 m. Bei notwendigen Treppen entspricht die lichte Breite der „nutzbaren Treppenlaufbreite“ gemäß DIN 18065:2015-03, Abschnitt 4.10 (siehe auch Erläuterungen zu § 8 Absatz 3).</p> <p>Mit der Bemessungsvorschrift des Satzes 2 Nummer 1 werden die Versammlungsstätten im Freien und die nicht überdachten Sportstadien gegenüber der Regelung der Nummer 2 deutlich begünstigt.</p> <p>Diese Begünstigung nach Nummer 1 erfasst in Sportstadien nur die Rettungswege von den Tribünen und aus dem Innenbereich. Die Rettungswege von Aufenthaltsräumen im Gebäudeinnern fallen dagegen unter Nummer 2.</p> <p>Sportstadien, die durch bewegliche Dächer vollständig überdacht werden können, sind Mehrzweckhallen. Ein Beispiel ist das in der Stadt Gelsenkirchen errichtete Sportstadion bzw. die Mehrzweckhalle „Arena auf Schalke“. Soweit bei Veranstaltungen das Dach über dem Spielfeld komplett geöffnet ist und nur die Tribünen überdacht sind, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 1, soweit Veranstaltungen in der geschlossenen Halle stattfinden, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 2. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung über die Breite der erforderlichen Rettungswege zu entscheiden ist, können diese in einem solchen Fall nur nach Nummer 2 bemessen werden. Für die die Tribünen umgebenden geschlossenen Aufenthaltsräume ist stets Nummer 2 anzuwenden.</p> <p>Die Tatsache, dass derartige Dächer im Brandfall aufgefahren werden können - was zum Beispiel bei dem neuen Sportstadion in Gelsenkirchen ca. 30 Minuten in Anspruch nimmt - rechtfertigt nicht, die geschlossene Halle hinsichtlich der Bemessung der Rettungswege als Versammlungsstätte im Freien zu behandeln. Eine Bemessung der Rettungswege von den Tribünen und dem Innenbereich nach Nummer 1 käme allenfalls dann in Betracht, wenn technisch und rechtlich gesichert wäre, dass die Versammlungsstätte nur bei voll geöffnetem Dach genutzt wird und das Dach nur noch die Tribünen überdeckt. In Betracht kommt jedoch die Nutzung</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

eines Teils der Besucherplätze bei geschlossenem Dach, wenn für die zu nutzenden Teilbereiche durch einen besonderen Bestuhlungsplan nachgewiesen wird, dass die zugehörigen Rettungswege nach Nummer 2 bemessen sind. So kann zum Beispiel ein Sportstadion, dessen Rettungswege nach Nummer 1 bemessen sind, bei geschlossenem Dach mit einer Veranstaltung mit Besucherplätzen ausschließlich im Innenbereich belegt werden, wenn die für diesen Bereich erforderlichen Rettungswege der Anforderung der Nummer 2 entsprechen.

Satz 2 Halbsatz 2 lässt die Ermittlung von Zwischenwerten (Interpolation) zu. Die mit der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 eingeführte Staffelung der Rettungswegbreiten jenseits der Mindestbreite von 1,20 m in Schritten von 0,60 m ist in der MVStättVO bereits im Juli 2014 und in Teil 1 der Sonderbauverordnung aus Dezember 2016 entfallen, da die seinerzeit getroffene Annahme, dass sich kürzere Räumungszeiten ausschließlich bei einer modularen Steigerung der Rettungswegbreite ergeben, wissenschaftlich nicht zu halten ist.

Das heißt, die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss in geschlossenen Versammlungsstätten (1.) regelmäßig mindestens 1,20 m betragen und (2.) die über diese Mindestbreite hinaus erforderliche Breite muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen betragen und darf interpoliert werden.

In Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen muss die lichte Mindestbreite (1.) regelmäßig mindestens 1,20 m betragen und (2.) die über diese Mindestbreite hinaus erforderliche Breite muss mindestens 1,20 m je 600 darauf angewiesene Personen betragen und darf interpoliert werden.

- **siehe Tabelle 1: Beispiele für die erforderliche Rettungswegbreite von Versammlungsstätten am Ende der Erläuterungen zu § 7.**

Dem liegt nach wie vor zugrunde, dass durch eine Türöffnung in der Breite von 1,20 m jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen können und dass 100 Personen dafür ca. 1 Minute benötigen. Für das Verlassen eines Raumes durch eine Türöffnung in der Breite von 0,60 m benötigen also ca. 50 Personen eine Minute.

Im Zusammenhang mit der Feststellung, dass 200 Personen für das Verlassen eines Raumes durch eine Türöffnung in der Breite von 1,20 m ca. 2 Minuten benötigen, wird darauf hingewiesen, dass sich in Anhang E der DIN EN 13200-1:2012-11 der Hinweis findet, dass es allen Zuschauern möglich sein sollte, „*bei Bereichen in Gebäuden innerhalb von höchstens 2 Minuten ein gut passierbares Ausgangssystem (Mundlöcher, Seitengänge, usw.) zu erreichen*“.



NUMMER ERLÄUTERUNG

7.4.3	<p>zu § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4:</p> <p>In dem neuen Satz 3 (Satz 2 a. F.) wird das Wort „Mindestbreite“ in Abgrenzung zu der nach Satz 2 zu bemessenen Breite von Rettungswegen eingeführt. Aus Satz 3 ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung der erforderlichen Rettungswegbreite. Das Freihalten der Rettungswegbreiten ist als Betriebsvorschrift in § 31 Absatz 2 geregelt.</p>
7.4.4	<p>Die pauschale Bemessung nach Satz 3 und 4 entspricht den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen und hydraulischen Modellen zum Beispiel von Predtetschenski und Milinski (Predtetschenski, M.M. und Milinski, A.I: Personenströme in Gebäuden, Staatsverlag der DDR, Berlin 1971) und ist durch Versuche in der Praxis bestätigt worden.</p> <p>§ 7 Absatz 4 ordnet je 200 Personen eine Mindestbreite von 1,20 m zu. Bei Einhaltung der Bemessungsregeln und der sonstigen Anforderungen an die Rettungswege wird eine ausreichend schnelle Räumung unterstellt. Die Regelungen der Sonderbauverordnung machen „Räumungsberechnungen“ für jeden Einzelfall entbehrlich.</p> <p>Mit anderen Worten ist es Sinn und Zweck des Ansatzes der pauschalen Bemessung den Nachweis von Räumungszeiten im Einzelfall durch aufwendige Methoden des Brandschutzingenieurwesens entbehrlich zu machen.</p>
7.4.5	<p>zu § 7 Absatz 4 Satz 4 und 5:</p> <p>Die Sätze 4 und 5 sehen nur für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen sowie für die Rettungswege im Bühnenhaus und von Arbeitsgalerien eine Erleichterung vor. Die Erleichterung betrifft die Rettungswege im gesamten Verlauf. Soweit die Rettungswege barrierefrei sein müssen, sind die Abmessungen nach § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 bzw. DIN 18040-1:2010 in Verbindung mit der Anlage A 4.2/2 der VV TB NRW Anlage zu beachten.</p> <p>Die Erleichterung für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen ist wegen der kurzen Entfernung bis zum Ausgang vertretbar. In Versammlungsräumen mit mehr als 100 m² Grundfläche und nicht mehr als 200 Besucherplätze reichen somit zwei Ausgänge mit je 0,90 m Breite aus.</p> <p>Auch in diesen Fall wird die Zahl der Besucherplätze nach § 1 Absatz 2 ermittelt. Dies bedeutet, dass bei einem Gastraum einer Speisegaststätte mit Sitzplätzen an Tischen zwei Ausgänge mit 0,90 m Breite ausreichen, wenn der Gastraum für nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist. Bei dem Gastraum einer Diskothek mit Stehplätzen reichen zwei Ausgänge mit 0,90 m Breite nur bei einer den Besuchern zugängliche Fläche im Gastraum von nicht mehr als 100 m² aus. In</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

einer Diskothek sind damit regelmäßig bereits bei einer den Besuchern zugänglichen Fläche von mehr als 100 m² mindestens zwei Ausgänge mit 1,20 m Breite erforderlich.

Bei der Bemessung der Rettungswege in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen von Versammlungsstätten ist die sich aus der Berechnung nach § 1 Absatz 2 ergebende Besucherzahl heranzuziehen. Ein besonderer Zuschlag für das Personal (zum Beispiel Ordnungs- oder Servicekräfte) erfolgt für diesen Besucherbereich nicht.

Sind in Versammlungsräumen den Besucherinnen und Besuchern nicht zugängliche Szenenflächen eingerichtet, wie zum Beispiel ein Podium im Konzertsaal, so sind die für die darauf agierenden Mitwirkenden erforderlichen Rettungswege gesondert zu ermitteln. Für **Bühnen** und **Bühnenhäuser** gilt das Gleiche.

7.5

zu § 7 Absatz 5:

Für Ausstellungshallen sieht Absatz 5 ein besonderes Rettungswegkonzept vor, das den Bedürfnissen der **Messe- und Ausstellungsbetreiber** entspricht. Die auf der maximal 30 m tiefen Ausstellungsfläche zulässige Rettungsweglänge von 20 m wird bei Ausstellungshallen, die den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen, nicht auf die Länge des Rettungsweges angerechnet.

7.5.1

zu § 7 Absatz 5 Satz 1:

Satz 1 definiert den Begriff der „Ausstellungsfläche“ als den Teil der Hallen Grundfläche, auf denen Ausstellungsstände aufgestellt werden dürfen.

In **Ausstellungshallen** wird die Ausstellungsfläche durch die als Rettungswege dienenden Gänge begrenzt. Die Geschossebenen mehrgeschossiger Ausstellungsstände sind daher nicht Ausstellungsflächen im Sinne dieser Definition. Die Definition gilt jedoch nicht nur speziell für Messe- und Ausstellungshallen, sondern in gleicher Weise für **Ausstellungen in Mehrzweckhallen**.

Die 20 m zusätzliche und auf die Gänge anrechnungsfreie Rettungsweglänge auf der Ausstellungsfläche ist in Lauflinie zu messen; dies gilt für eingeschossige und mehrgeschossige **Ausstellungsstände**. Die Formulierung „Entfernung von jeder Stelle auf der Ausstellungsfläche“ bezieht sich auf die Regelung des Absatzes 1 der als Entfernung vom „Besucherplatz zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum“ maximal 30 m und in Abhängigkeit von der Lichten Höhe der Halle bis maximal 60 m zulässt. Für die Bemessung kommt dabei nicht darauf an, ob sich der Besucherplatz auf dem Fußboden oder in einer Ebene über dem Fußboden befindet. Die Ausnahme des Satzes 2 schließt daher die maximal anrechnungsfreie Rettungsweglänge der auf einer Ausstellungsfläche aufgestellten mehrgeschossigen Ausstellungsstände ein.



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

Die Regelung ermöglicht damit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 Hallen mit einer maximalen Rettungsweglänge auf den Gängen von 60 m bis zum Ausgang aus dem Versammlungsraum. Der Teil des Rettungsweges, der sich nicht mehr in der Halle befindet, jedoch einen notwendigen Flur im Gebäude darstellt, wird dabei nicht mit einbezogen. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Absätze 1 und 5 nur auf die Rettungsweglänge im Versammlungsraum beziehen und Absatz 3 die maximal zulässige Rettungsweglänge auf einem notwendigen Flur auf 30 m beschränkt.

7.6

zu § 7 Absatz 6:

Absatz 6 regelt, dass die Entfernungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 in der Lauflinie zu bemessen sind. Zweck der Regelung ist es, die in einem Raum tatsächlich zurückzulegenden Wege zu erfassen und zu begrenzen.



TABELLE 1: BEISPIELE FÜR DIE ERFORDERLICHE RETTUNGSWEGBREITE VON VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Personenanzahl	Erforderliche Rettungswegbreite in	
	Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen (Nummer 1)	andere Versammlungsstätten (Nummer 2)
<p>Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss nach § 7 Absatz 4 Satz 3 mindestens 1,20 m betragen.</p> <p>Bei allen nicht mit * gekennzeichneten Rettungswegbreiten ist die Mindestbreite jeweils so auf alle Rettungswege zu verteilen, dass die Rettungswege möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegen und kein Rettungsweg eine Breite von weniger als 1,20 m hat.</p>		
201	nicht im Anwendungsbereich	$201/200 \times 1,20 \text{ m} = 1,21 \text{ m}$ → $2 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}^*$
300	nicht im Anwendungsbereich	$300/200 \times 1,20 \text{ m} = 1,80 \text{ m}$ → $2 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}^*$
400	nicht im Anwendungsbereich	$400/200 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}$
500	nicht im Anwendungsbereich	$500/200 \times 1,20 \text{ m} = 3,00 \text{ m}$
600	nicht im Anwendungsbereich	$600/200 \times 1,20 \text{ m} = 3,60 \text{ m}$
700	nicht im Anwendungsbereich	$700/200 \times 1,20 \text{ m} = 4,20 \text{ m}$
800	nicht im Anwendungsbereich	$800/200 \times 1,20 \text{ m} = 4,80 \text{ m}$
900	nicht im Anwendungsbereich	$900/200 \times 1,20 \text{ m} = 5,40 \text{ m}$
1 000	nicht im Anwendungsbereich	$1\ 000/200 \times 1,20 \text{ m} = 6,00 \text{ m}$
1 001	$1\ 001/600 \times 1,20 \text{ m} = 2,01 \text{ m}$ → $2 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}^*$	$1\ 001/200 \times 1,20 \text{ m} = 6,01 \text{ m}$
1 100	$1\ 100/600 \times 1,20 \text{ m} = 2,20 \text{ m}$ → $2 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}^*$	$1\ 100/200 \times 1,20 \text{ m} = 6,60 \text{ m}$



TABELLE 1: BEISPIELE FÜR DIE ERFORDERLICHE RETTUNGSWEGBREITE VON VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Personenanzahl	Erforderliche Rettungswegbreite in	
	Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen (Nummer 1)	geschlossenen Versammlungsstätten
<p>Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss nach § 7 Absatz 4 Satz 3 mindestens 1,20 m betragen.</p> <p>Bei allen nicht mit * gekennzeichneten Rettungswegbreiten ist die Mindestbreite jeweils so auf alle Rettungswege zu verteilen, dass die Rettungswege möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegen und kein Rettungsweg eine Breite von weniger als 1,20 m hat.</p>		
1 200	$1\ 200/600 \times 1,20\ \text{m} = 2,40\ \text{m}$	$1\ 200/200 \times 1,20\ \text{m} = 7,20\ \text{m}$
1 300	$1\ 300/600 \times 1,20\ \text{m} = 2,60\ \text{m}$	$1\ 300/200 \times 1,20\ \text{m} = 7,80\ \text{m}$
1 400	$1\ 400/600 \times 1,20\ \text{m} = 2,80\ \text{m}$	$1\ 400/200 \times 1,20\ \text{m} = 8,40\ \text{m}$
1 500	$1\ 500/600 \times 1,20\ \text{m} = 3,00\ \text{m}$	$1\ 500/200 \times 1,20\ \text{m} = 9,00\ \text{m}$
1 600	$1\ 600/600 \times 1,20\ \text{m} = 3,20\ \text{m}$	$1\ 600/200 \times 1,20\ \text{m} = 9,60\ \text{m}$
1 700	$1\ 700/600 \times 1,20\ \text{m} = 3,40\ \text{m}$	$1\ 700/200 \times 1,20\ \text{m} = 10,20\ \text{m}$
1 800	$1\ 800/600 \times 1,20\ \text{m} = 3,60\ \text{m}$	$1\ 800/200 \times 1,20\ \text{m} = 10,80\ \text{m}$
1 900	$1\ 900/600 \times 1,20\ \text{m} = 3,80\ \text{m}$	$1\ 900/200 \times 1,20\ \text{m} = 11,40\ \text{m}$
2 000	$2\ 000/600 \times 1,20\ \text{m} = 4,00\ \text{m}$	$2\ 000/200 \times 1,20\ \text{m} = 12,00\ \text{m}$



8. zu § 8 „Treppen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten	Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten
§ 8 Treppen	§ 8 Treppen
(1) ¹ Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.	(1) ¹ Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.
(2) ¹ Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. ² Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. ³ Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. <u>⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.</u>	(2) ¹ Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. ² Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. ³ Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.
(3) ¹ Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.	(3) ¹ Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.
(4) ¹ Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.	(4) ¹ Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.
(5) ¹ Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. ² Dies gilt nicht für Außentreppen.	(5) ¹ Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. ² Dies gilt nicht für Außentreppen.



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
(6) ¹ Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucherinnen und Besucher unzulässig.	(6) ¹ Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucherinnen und Besucher unzulässig.

NUMMER ERLÄUTERUNG

8	<p>zu § 8 allgemein:</p> <p>Grundsätzlich gelten die §§ 34 und 35 BauO NRW 2018. Werden nach § 6 Absatz 4 den Geschossen zugeordnete gesonderte Rettungswege erforderlich und müssen diese über notwendige Treppen geführt werden, sind Schachteltreppen (mehrere, verschiedene Geschosse erschließende Treppen in einem gemeinsamen Treppenraum) regelmäßig zulässig, da auch diese Treppen den Zweck des § 6 Absatz 4 - die Personenströme über getrennte Rettungswege geschossweise zu steuern - erfüllen.</p> <p>Die Frage des Raucheintritts in den notwendigen Treppenraum ist in beiden Fällen gleich zu beurteilen, da die Anzahl der Öffnungen zu den Geschossen gleich ist.</p> <p>Die gleichzeitige Führung des ersten und des zweiten Rettungsweges aus einem Geschoss in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist jedoch nicht zulässig.</p>
8.2	<p>zu § 8 Absatz 2:</p> <p>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 verzichtet Satz 2 bei notwendigen Treppen in Treppenräumen und bei Außentreppen auf die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Treppe, verlangt aber, dass sie nichtbrennbar sind.</p> <p>Werden die Rettungswege von begehbaren Flächen veränderbarer Einbauten über Treppen geführt, so müssen diese die Anforderungen an notwendige Treppen erfüllen. Für diesen Fall enthält Satz 3 eine Erleichterung.</p> <p>Satz 4 bestimmt, dass an die Treppen von Ausstellungsständen keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit oder des Brandverhaltens gestellt werden.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

8.3	<p>zu § 8 Absatz 3:</p> <p>Zweck der Regelung des Absatzes 3 ist es, die sichere Begehbarkeit der Treppen im Räumungsfall zu gewährleisten sowie die Personenströme zu ordnen und auf mehrere Treppen zu lenken. Der Begriff „lichte Breite“ entspricht dem Begriff der „nutzbaren Treppenlaufbreite“ DIN 18065:2015-03, Abschnitt 4.10. Die nutzbare Treppenlaufbreite ist danach (in Verbindung mit Bild A.32) als waagrecht gemessenes, lichtetes Fertigmaß zwischen begrenzenden Oberflächen, Bauteilen und/oder Handlaufinnenkanten bzw. deren Projektionen geregelt.</p>
8.4 8.5 8.6	<p>zu § 8 Absatz 4 bis 6:</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit von Treppen stellt Absatz 4 über den § 34 Absatz 6 BauO NRW 2018 hinausgehende Anforderungen. Die Regelungen der Absätze 5 und 6 sind aus den gleichen Gründen erforderlich.</p> <p>Sind Stufengänge in Versammlungsräumen und auf Tribünen sehr steil, können Verkehrssicherungsanforderungen an Treppen in Betracht kommen, zum Beispiel Haltebügel.</p>



9. zu § 9 „Türen und Tore“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten	Abschnitt 2 Rettungswege von Versammlungsstätten
§ 9 Türen und Tore	§ 9 Türen und Tore
(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.	(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
(2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.	(2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
(3) ¹ Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. ² Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.	(3) ¹ Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. ² Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
(4) ¹ Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. ² Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. ³ Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.	(4) ¹ Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. ² Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. ³ Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
(5) ¹ Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbst-	(5) ¹ Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbst-



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
tätiges Schließen der Türen bewirken. ² Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.	tätiges Schließen der Türen bewirken. ² Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
(6) ¹ Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besucherinnen und Besuchern, wie Karusselltüren oder Drehkreuze, sind in Rettungswegen unzulässig. ² Dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.	(6) ¹ Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besucherinnen und Besuchern, wie Karusselltüren oder Drehkreuze, sind in Rettungswegen unzulässig. ² Dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

NUMMER ERLÄUTERUNG

9.1 9.2	<p>zu § 9 Absatz 1 und 2:</p> <p>Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Anforderungen an die Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden und inneren Brandwänden von Versammlungsstätten. Für die Türen in der Trennwand zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus einer Großbühne gelten jedoch die erhöhten Anforderungen des § 22 Absatz 2 Satz 2.</p>
9.3	<p>zu § 9 Absatz 3</p> <p>Die Formulierung des Absatzes 3 stellt klar, dass die Türen der Rettungswege während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche funktionsfähig sein müssen, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten.</p> <p>Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht. Es müssen nicht ständig alle Türen in allen Rettungswegen der Versammlungsstätte jederzeit geöffnet werden können, sondern nur die Türen der (mindestens beiden) Rettungswege, die dem jeweils betriebenen Versammlungsraum oder Gebäudeabschnitt zugeordnet sind.</p> <p>Zentrale Entriegelungen sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Entriegelung nicht ausschließen, sondern überlagern. Elektrische Verriegelungssysteme, mit denen die Türen in Rettungswegen leicht zu öffnen sind, sind in der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) geregelt. Automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen, sind in der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) geregelt.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

9.6	<p>zu § 9 Absatz 6:</p> <p>Absatz 6 berücksichtigt das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an einer Eingangskontrolle.</p> <p>Karusselltüren, Drehkreuze, insbesondere aber durch elektronische Kontrollsysteme gesteuerte Drehkreuze, erfordern eine Regelung, die sicherstellt, dass die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.</p>



10. zu § 10 „Bestuhlung, Gänge und Stufengänge“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten	Abschnitt 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten
§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge	§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge
(1) ¹ In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. ² Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.	(1) ¹ In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. ² Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.	(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.
(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.	(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
(4) ¹ Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ² Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. ³ Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.	(4) ¹ Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ² Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. ³ Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
(5) ¹ Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen höchstens	(5) ¹ Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen höchstens



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>20 Sitzplätze angeordnet sein. ²Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. ³In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.</p>	<p>20 Sitzplätze angeordnet sein. ²Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. ³In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.</p>
<p>(6) ¹Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. ²Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.</p>	<p>(6) ¹Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. ²Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.</p>
<p>(7) ¹In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen freigehalten werden. ²Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. ³Die Plätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. ⁴Für Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>(7) ¹In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen freigehalten werden. ²Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. ³Die Plätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. ⁴Für Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>(8) ¹Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. ²Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen müssen mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. ³Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, in Sportstadien und Freisportanlagen müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.</p>	<p>(8) ¹Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. ²Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen müssen mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. ³Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, in Sportstadien und Freisportanlagen müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.</p>
<p>(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten. ²Abweichend von Absatz 8 Satz 1 dürfen die Stufen in Gängen (Stufengängen) eine Steigung von höchstens 0,20 m haben, wenn diese Tribünen und Podien veränderbare Einbauten sind, für</p>	<p>(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten. ²Abweichend von Absatz 8 Satz 1 dürfen die Stufen in Gängen (Stufengängen) eine Steigung von höchstens 0,20 m haben, wenn diese Tribünen und Podien veränderbare Einbauten sind, für</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
die eine geltende Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau nach <u>§ 78 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018</u> vorliegt.	die eine geltende Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau nach § 79 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung vorliegt.

NUMMER	ERLÄUTERUNG
10.2	<p>zu § 10 Absatz 2:</p> <p>Absatz 2 enthält die Standardanforderung an die Sitzplatzbereiche, die bei Versammlungsstätten mit Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anforderung entspricht den Vorschriften des DFB für Bundesligaspiele.
10.3	<p>zu § 10 Absatz 3:</p> <p>Die in Absatz 3 geforderte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m stammt aus dem Entwurf der DIN EN 13200-1:1998-06 und entspricht der empfohlenen Mindestdurchgangsbreite nach DIN EN 13200-1:2012-11 Abschnitt 5.2.2 Satz 4.</p> <p>Aus der Modulbreite von 0,60 m (= Sitzbreite plus notwendiger Armraum) und der Tiefe des Podestes von ca. 0,85 m (= übliche Sitztiefe plus Durchgangsbreite) ergibt sich ein Platzbedarf von 0,51 m² je Sitzplatz. Für zwei Besucherinnen und Besucher also 1,02 m². Dies entspricht der Maßzahl von zwei Besucherinnen oder Besuchern je 1 m² laut § 1 Absatz 2.</p>
10.4	<p>zu § 10 Absatz 4:</p> <p>Die Blockbildung nach Absatz 4 ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Sie entspricht den Anforderungen des DFB für Bundesligaspiele und der Regelung des Entwurfs der DIN EN 13200-1:1998-06 Abschnitt 6.1 Sätze 3 und 6 (vgl. DIN EN 13200-1:2012-11 Abschnitt 6.2).</p> <p>Abweichend vom DIN-Entwurf ist ein Gang vor der ersten Sitzreihe eines Blocks nicht zwingend vorgeschrieben, da dies insbesondere bei Stufenreihen nicht praxisgerecht wäre.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

10.5

zu § 10 Absatz 5:

Absatz 5 geht auf den Entwurf der DIN-EN 13200-1:1998-06 Abschnitt 6.2 Satz 5 zurück. Diese sieht für Versammlungsräume maximal 20 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen und bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien max. 40 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen vor.

Die Anforderung dient der schnelleren Räumung und unterstützt die höheren Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen. Die Blockbildung steht im direkten Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 27 bis 30.

Eine gute Zugänglichkeit der einzelnen Besucherplätze unterstützt auch Veranstaltungskonzepte, die zulassen, dass Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung den Platz verlassen können. Die Regelung greift nicht in den Bestandsschutz ein. Der bloße Austausch von Stühlen unter Beibehaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes berührt nicht den Bestandsschutz.

Aus § 7 Absatz 4 ergibt sich eine Mindestbreite der Stufengänge und Ausgänge von 1,20 m. Bezogen auf eine Blockbildung von je 10 Sitzen beiderseits eines 1,20 m breiten Stufenganges ergeben sich somit 10 zulässige Reihen ($2 \times 10 \times 10 = 200$ Besucherplätze).

Soll die Höchstzahl von 30 Reihen ausgeschöpft werden, bedeutet dies bei einer Gesamtzahl von 600 Besucherplätzen im Block, dass der Stufengang und der Ausgang jeweils 3,60 m breit sein müssen; alternativ wäre, bei Beibehaltung der Rettungswegbreite von 1,2 m, für jeweils 10 Reihen ein zusätzlicher Ausgang von 1,20 m Breite durch ein Mundloch erforderlich.

Satz 3 ist eine Sonderregelung insbesondere für Theater. Diese Sonderregelung ist nur anwendbar, wenn in einem Versammlungsraum zwischen den beiden an den Seitenwänden geführten Seitengängen die Sitze in nur einem Block angeordnet sind.

10.6

zu § 10 Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 ist eine Regelung insbesondere für Gaststätten. Die Regelung ist als Bauvorschrift gefasst, weil es um die Aufteilung der Flächen und die Anordnung der Rettungswege geht. Die Länge des Weges zwischen den Tischen von 10 m ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass zugleich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgeschrieben ist, damit eine Durchgangsbreite von ca. 50 cm gesichert ist.

Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht unter Beachtung des mit der Begrenzung der Rettungswege verfolgten Schutzzieles die Reduzierung des Tischabstandes jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge (der Weg von einem



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Gastplatz bis zu einem Gang war ursprünglich nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GastBauVO auf 5 m begrenzt).</p>
10.7	<p>zu § 10 Absatz 7:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 7 ist erforderlich, um Versammlungsräume und damit auch die Versammlungsstätte für die auf die Benutzung von Rollstühlen angewiesenen Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen.</p> <p>Die Regelung stammt aus DIN 18024-2:1996-11 Abschnitt 13. Geeignet sind diese Plätze nur, wenn die Sichtbeziehung zur Szenenfläche oder Sportfläche ohne Beeinträchtigung möglich ist. Damit sind Plätze hinter sichtbehindernden Abschränkungen, Stützen oder Pfeilern oder unmittelbar vor erhöhten Podien ausgeschlossen.</p> <p>Überdachte Tribünen sind Versammlungsräume; für überdachte Tribünen von zum Beispiel Sportstadien gilt somit die Regelung des Absatzes 7.</p> <p>Für nicht überdachte Tribünen greift § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 unmittelbar bzw. DIN 18040-1:2010 in Verbindung mit der Anlage A 4.2/2 der VV TB NRW Anlage, wobei die Bemessung entsprechend Absatz 7 Satz 1 einen Anhalt bieten kann.</p>
10.8	<p>zu § 10 Absatz 8:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 8 ist erforderlich, da nur Stufengänge mit einer ununterbrochenen Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen von der DIN 18065 (Treppen) erfasst werden. Da Stufengänge mit nur jeweils einer oder zwei Stufen zwischen den Sitzplatzebenen möglich sind und Stufengänge immer Rettungswege sind, bedarf es einer speziellen Regelung. Die Bemessung wurde im Jahr 2002 an die Werte der DIN 18065:2000-01 Tabelle 1 Zeile 4 Spalten 4 und 5 angepasst. Die farbige Kennzeichnung der Rettungswege in großen Versammlungsstätten dient der Erkennbarkeit und der Durchsetzung der Betriebsvorschrift des § 31 Absatz 2.</p>
10.9	<p>zu § 10 Absatz 9:</p> <p>Die Stufen von fliegenden Bauten haben grundsätzlich ein Rastermaß von 20 cm. Dies hat in der Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass Tribünen, die fliegende Bauten sind und die über eine gültige Ausführungsgenehmigung bzw. ein gültiges Prüfbuch verfügen, bei Aufstellung innerhalb einer Versammlungsstätte formal zu einem Bestandteil der baulichen Anlage wurden, gegen das Steigungsmaß von 19 cm verstoßen haben und dementsprechend unzulässig waren, obgleich die Nutzung derselben Tribüne bei Aufstellung im Freien zulässig war.</p> <p>Dieser Widerspruch wurde durch das Anfügen des neuen Satz 2 beseitigt.</p>





11. zu § 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 2	Kapitel 2
Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten	Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten
§ 11	§ 11
Abschränkungen und Schutzvorrichtungen	Abschränkungen und Schutzvorrichtungen
<p>(1) ¹Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. ²Satz 1 gilt auch für veränderbare Einbauten. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die den Besucherinnen und Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen, 2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der <u>davorliegenden</u> Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder 3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der <u>davorliegenden</u> Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen. 	<p>(1) ¹Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. ²Satz 1 gilt auch für veränderbare Einbauten. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die den Besucherinnen und Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen, 2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder 3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.
<p>(2) ¹Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. ²Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. ³Der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen</p>	<p>(2) ¹Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. ²Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. ³Der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.	darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
(3) ¹ Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe. ² Bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehungen genügen 0,80 m, bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. ³ Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.	(3) ¹ Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe. ² Bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehungen genügen 0,80 m, bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. ³ Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.
(4) Abschränkungen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.	(4) Abschränkungen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.
(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.	(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.
(6) ¹ Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucherinnen und Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. ² Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.	(6) ¹ Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucherinnen und Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. ² Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.
(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.	(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.



NUMMER ERLÄUTERUNG

11	<p>zu § 11 allgemein:</p> <p>§ 11 ergänzt die Bestimmungen des § 38 BauO NRW 2018, der grundsätzlich die Umwehrung von begehbaren Flächen mit mehr als 1 m Höhe über angrenzenden Flächen vorschreibt. Lediglich die Seiten, die aus Gründen der Nutzung offen bleiben müssen, sind nicht zu umwehren. Bei Bühnen ist dies die zur Zuschauerin und zum Zuschauer zugewandte Seite.</p> <p>Umwehrungen haben den Zweck, den Absturz zu verhindern. Das Risiko eines Absturzes wird ausschließlich von der Höhe der Umwehrung (Kippunkt) über der zu umwehrenden Fläche bestimmt und hängt nicht davon ab, in welcher Höhe über einer tieferliegenden Fläche sich die umwehrte Fläche befindet. Die Höhe der umwehrten Fläche über einer tieferliegenden Fläche mag für das weitere Schutzziel der Vermeidung eines konkreten Verletzungsrisiko erheblich sein, letzteres ist aber nicht das vorrangige Schutzziel der Regelung.</p>
11.2	<p>zu § 11 Absatz 2:</p> <p>Da sich in Versammlungsstätten regelmäßig auch Kleinkinder aufhalten können, ist eine Regelung erforderlich, die das Überklettern der Umwehrungen erschwert und das Durchfallen durch Lücken in der Umwehrung möglichst verhindert. Da die BauO NRW 2018 dies nicht allgemein regelt, ist in Absatz 2 eine spezielle Regelung unverzichtbar.</p>
11.4	<p>zu § 11 Absatz 4:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 4 formuliert die Anforderung an die Lastannahme von Abschränkungen (Horizontallast) unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Personengruppe“ ohne die Zahl der Personen zu benennen.</p> <p>Sie lässt damit Platz für die Ausfüllung des Rechtsbegriffs durch technische Regeln.</p> <p>Diese Formulierung geht ursprünglich darauf zurück, dass die DIN 1055-3:1971-06 Unterabschnitt 7.1.2 eine zu geringe Horizontallast von lediglich 50 kp/m bzw. 100 kp/m festsetzte, die bei Glaswänden und bei anderen Abschränkungen, die auch bei Gedränge nicht eingedrückt werden dürfen, zu niedrig war.</p> <p>Bis zur Überarbeitung der DIN 1055-3:1971-06 (die im Oktober 2002 ersetzt worden ist), waren mindestens 200 kp pro laufenden Meter ~ 2 kN pro laufenden Meter anzusetzen. Diese Festsetzung höherer Anforderungen war wegen des möglichen Drucks von Personengruppen auf Abschränkungen bei Massenveranstaltungen erforderlich. Zwischenzeitlich sieht die einschlägige technische Regel - DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 - für die Kategorien C5 (Flächen für große Menschenansammlungen), C6 (Flächen mit regelmäßiger Nutzung durch erhebliche Menschenansammlungen) und T3 (Zugänge und Treppen von Tribünen ohne feste Sitzplätze,</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>die als Fluchtwege dienen) eine horizontale Nutzlast auf Absturzsicherungen von 2,0 kN/m vor.</p> <p>Die Regelung des Absatzes 4 ist auf die Abschränkungen in den den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereichen beschränkt.</p> <p>In den nur den Beschäftigten der Versammlungsstätte zugänglichen Bereichen, wie der Bühne, reichen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der DGUV Vorschrift 17 (Ersatz für BGV C1) bzw. der DGUV Vorschrift 18 (Ersatz für GUV-V C1) aus.</p>
11.6	<p>zu § 11 Absatz 6:</p> <p>Welche Schutzvorrichtungen nach Absatz 6 erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt im Wesentlichen von der Art der Gefährdung ab.</p> <p>So ist bei Fußballspielen in der Regel nur eine Sicherung des Bereichs hinter dem Tor in der Breite des Strafraumes erforderlich.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass Besucherinnen und Besucher durch schwebende Lasten nicht gefährdet werden dürfen.</p>



12. zu § 12 „Toilettenräume“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 2	Kapitel 2
Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten	Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten
§ 12	§ 12
Toilettenräume	Toilettenräume
(1) ¹ In Versammlungsstätten muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein. ² Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.	(1) ¹ In Versammlungsstätten muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein. ² Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.
(2) Für Menschen mit Behinderungen muss eine ausreichende Anzahl barrierefreier Toilettenräume vorhanden sein.	(2) Für Menschen mit Behinderungen muss eine ausreichende Anzahl barrierefreier Toilettenräume vorhanden sein.
(3) ¹ Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. ² Enthält ein Toilettenraum nur eine einzelne Toilette, genügt ein Waschbecken innerhalb dieses Raumes.	(3) ¹ Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. ² Enthält ein Toilettenraum nur eine einzelne Toilette, genügt ein Waschbecken innerhalb dieses Raumes.



NUMMER ERLÄUTERUNG

12.1	<p>zu § 12 Absatz 1:</p> <p>Die Forderung nach Toilettenräumen in Absatz 1 stammt ursprünglich aus der Gaststättenbauverordnung (§ 22) und ist aufgrund des großen Personenkreises aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich. Sie konkretisiert die grundsätzlichen Anforderungen des § 43 Absatz 1 BauO NRW 2018.</p> <p>Die bis 2016 geltenden Anforderungen an die Ausstattung von Versammlungsstätten mit Toilettenräumen gingen von baulichen Anlagen und von einer gleichzeitigen Toilettennutzung aus (zum Beispiel von der Nutzung in einem Sportstadion während der Halbzeitpause). Diese Annahmen treffen jedoch bei vielen Versammlungsstätten nicht zu. Bis dato sollten die Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 SBauVO a. F. eine flexible Handhabung nach der Art der Veranstaltung und insbesondere bei temporären Versammlungsstätten im Freien ermöglichen. Um diese Flexibilität zu erreichen und die Regelung praxisgerecht zu gestalten, wurde die bis 2016 geltende Regelung durch die funktionale Anforderung ersetzt, dass in Versammlungsstätten eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein muss.</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichende Anzahl“ wird durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisiert.</p> <p>Als allgemein anerkannte Regel der Technik für die Ausstattung von Versammlungsstätten mit Toilettenräumen kann zum Beispiel die VDI 6000 Blatt 3 angesehen werden. Die Anwendung dieser technischen Regel erlaubt anders als die bisherige Regelung eine Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit der Nutzung, der Zusammensetzung der Besuchergruppe sowie der Art der Veranstaltung.</p> <p>Aus diesen Gründen sind auch nicht mehr getrennte Toilettenräume für Damen und Herren vorgeschrieben.</p>
12.2	<p>zu § 12 Absatz 2:</p> <p>Nach Absatz 2 muss in Versammlungsstätten eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Toiletten vorhanden sein. Die Anzahl der erforderlichen barrierefreien Toiletten bzw. barrierefreien WC-Kabinen kann ebenfalls VDI 6000 Blatt 3 entnommen werden.</p>
12.3	<p>zu § 12 Absatz 3:</p> <p>Die Anforderungen des Absatzes 3 stammen ebenfalls ursprünglich aus der Gaststättenbauverordnung.</p> <p>Vorräume von Toilettenräumen sind nur noch erforderlich, wenn es mehr als einen Toilettenraum gibt.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

	<p>Diese Änderung ermöglicht außerdem eine breite Verwendbarkeit von sogenannten „Unisex-Toilettenräumen“, d. h. von einzelnen Toilettenräumen, die sowohl von Menschen mit oder ohne Behinderungen als auch von Männern, Frauen und Intersexuellen gleichermaßen genutzt werden können.</p>
--	--



13. zu § 13 „Barrierefreie Stellplätze“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten	Abschnitt 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher von Versammlungsstätten
§ 13 Barrierefreie Stellplätze	§ 13 Barrierefreie Stellplätze
¹ Die Zahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach §10 Absatz 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. ² Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.	¹ Die Zahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach §10 Absatz 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. ² Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

13	<p>zu § 13:</p> <p>§ 13 sieht eine von der Bemessung der notwendigen Stellplätze unabhängige, feste Bemessung der barrierefreien Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vor.</p> <p>Da die Stellplatz-Richtzahlen bei Versammlungsstätten nach der Art der Versammlungsstätte unterschiedliche Richtzahlen festschreiben (zum Beispiel bei Theatern 1 Stellplatz je 5 – 10 Sitzplätze, bei Sportstadien 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 - 15 Besucherplätze) ist es nicht zweckmäßig, die Anzahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen an die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze zu binden.</p> <p>Wäre nur eine geringe Zahl notwendiger Stellplätze nachzuweisen, dann hätte dies zur Folge, dass auch entsprechend weniger barrierefreie Stellplätze für die Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stünden.</p>
-----------	---



NUMMER ERLÄUTERUNG

Die Zahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen ist damit gleichbleibend, auch wenn die Stellplatzanforderungen im Übrigen auf Grund der Stellplatz-Richtzahlen, einer Stellplatzbeschränkungssatzung reduziert sind oder ganz auf Stellplätze verzichtet würde.

§ 10 Absatz 7 reserviert mindestens ein Prozent der Besucherplätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Besucherplätze durch Menschen mit Behinderungen, die nicht Rollstuhlbenutzer sind, in Anspruch genommen werden. Die Stellplatzrichtlinien sehen für Versammlungsstätten jeweils für 5-10 Besucherplätze einen Stellplatz vor.

Bei einer Versammlungsstätte mit 1 000 Besucherplätzen können demnach z. B. 200 Stellplätze erforderlich werden. Aus § 10 Absatz 7 ergibt sich für diesen Fall, dass diese Versammlungsstätte mit 1 000 Besucherplätzen mindestens 10 Besucherplätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen haben müsste. Für diese 10 Besucherplätze müssen somit mindestens 5 barrierefreie Stellplätze zur Verfügung stehen. Da Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen überwiegend auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind, erscheint eine weitere Reduzierung nicht angebracht.

Für die barrierefreien Stellplätze ist DIN 18040 Teil 1 zu beachten. Die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der barrierefreien Stellplätze ergibt sich aus Abschnitt 4.2.3 der DIN 18040 Teil 1.



14. zu § 14 „Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°
§ 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen	§ 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen
<p>(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsbeleuchtung, 2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Brandmeldeanlagen 5. Alarmierungsanlagen und 6. Gebädefunkanlagen. 	<p>(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsbeleuchtung, 2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Brandmeldeanlagen 5. Alarmierungsanlagen und 6. Gebädefunkanlagen.
<p>(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweckhallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installations-schächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und</p>	<p>(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweckhallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installations-schächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.	Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.
(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglich sein.	(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglich sein.
(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).	(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

NUMMER ERLÄUTERUNG

14.1	<p>zu § 14 Absatz 1:</p> <p>Absatz 1 bezeichnet alle sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird. Sie soll eine Stromversorgung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, sicherstellen.</p> <p>Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgung richtet sich nach DIN VDE 0108. Dies bedeutet für Aufzüge, dass auch für die Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen im Brandfall das Verbot der Nutzung der Aufzüge greift.</p> <p>Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 20 Absatz 5 sowie der Feuerschutzabschlüsse in die Regelung des Absatzes 1 wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuerschutzabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.</p>
14.2	<p>zu § 14 Absatz 2:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 2 stellt klar, dass der Leitungsanlagen-Richtlinie entsprechende Installationsschächte und -kanäle sowie Abschottungen auch für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen anzuwenden sind.</p> <p>Die Vorhaltung dieser baulichen Vorkehrungen ermöglicht die flexible Nutzung bei wechselnden Veranstaltungen. Kabeldurchführungen durch Brandwände können zum Beispiel durch Brandschutzkissen abgeschottet werden.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Es ist nicht zulässig, Kabel vorübergehend durch Brand- oder Rauchschutztüren zu verlegen und dadurch deren Schutzfunktion zu beeinträchtigen.</p>
14.3	<p>zu § 14 Absatz 3:</p> <p>Die Regelung des Absatzes 3 ist auf den Zweck beschränkt, zum einen den Schutz der Besucherinnen und Besucher bei im Versammlungsraum aufgestellten elektrischen Schaltanlagen zu gewährleisten und zum anderen eine Manipulation von Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und andere Sicherungs- und Steuerungseinrichtungen, durch unberechtigte Besucherinnen und Besucher auszuschließen.</p> <p>Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>
14.4	<p>zu § 14 Absatz 4:</p> <p>Blitzschutzanlagen nach Absatz 4 sind erforderlich, weil Versammlungsstätten zu den baulichen Anlagen gehören, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.</p> <p>Die Regelung dient der Vermeidung von Brand und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen.</p>



15. zu § 15 „Sicherheitsbeleuchtung“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 2	Kapitel 2
Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°	Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°
§ 15	§ 15
Sicherheitsbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung
<p>(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.</p>	<p>(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.</p>
<p>(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren, 2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucherinnen und Besucher (zum Beispiel Foyers, Garderoben, Toiletten), 3. für Bühnen und Szenenflächen, 4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume, 	<p>(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren, 2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucherinnen und Besucher (zum Beispiel Foyers, Garderoben, Toiletten), 3. für Bühnen und Szenenflächen, 4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,</p> <p>6. in Versammlungsstätten im Freien, in Sportstadien und Freisportanlagen, die während der Dunkelheit benutzt werden,</p> <p>7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen und</p> <p>8. für die Beleuchtung der Stufen.</p>	<p>5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,</p> <p>6. in Versammlungsstätten im Freien, in Sportstadien und Freisportanlagen, die während der Dunkelheit benutzt werden,</p> <p>7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen und</p> <p>8. für die Beleuchtung der Stufen.</p>
<p>(3) ¹In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. ²Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. ³Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien und Freisportanlagen mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.</p>	<p>(3) ¹In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. ²Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. ³Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien und Freisportanlagen mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.</p>

NUMMER ERLÄUTERUNG

15.1	<p>zu § 15 Absatz 1:</p> <p>Absatz 1 ist schutzzielorientiert bzw. funktional formuliert. Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus den einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0100-718 in Verbindung mit DIN VDE 0100-560 und DIN EN 50172 (VDE 0108-100) ergibt (die Normenreihe DIN VDE 0108 Teile 1 bis 8 wurde am 1. Oktober 2005 durch die vorgenannten Normen ersetzt).</p> <p>Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>
------	---



16. zu § 16 „Rauchableitung“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°
§ 16 Rauchableitung	§ 16 Rauchableitung
(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m ² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit jeweils mehr als 200 m ² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.	(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m ² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit jeweils mehr als 200 m ² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.
(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei <ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach <u>§ 46 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018</u> haben, 2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem 	(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei <ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 48 Absatz 2 der Landesbauordnung haben, 2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem



**SBauVO vom 2. August 2019
(neue Fassung)**

**SBauVO vom 2. Dezember 2016
(alte Fassung)**

Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,

3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1 600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,
4. Bühnen gemäß § 2 Absatz 5 sowie Szenenflächen, wenn an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 5 Prozent, bei den Szenenflächen von insgesamt mindestens 3 Prozent ihrer Grundfläche angeordnet werden; Zuluftflächen müssen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel der Bühnen oder der Räume mit Szenenflächen vorhanden sein; bei Bühnenräumen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind und
5. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume über mindestens eine Verbindungstür zu einem angrenzenden Raum indirekt entraucht werden können und dieser Raum die Anforderungen nach Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt.

Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,

3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1 600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,
4. Bühnen gemäß § 2 Absatz 5 sowie Szenenflächen, wenn an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 5 Prozent, bei den Szenenflächen von insgesamt mindestens 3 Prozent ihrer Grundfläche angeordnet werden. Zuluftflächen müssen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel der Bühnen oder der Räume mit Szenenflächen vorhanden sein; bei Bühnenräumen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind und
5. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume über mindestens eine Verbindungstür zu einem angrenzenden Raum indirekt entraucht werden können und dieser Raum die Anforderungen nach Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt.

(3) ¹Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume

(3) ¹Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. ²Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt</p> <ol style="list-style-type: none"> zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³/h für die Grundfläche von 1 600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann. <p>³Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. ⁴Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 4 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.</p>	<p>mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. ²Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt</p> <ol style="list-style-type: none"> zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³/h für die Grundfläche von 1 600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann. <p>³Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. ⁴Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 4 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.</p>
<p>(4) ¹Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen selbsttätig bei Auslösen der Brandmeldeanlage, soweit diese nach § 20 Absatz 1 erforderlich ist, im Übrigen bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es</p>	<p>(4) ¹Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen selbsttätig bei Auslösen der Brandmeldeanlage, soweit diese nach § 20 Absatz 1 erforderlich ist, im Übrigen bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. ²In Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.</p>	<p>die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. ²In Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.</p>
<p>(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß <u>§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018</u>, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben und 2. notwendigen Treppenräumen gemäß <u>§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018</u>, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden. 	<p>(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 37 Absatz 11 Satz 2 der Landesbauordnung, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben und 2. notwendigen Treppenräumen gemäß § 37 Absatz 12 Satz 1 der Landesbauordnung, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.
<p>(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 und Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend sind und in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile ausgeführt sind, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.</p>	<p>(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 und Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend sind und in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile ausgeführt sind, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.</p>
<p>(7) ¹Türen oder Fenster nach <u>Absatz 2 Nummer 2</u>, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 und Absatz 5 Nummer 1 und Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. ²In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus</p>	<p>(7) ¹Türen oder Fenster nach Absatz 2 Nummer 2 und 5, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 und Absatz 5 Nummer 1 und Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. ²In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>bedient werden können. ³Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.</p>	<p>Geschoss aus bedient werden können. ³Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.</p>
<p>(8) Rauchabzugsanlagen müssen selbsttätig auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.</p>	<p>(8) Rauchabzugsanlagen müssen selbsttätig auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.</p>
<p>(9) ¹Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach Absatz 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. ²An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein. ³Manuell zu öffnende Zuluftflächen nach Absatz 2 und 7 müssen mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „ZULUFT“ gekennzeichnet sein.</p>	<p>(9) ¹Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach Absatz 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. ²An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein. ³Manuell zu öffnende Zuluftflächen nach Absatz 2 und 7 müssen mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „ZULUFT“ gekennzeichnet sein.</p>
<p>(10) ¹Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten mit einer Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen. ²Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300°C erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m³/h beträgt. ³Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. ⁴Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>(10) ¹Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten mit einer Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen. ²Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300°C erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m³/h beträgt. ³Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. ⁴Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.</p>
<p>(11) ¹Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen. ²Eine selbsttätige Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.</p>	<p>(11) ¹Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen. ²Eine selbsttätige Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

16	<p>zu § 16 allgemein:</p> <p>Bereits in der Erläuterung zur Versammlungsstättenverordnung – Fassung 14. November 2006 – wurde darauf hingewiesen, dass die Rauchableitung erforderlich ist, um den Einsatz der Feuerwehr zu ermöglichen. Dies hat die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) in ihrem mit dem AK Grundsatzfragen und dem AK VB/G der AGBF abgestimmten Grundsatzpapier „Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO“ nochmals im Oktober 2008 bestätigt (DIBt Mitteilungen 1/2009) und gilt weiterhin. Dies hat unmittelbare Auswirkung auf die Bemessung, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Dauer der Funktionsfähigkeit der Rauchabzugsanlagen.</p> <p>Der Personenschutz wird im Brandfall – wie auch bei Verkaufsstätten – insbesondere durch eine schnelle Räumung der Versammlungsstätte durch Selbstrettung der Personen innerhalb weniger Minuten verwirklicht.</p> <p>Demzufolge liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz, der Anordnung, der Bemessung und der Führung der Rettungswege, dem Sicherheitskonzept und dem Ordnungsdienst (siehe § 43).</p>
16.1	<p>zu § 16 Absatz 1:</p> <p>Absatz 1 schreibt für alle Versammlungsräume und sonstigen Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche sowie für Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenträume vor, dass diese Räume im Hinblick auf das Schutzziel „Unterstützung der Brandbekämpfung“ entraucht werden können.</p> <p>Mit der Benennung des Schutzziels wird klargestellt, dass die Anforderungen des § 16 nicht auf andere Schutzziele ausgerichtet sind.</p> <p>Die Entrauchung kann prinzipiell durch das Öffnen von Fenstern, von Öffnungen zur Rauchableitung oder durch Einschalten von Rauchabzugsanlagen erfolgen. Für kleinere Räume bis 200 m² genügt das Anforderungsniveau des § 46 Absatz 2 BauO NRW 2018.</p>
16.2	<p>zu § 16 Absatz 2:</p> <p>Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen ($\leq 200 \text{ m}^2$, $\leq 1\,000 \text{ m}^2$ und $> 1\,000 \text{ m}^2$) sowie für Bühnen und Szenenflächen Regelungsvarianten für die Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzziels nach Absatz 1.</p> <p>Nummer 1: Versammlungsräume u.ä. $\leq 200 \text{ m}^2$ Grundfläche</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

16.2.1	<p>Nach Nummer 1 wird für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume $\leq 200 \text{ m}^2$ Grundfläche die Rauchableitung über Fenster in der gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 erforderlichen Größe als ausreichend erachtet.</p>
16.2.2	<p>Nummer 2: Versammlungsräume u.ä. $\leq 1\,000 \text{ m}^2$ Grundfläche</p>
16.2.3	<p>Nummer 2 enthält alternativ zu der in Nummer 3 geregelten Rauchableitung durch natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume $\leq 1\,000 \text{ m}^2$ Grundfläche die Alternative der Rauchableitung über Öffnungen zur Rauchableitung.</p>
	<p>Je nach Lage der vorgesehenen Öffnungen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raumes bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen.</p>
	<p>Sie beträgt bei Anordnung der Öffnungen zur Rauchableitung an der obersten Stelle (zum Beispiel im Dach) mindestens 1 % der Grundfläche und bei Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung im oberen Drittel der Außenwände (zum Beispiel Fenster) mindestens 2 % der Grundfläche, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist als über oberste Stellen eines Raumes.</p>
	<p>Die Größe der Öffnungen für die Zuluft richtet sich nach der erforderlichen Gesamtöffnungsfläche für die Rauchableitung. Für einen Raum genügen aber Zuluftflächen von insgesamt 12 m^2 (wie auch bei Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3).</p>
	<p>Als Öffnungsflächen und Zuluftflächen gelten die freien Querschnitte von Öffnungen in Außenwänden oder Dächern.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Die Regelung der Nummer 2 kann auch bei Räumen gemäß Nummer 1 Anwendung finden.
16.2.3	<p>Nummer 3: Versammlungsräume u.a. $> 1\,000 \text{ m}^2$ Grundfläche</p>
	<p>Nach Nummer 3 kann das Schutzziel für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume $> 1\,000 \text{ m}^2$ Grundfläche durch natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen erfüllt werden.</p>
	<p>Für diesen Zweck sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden. Für diese Räume $> 1\,000 \text{ m}^2$ wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung im oberen Raumdrittel und die Bildung von Auslösegruppen verlangt (auch zur Vorbeugung der Verschleppung von Rauchgasen über größere Entfernungen innerhalb eines Raumes).</p>
	<p>Daraus erfolgt die Anordnung von mindestens einem Rauchabzugsgerät mit mindestens $1,5 \text{ m}^2$ aerodynamisch wirksamer Fläche auf jeweils höchstens 400 m^2 der</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

Fläche und die Zusammenfassung von Rauchabzugsgeräten zu Auslösegruppen für je 1 600 m² der Fläche.

Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind im Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung des vorgegebenen Brandmodells¹ und des Standortes des Gebäudes (hinsichtlich der Einwirkungen auf die Geräte durch Wind, Schnee, Umgebungstemperatur u. a.) mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen² und Klassifikationen³ gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen (ggf. auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte). Durch die im Brandschutzkonzept erforderlichen Angaben zur Anordnung der Geräte in Außenwand oder Dach ist keine Anpassung der notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen erforderlich, da gemäß DIN EN 12101-2 die Bestimmung der vorhandenen aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a der Geräte in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

HINWEIS: ¹BRANDMODELL

Als Bemessungsszenario liegt den Anforderungen ein Brandverlauf bis zum Ende der Entstehungsphase mit einer Brandleistung von 2 MW zugrunde, der über einen Zeitraum von einer Stunde betrachtet wird. 2 MW ist die übliche Brandleistung eines in der Entstehungs- und Entwicklungsphase brandlastgesteuerten Brandes und zugleich der gerundete Maximalwert des sich einstellenden ventilationsgesteuerten Brandes.

HINWEIS: ²LEISTUNGSANFORDERUNGEN

Das Rauchabzugsgerät muss zum Beispiel nach Unterabschnitt 7.1.2 innerhalb 60 s nach Betätigung öffnen.

HINWEIS: ³KLASSIFIKATIONEN

Zum Beispiel die Windlastklassifizierung (WL 1 500 ... WL A), die Schneelastklassifizierung (SL 0 ... SL A) und die Klassifikation in Bezug auf eine niedrige Umgebungstemperatur (T(-25) ... TA).

Die Zuluftfläche wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden. Der Planer hat somit nur die erforderlichen Öffnungsflächen für die Zuluft vorzusehen. Die Gesamtfläche für die Zuluft kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden.



NUMMER ERLÄUTERUNG

Dabei werden in Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 (Mindest-) Luftvolumenströme für eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die flächenmäßige Verteilung der Rauchabzugsgeräte oder Absaugstellen in einem Raum festgelegt (Variante 1).

Eine Interpolation der Mindestvolumenströme bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig.

- **Die Tabelle 2 am Ende der Erläuterungen zu § 16 vermittelt dazu eine grundlegende Übersicht für bestimmte Raumgrößen.**

16.3.2.2 zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3:

16.3.3

Die Regelung in Satz 2 Nummer 2 (Variante 2) ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzzieles mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes automatisch erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann.

Für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Anlagenvariante sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutzkonzept darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der Ausgänge des Raumes problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft in Satz 3 auf 3 m/s begrenzt.

Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftflächen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raumes, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen.

16.3.3 zu § 16 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4:

16.3.4

Mit Satz 4 wird der Einsatz einer maschinellen Rauchabzugsanlage auch bei Bühnen und Szenenflächen ermöglicht, wenn die Anlage für den jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung des Schutzzieles, der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nummer 4 bemessen und ausgelegt ist.

Die Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutzkonzept darzustellen.



NUMMER ERLÄUTERUNG

16.4

zu § 16 Absatz 4:

In Absatz 4 wird – in Anlehnung an § 75 Absatz 4 – die Möglichkeit der Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen in gesprinklerten Räumen eröffnet.

Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die Feuerlöschanlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, die im Brandfall automatisch so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und dafür der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist (soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt).

Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden.

Die Lüftungsanlage muss auch nicht die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne von Absatz 10 erfüllen. Die Umschaltung der Lüftungsanlage auf die Entlüftungsfunktion muss in Räumen, für die eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben ist, bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen.

Ist in den Räumen eine Brandmeldeanlage nicht vorgeschrieben, muss die Umschaltung bei Auslösen der Feuerlöschanlage erfolgen.

Die Regelung kommt nur für Lüftungsanlagen in Betracht, bei denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, zum Beispiel Schmelzlot, geschlossen werden. Für die besondere Betriebsart „Entlüftung“ muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein. Für diese Lüftungsanlagen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftzuführung, im Brandschutzkonzept darzustellen.

16.5

zu § 16 Absatz 5:

Ergänzend zu den Regelungen des § 35 BauO NRW 2018 (Notwendige Treppenträume, Ausgänge) werden in Absatz 5 abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenträumen beschrieben.

Insofern wird unter Berücksichtigung des Schutzzieles gegenüber der Regelung des § 16 Absatz 4 a. F. auch eine Neubewertung der Anforderungen vorgenommen, die der unterschiedlichen Ausbildung notwendiger Treppenträume (mit Fenster/ohne Fenster) Rechnung trägt. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraumes und bilden die übliche Planungsvariante – Fluchtrichtung von Oben nach Unten – ab.



NUMMER ERLÄUTERUNG

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt sind, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Im Brandschutzkonzept sind mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassifikationen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen (siehe Hinweise zu Absatz 2 Nummer 3 oben).

Bei Sicherheitstreppe nräumen bedarf es einer Rauchableitung nicht, da gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 BauO NRW 2018 ein sicher erreichbarer Treppenraum vorliegen muss, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

16.6

zu § 16 Absatz 6:

Absatz 6 enthält als Alternative zur Rauchableitung durch Öffnungen zur Rauchableitung aus

- kleinen Räumen $\leq 1\,000\text{ m}^2$ (Absatz 2 Nummer 2),
- Bühnen und großen Szenenflächen (Absatz 2 Nummer 4),
- Notwendigen Treppenräumen mit Fenstern (Absatz 5 Nummer 1)

sowie als Alternative zur Rauchableitung durch Rauchabzugsgeräte aus notwendigen Treppenräumen (Absatz 5 Nummer 2) die Alternative einer Rauchableitung über Schächte.

Die Regelung des Absatzes 6 greift die Regelung des § 16 Absatz 5 a. F. auf. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen der Absätze 2 und 5 strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein und eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit haben.

16.7

zu § 16 Absatz 7:

In Absatz 7 Satz 1 war bisher vorgesehen, dass bestimmte Anforderungen auch für Türen nach Absatz 2 Nummer 5 gelten mussten (Absatz 7 Satz 1 a.F.). Im Rückblick hat es sich jedoch als nicht notwendig herausgestellt, dass die Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 (Vorrichtungen zum Öffnen, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können und die an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden können) auch für Türen nach Absatz 2 Nummer 5 gelten müssen. Insofern wurde der bisherige Verweis mit der Änderung der SBauVO aufgegeben.

In Absatz 7 werden nun für die in den Absätzen 2 und 5 genannten Fenster, Türen und Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie für Rauchabzugsgeräte in Treppenräumen Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von



NUMMER ERLÄUTERUNG

	bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raumes leicht von Hand bedient werden können. Auch Abschlüsse von Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.
16.8	<p>zu § 16 Absatz 8:</p> <p>Mit der Regelung des Absatzes 8 wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine selbsttätige Auslösung verlangt – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät –, damit in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben. Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.</p>
16.9	<p>zu § 16 Absatz 9:</p> <p>Die Anforderungen in Absatz 9 stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufgefunden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung (Auslösegruppe manuell ausgelöst oder nicht) insbesondere für die Feuerwehr erkennbar ist.</p> <p>Die Anforderungen des Absatzes 9 werden ferner um das Kennzeichnen der manuell zu öffnenden Zuluftflächen durch ein Hinweisschild mit der Bezeichnung „ZULUFT“ ergänzt, um im Feuerwehreinsatz ein zielgerichtetes Arbeiten zu gewährleisten.</p> <p>Da die Einsatzkräfte der Feuerwehr die Zuluftöffnungen unter Umständen in verrauchten Räumen unverzüglich finden und öffnen müssen, reichen entsprechende Eintragungen in Feuerwehrplänen nicht aus.</p>
16.10	zu § 16 Absatz 10:
16.10.1	Mit Absatz 10 Satz 1 soll erreicht werden, dass über maschinelle Rauchabzugsanlagen für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung die Förderung heißer Rauchgase möglich und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist.
16.10.2	Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m ³ /h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden.
16.10.3	Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben.



NUMMER ERLÄUTERUNG

16.10.4	<p>Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4. <p>Hinsichtlich des notwendigen Funktionserhalts von Leitungsanlagen wird auf die einschlägige Technische Baubestimmung (Leitungsanlagen-Richtlinie), bezüglich der Sicherheitsstromversorgung auf § 14 verwiesen.</p>
----------------	--



TABELLE 2: LÜFTUNGSGERÄTE UND LUFTVOLUMENSTROM IN ABHÄNGIGKEIT VON DER GRUNDFLÄCHE

Grundfläche Raum (m ²)	Anzahl der Geräte / Stellen im Raum	Luftvolumenstrom gesamt (m ³ /h)	Luftvolumenstrom (gerundet) je Geräte/Stelle (m ³ /h)
≤ 400	1	10 000	10 000
≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500
≤ 3 600			



17. zu § 17 „Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o
§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen	§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen
(1) ¹ Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. ² Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.	(1) ¹ Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. ² Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.
(2) Jeder Versammlungsraum und jeder sonstige Aufenthaltsraum mit mehr als 200 m ² Grundfläche muss eine Lüftungsanlage haben.	(2) Jeder Versammlungsraum und jeder sonstige Aufenthaltsraum mit mehr als 200 m ² Grundfläche muss eine Lüftungsanlage haben.

NUMMER ERLÄUTERUNG

17	<p>zu § 17 allgemein:</p> <p>Die Feuerungsverordnung erfasst Anlagen, die der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen und die die dazu notwendige Wärme mit Einsatz von Brennstoffen erzeugen. Dazu gehören auch gasbetriebene Heizstrahler (z. B. Hellstrahler). Andere Heizungsanlagen, die als Energiequelle Strom verwenden (z. B. elektrische Heizstrahler) werden zwar von der Feuerungsverordnung nicht erfasst, unterfallen jedoch dem § 17 Absatz 1, da dieser nicht auf die Art des Energieträgers abstellt.</p>
-----------	---



NUMMER ERLÄUTERUNG

17.1

zu § 17 Absatz 1:

In Versammlungsstätten sind wegen des Personenschutzes und wegen der Vermeidung von Brandgefahren für alle Heizungsanlagen unabhängig von der Art der Wärmeerzeugung ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Absatz 1 benennt die Schutzziele. Die Installation von Heizungsanlagen ist in den allgemein anerkannten Regeln der Technik geregelt. So ist zum Beispiel für Gas-Hellstrahler das DVGW-Arbeitsblatt G 638-1 einschlägig. Für Feuerungsanlagen gelten zusätzlich die Vorschriften der Feuerungsverordnung.

17.2

zu § 17 Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Lüftung.

Die Grundanforderung, dass ein Aufenthaltsraum durch Fenster oder raumlufttechnische Anlagen belüftet werden muss, ergibt sich bereits aus § 46 BauO NRW 2018.

§ 17 stellt jedoch klar, dass jeder Versammlungsraum mit mehr als 200 m² Grundfläche und jeder Aufenthaltsraum mit mehr als 200 m² Grundfläche eine mechanische Lüftungsanlage haben müssen. Dies ist erforderlich, weil erst diese Regelung zur Anwendung einer die Vorschrift ausfüllenden allgemein anerkannten Regel der Technik, z. B. DIN EN 13779, führt.

Soll bei Versammlungsräumen oder sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 200 m² im Einzelfall auf eine nach § 17 erforderliche Lüftungsanlage verzichtet werden, so ist darüber durch Zulassung einer Abweichung zu entscheiden.

- **Wegen der durch § 46 BauO NRW 2018 und § 17 verfolgten Schutzziele kommt eine Abweichung nur in Betracht, wenn ein ausreichender Luftwechsel durch notwendige Fenster nachgewiesen wird.**

Maßgebend für die Bemessung ist die maximale Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage bei Vollbetrieb der Versammlungsstätte. Die Lüftungsanlage kann, zum Beispiel wenn sich nur wenige Personen im Versammlungsraum aufhalten, mit geringerer Leistung betrieben werden.

Halten sich im Versammlungsraum regelmäßig nur Besucherinnen und Besucher auf – wie zum Beispiel in einem Kinosaal – sind nur die bauaufsichtlichen Anforderungen des § 17 zu erfüllen.



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

	<p>Halten sich im Versammlungsraum überwiegend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf – wie zum Beispiel auf der Bühne -, so überlagern sich die bauaufsichtliche Mindestanforderung des § 17 und die speziell für Arbeitsstätten geltenden Anforderungen.</p> <p>Gesonderte Regelungen für Orchestergraben und Regieräume sind daher entbehrlich.</p>
--	--



18. zu § 18 „Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o
§ 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen	§ 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen
(1) ¹ Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.	(1) ¹ Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.
(2) ¹ Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. ² Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswege außerhalb des Bühnenraumes haben.	(2) ¹ Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. ² Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswege außerhalb des Bühnenraumes haben.
(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.	(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.



NUMMER ERLÄUTERUNG

18	zu § 18 allgemein:
18.2.1	Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 stellt klar, dass es ausreicht, wenn von Arbeitsgalerien die Rettungswege des Raumes erreichbar sind, in denen sich die Arbeitsgalerie befindet.
18.2.2	Für Arbeitsgalerien der Hauptbühne gelten dagegen die strengeren Anforderungen des Satzes 2.
18.3	<p>Absatz 3 regelt den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor herabfallenden Gegenständen.</p> <p>Bauaufsichtlich erforderlich ist lediglich eine Regelung, die die Gefährdung in den den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereichen abdeckt.</p> <p>Für die Bühnen und Szenenflächen sind die Sicherheitsbelange ausreichend durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger (DGUV Vorschrift 17 bzw. DGUV Vorschrift 18) abgedeckt.</p>



19. zu § 19 „Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 2	Kapitel 2
Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o	Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten^o
§ 19	§ 19
Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen	Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen
(1) ¹ Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. ² Die Feuerlöschers sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.	(1) ¹ Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. ² Die Feuerlöschers sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen <u>vorhanden sein</u> : <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen.</u> 2. <u>im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder</u> 3. <u>im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Feuerlöschanlagen und –einrichtungen.</u> 	(2) ¹ In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein. ² Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.
(3) ¹ Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3 600 m ² Grundfläche müssen eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben. ² Dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils	(3) ¹ Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3 600 m ² Grundfläche müssen eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben. ² Dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils
(4) nicht mehr	(4) nicht mehr als 400 m ² Grundfläche haben.
(5) als 400 m ² Grundfläche haben.	



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
(4) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit selbsttätiger Feuerlöschanlage zulässig.	(4) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit selbsttätiger Feuerlöschanlage zulässig.
(5) ¹ Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben. ² Dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m ² Grundfläche, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.	(5) ¹ Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben. ² Dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m ² Grundfläche, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.
(6) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m ² eine dafür geeignete selbsttätige Feuerlöschanlage haben.	(6) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m ² eine dafür geeignete selbsttätige Feuerlöschanlage haben.
(7) Die Wirkung selbsttätiger Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.	(7) Die Wirkung selbsttätiger Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.
(8) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.	(8) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

NUMMER ERLÄUTERUNG

19.1	zu § 19 Absatz 1 und 2:
19.2	Die Bestimmung der Anzahl sowie der geeigneten Stellen für Feuerlöscher nach Absatz 1 sowie für Wandhydranten nach Absatz 2 ergibt sich aus der Beurteilung des konkreten Bauvorhabens durch die Brandschutzdienststelle und ist gegebenenfalls durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.
19.2	zu § 19 Absatz 2: Ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) oder Feuerlöscheinrichtungen wie trockene Löschwasserleitungen sind dazu bestimmt, der Feuerwehr wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.



NUMMER ERLÄUTERUNG

Wandhydranten für die Feuerwehr (Nummer 1) erfüllen in jedem Fall die Anforderungen des Absatzes 2. Für diese Alternative ist kein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Durch die Wörter „für die Feuerwehr (Typ F)“ in Absatz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass nicht Selbsthilfe-Wandhydranten (Typ S) zu verwenden sind, sondern Wandhydranten, die zur Nutzung durch die Feuerwehr bestimmt sind.

Die Nummern 2 und 3 sehen Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen. Da die Alternativen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle voraussetzen, entscheidet in diesen Fällen faktisch die Brandschutzdienststelle über die Anzahl, Anordnung und Kennzeichnung der trockenen Löschwasserleitungen (einschließlich Entnahmestellen).

- **Für die Wahl der Alternativen 2 oder 3 ist keine Zulassung einer Abweichung von der Nummer 1 erforderlich.**

19.3

zu § 19 Absatz 3:

Zweck der Regelung des Absatzes 3 ist es, eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern und damit die Rauchentwicklung in geschlossenen Räumen zu begrenzen.

Für große Raumstrukturen schreibt Absatz 3 zwingend eine selbsttätige Feuerlöschanlage vor, die nach den Regeln der Technik errichtet sein muss und wie die anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen in Versammlungsstätten der wiederkehrenden Prüfung unterliegt.

Überdachte Tribünen von Sportstadien mit nicht überdachten Spielflächen fallen nicht unter diese Raumstrukturen, sind Tribünen und Spielflächen überdacht, zum Beispiel auch mit einem zeitweise zu öffnenden Dach, handelt es sich um geschlossene Versammlungsräume in der Art einer Mehrzweckhalle.

Für Versammlungsräume unter 400 m² räumt Halbsatz 2 eine Erleichterung ein, da die Rettungswege in diesen Räumen maximal ca. 20 m betragen.

Diese Erleichterung greift vor allen für Seminarräume in Hochschulen oder Tagungsstätten.

Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass bei Versammlungsstätten mit mehr als 3 600 m² Grundfläche, die sowohl Versammlungsräume unter 400 m² Grundfläche als auch größere Versammlungsräume haben, die Erleichterung des



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Halbsatzes 2 nur greift, wenn sich die Räume unter 400 m² in einem von den größeren Versammlungsräumen getrennten Gebäudeabschnitt befinden und die Gebäudeabschnitte getrennte Rettungswege haben.</p> <p>Ist die Raumstruktur nach der Größe gemischt, muss die Versammlungsstätte insgesamt über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügen.</p>
19.4	<p>zu § 19 Absatz 4 und 5:</p>
19.5	<p>Ursprünglich war die zulässige Höhenlage von Versammlungsräumen nach den §§ 8 und 9 VStättVO 1969 von der Anzahl der Personen abhängig.</p> <p>Da die Rettungswege seit dem Inkrafttreten der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 ausreichend im § 7 geregelt sind, wird in den Absätzen 4 und 5 die Zulässigkeit von Versammlungsräumen über 22 m Höhe und im Keller nicht mehr von der Anzahl der zu rettenden Personen abhängig gemacht.</p> <p>Diese Einschränkung ist nicht notwendig, wenn die Brandausbreitung im gesamten Gebäude schon im Entstehungsstadium durch selbsttätige Feuerlöschanlagen verhindert wird.</p> <p>Für die Ausführung und Bemessung der selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgeblich.</p> <p>Angesichts der besonderen Gefahrenlage, insbesondere von Versammlungsräumen in Hochhäusern und der Tatsache, dass das Rettungswegkonzept eine Räumung dieser Versammlungsräume über die notwendigen, auch durch nicht als Versammlungsstätte genutzte Geschosse führenden Treppen erfordert, ist eine Sprinklerung des gesamten Gebäudes unabdingbar.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

19.5

zu § 19 Absatz 5:

Die Regelung für das Kellergeschoss im Absatz 5 zieht Erfahrung aus Großbränden insbesondere in Diskotheken und der Tatsache, dass die Brandbekämpfung in Kellerräumen besonders schwierig ist.

Bei Einhaltung dieses Sicherheitsstandards ist die Errichtung von Versammlungsräumen in Kellergeschossen zulässig, deren Fußböden tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegen. Dabei wurden technische Regeln für Kleinsprinkleranlagen berücksichtigt (z. B. selbsttätige Löschanlagen nach VdS-Richtlinie 2092, die zwischenzeitlich durch die VdS CEA-Richtlinien 4001 abgelöst worden ist), die den technischen Aufwand von Sprinkleranlagen gerade in Kellergeschossen minimieren.

Von der Anforderung des Satzes 1 sind Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche im ersten Kellergeschoss ausgenommen. Dies ist vertretbar, da die Räume in der Größe begrenzt sind, durch Trennwände abgeschottet sind und eine begrenzte Tieflage (5 m) haben.

19.6

zu § 19 Absatz 6:

Absatz 6 bestimmt, dass offene Küchen und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 30 m² Grundfläche durch selbsttätige Feuerlöschanlagen zu schützen sind. Mit „offene Küchen“ sind nur als Kochinsel frei in einem Versammlungsraum aufgestellte Küchen gemeint. Küchen, die vom Versammlungsraum baulich getrennt sind, fallen also nicht unter Absatz 6.

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass zum Abschluss von Versammlungsräumen gemäß § 3 Absatz 3 Trennwände mit einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit erforderlich sind und etwaige Öffnungen in diesen Trennwänden nach § 9 ebenfalls Abschlüsse mit einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit haben müssen.

Bei Küchen, die nicht durch eine Trennwand nach § 3 Absatz 3 vom Versammlungsraum abgeschottet sind und in denen mit einer erhöhten Brandgefahr gerechnet werden muss (zum Beispiel Küchen, in denen Fritteusen verwendet werden¹), ist es denkbar, eine Abweichung von § 19 Absatz 7 unter der Voraussetzung zuzulassen, dass diese Abweichung durch eine Objektschutzanlage kompensiert wird.

Zweck der Regelung ist es, die von diesen Einrichtungen ausgehenden Brandgefahren zu minimieren. Dies gilt auch, wenn diese Einrichtungen im Versammlungsraum vorübergehend aufgestellt werden. Geeignet sind speziell für Küchenbrände (zum Beispiel einem Fritteusenbrand) entwickelte Kleinlöschanlagen.

Kleinlöschanlagen sind geeignet, den technischen Aufwand deutlich zu verringern.



NUMMER ERLÄUTERUNG

HINWEIS: BRANDSCHÄDEN DURCH FRITTEUSEN

Laut der Schadendatenbank des IFS sind 25 % der dokumentierten Brandschäden in gewerblich genutzten Küchen durch eine im Betrieb befindliche Fritteuse verursacht worden (Sauer, I: „Heiß und fettig: Brandgefahren in gewerblich genutzten Küchen“ Schadenprisma, Nr. 4 2017).

19.7

zu § 19 Absatz 7:

Absatz 7 ist im Hinblick auf die gängige Praxis, in **Messehallen mehrgeschossige Ausstellungsstände** aufzubauen, erforderlich. Da durch eingezogene Zwischendecken die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage der Halle auf den Bereich oberhalb der Zwischendecke beschränkt ist, müssen die Bereiche unterhalb der Zwischendecken gesondert geschützt werden.

Im Zusammenhang mit Feuerlöschanlagen wird darauf hingewiesen, dass für **Großbühnen** zusätzlich die besonderen Bauvorschriften der §§ 22 bis 25 gelten.



20. zu § 20 „Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°
§ 20 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge	§ 20 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
(1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern haben.	(1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern haben.
(2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.	(2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 und Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.	(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 und Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.
(4) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-,	(4) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-,



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.</p>	<p>Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.</p>
<p>(5) ¹In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch <u>eine selbsttätige Brandmeldeanlage</u> ausgelöst wird.</p> <p>²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, <u>wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist</u>, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, <u>sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können</u>.</p> <p><u>³Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen.</u></p> <p><u>⁴Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.</u></p>	<p>(5) ¹In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird.</p> <p>²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren und dort stillgesetzt werden.</p>
<p>(6) ¹Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. ²Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und selbsttätig zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst weitergeleitet werden.</p>	<p>(6) ¹Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. ²Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und selbsttätig zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst weitergeleitet werden.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

<p>20</p>	<p>zu § 20 allgemein:</p> <p>Auch bei Ausstattung mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene selbsttätige Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, da die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzzielen dienen.</p> <p>Selbsttätige Feuerlöschanlagen werden zumeist temperaturgesteuert und sprechen damit später an als Rauchmelder. In der Praxis wird die Druckleitung von Feuerlöschanlagen zur Vermeidung von Fehlauslösungen häufig trocken gehalten und erst aufgrund der Auslösung der Brandmeldeanlage mit Löschwasser beaufschlagt.</p> <p>Für das Planen, Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen gelten insbesondere die DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“ mit normativen Verweisungen insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 54 „Brandmeldeanlagen“ sowie die DIN VDE 0833-2; VDE 0833-2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen“; für elektroakustische Notfallwarnsysteme gelten insbesondere DIN EN 60849; VDE 0828-1 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“ (zukünftig DIN EN 50849; VDE 0828-1).</p> <p>Für den Zweck der Räumung des Gebäudes im Gefahrenfall kommt es im Wesentlichen auch auf eine Alarmierung der Besucherinnen und Besucher an.</p> <p>Für Alarmierungseinrichtungen bzw. die Übertragung von Brandmeldungen zur Feuerwehralarmierungsstelle ist die Normenreihe DIN EN 50136 „Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen“ zu beachten.</p>
<p>20.3</p>	<p>zu § 20 Absatz 3:</p> <p>Nach Absatz 3 müssen Foyers oder Hallen (die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst Versammlungsräume sind) Rettungswege geführt, so ist dies nur zulässig, wenn das gesamte Gebäude der Versammlungsstätte mit Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 und Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 ausgestattet ist, da in solchen Fällen die frühzeitige Brandmeldung und Alarmierung von wesentlicher Bedeutung ist.</p>
<p>20.5</p>	<p>zu § 20 Absatz 5:</p> <p>Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach Absatz 5 stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch ein Geschoss mit Ausgang ins Freie, oder wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen (verraucht) ist, ein anderes geeignetes Geschoss angefahren wird.</p> <p>Die bis 2016 vorgesehene Anforderung des Stillsetzens des Aufzugs mit geöffneten Türen erlaubt zwar einerseits die Feststellung, ob sich noch eine zu rettende Person</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>20.5.4</p>	<p>in der Aufzugskabine befindet, steht jedoch andererseits im Widerspruch zu der Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, die nur durch geschlossene Fahrschachttüren sicherzustellen ist.</p> <p>Aus diesen Gründen soll den technischen Regeln für die Brandfallsteuerung von Aufzügen entnommen werden, ob die Fahrschachttüren von Fall zu Fall offen stehen oder geschlossen werden sollen. DIN EN 81-73 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall“ und VDI 6017 „Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall“ enthalten entsprechende Angaben zur Stellung der Fahrschachttüren in Abhängigkeit der Einbausituation in einem verbundenen Luftraum, wie einem Treppenraum oder einem Atrium, oder in brandschutztechnisch getrennten Geschossen.</p> <p>Die Änderung des bestimmten Artikels „die“ in den unbestimmten Artikel „eine“ in Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Anforderung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass die Brandfallsteuerung der Aufzüge ausschließlich durch eine einzige Brandmeldeanlage ausgelöst werden muss, sondern auch von einer von mehreren Brandmeldeanlagen ausgelöst werden darf.</p> <p>Die Änderungen in Satz 2 und der neue Satz 3 dienen der Klarstellung der Anforderungen, die an die Brandfallsteuerung gestellt werden.</p> <p>Durch den neuen Satz 4 wird die besondere Anforderung, dass Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung auszustatten sind, auf solche Aufzüge beschränkt, die innerhalb eines notwendigen Treppenraumes angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über diesen notwendigen Treppenraum erfolgt (und damit auf Aufzüge, die im Umkehrschluss durch die Anordnung innerhalb eines notwendigen Treppenraumes geschützt sind).</p>
<p>20.6</p>	<p>zu § 20 Absatz 6:</p> <p>Die Anforderung des Absatzes 6 ist erforderlich, um ein Ausrücken der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen wirksam zu unterbinden.</p> <p>Fehlalarme könne durch eine Redundanz der selbsttätigen Melder unterbunden werden, die zu einem nach verschiedenen Messmethoden auslösen und die Brandmeldung erst dann an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst weiterleiten, wenn mehrere selbsttätige Melder das gleiche Brandereignis bestätigen.</p> <p>Der Begriff „Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“ in Absatz 6 bezeichnet als Oberbegriff die Dienststelle, von der aus die Einsätze der Feuerwehr veranlasst bzw. ausgelöst werden.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

Für **Großbühnen** gilt zusätzlich die Bestimmung des § 24.



21. zu § 21 „Werkstätten, Magazine und Lagerräume“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 2 Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°	Abschnitt 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten°
§ 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume	§ 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume
(1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.	(1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
(2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.	(2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.
(3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.	(3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.
(4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.	(4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

21	<p>zu § 21:</p> <p>Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 sind unabdingbare bauliche Voraussetzung für die Betriebsvorschriften des § 34 und dienen ergänzend zu § 3 Absatz 4 dem vorbeugenden Brandschutz.</p>
-----------	---



22. zu § 22 „Bühnenhaus“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Großbühnen	Abschnitt 1 Großbühnen
§ 22 Bühnenhaus	§ 22 Bühnenhaus
(1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.	(1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.
(2) ¹ Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. ² Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.	(2) ¹ Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. ² Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

NUMMER ERLÄUTERUNG

22	<p>zu § 22:</p> <p>Für die Bauteile des Bühnenhauses im Übrigen gelten die Anforderungen des allgemeinen Teils, insbesondere der §§ 3 und 4. Die Trennwand mit Schutzvorhang ersetzt die an sich zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus erforderliche Brandwand, die aus betrieblichen Gründen eine Bühnenöffnung haben muss.</p> <p>Die Verschlüsse dieser Öffnungen müssen die Anforderung des § 30 Absatz 8 Satz 3 BauO NRW 2018 erfüllen.</p>
-----------	---



23. zu § 23 „Schutzvorhang“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 3	Kapitel 3
Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Großbühnen	Großbühnen
§ 23	§ 23
Schutzvorhang	Schutzvorhang
<p>(1) ¹Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). ²Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. ³Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. ⁴Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. ⁵Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.</p>	<p>(1) ¹Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). ²Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. ³Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. ⁴Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. ⁵Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.</p>
<p>(2) ¹Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. ²Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. ³Das untere Profil dieses Schutzvorhangs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.</p>	<p>(2) ¹Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. ²Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. ³Das untere Profil dieses Schutzvorhangs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.</p>
<p>(3) ¹Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. ²Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.</p>	<p>(3) ¹Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. ²Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>23</p>	<p>zu § 23:</p> <p>Die Trennwand nach § 22 Absatz 2 mit Schutzvorhang nach § 23 ist Brandwandersatz.</p> <p>Zweck des Schutzvorhangs ist es, im Brandfall die Bühnenöffnung schnell zu schließen und so das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus abzuschotten und eine Brandausbreitung zu verhindern.</p> <p>Die Widerstandsfähigkeit gegen seitlichen Druck ist erforderlich, damit der Schutzvorhang einem Überdruck zwischen Bühne und Zuschauerraum bzw. umgekehrt standhält.</p> <p>Die von verschiedenen Herstellern angebotenen textilen, nichtbrennbaren Schutzvorhänge werden dieser Funktion nicht gerecht; es bestehen jedoch keine Bedenken, bei Bühnen, für die ein Schutzvorhang nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Bühne vom Zuschauerraum durch einen textilen Schutzvorhang abzuschotten.</p> <p>Der Druck von 450 Pascal stammt ursprünglich aus § 55 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 (45 kp/m² bzw. 0,45 kN/m²). Es handelt sich dabei um die den Standsicherheitsnachweisen für den Schutzvorhang und seine Aufhängung zu Grunde zu legende Lastannahme. Die Widerstandsfähigkeit des Schutzvorhangs und seiner Aufhängung ist rechnerisch nachzuweisen.</p>
-----------	---



24. zu § 24 „Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen von Großbühnen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Großbühnen	Abschnitt 1 Großbühnen
§ 24 Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen von Großbühnen	§ 23 Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen von Großbühnen
(1) Großbühnen müssen eine selbsttätige Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.	(1) Großbühnen müssen eine selbsttätige Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.
(2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.	(2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.
(3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.	(3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.
(4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern haben.	(4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern haben.
(5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.	(5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.



NUMMER ERLÄUTERUNG

24.1	<p>zu § 24 Absatz 1:</p> <p>Nach Absatz 1 muss die gesamte Großbühne einschließlich der laut Begriffsbestimmungen zugehörigen Teilräume in den Wirkungsbereich der Sprühwasserlöschanlage einbezogen werden. Die neuen Steuertechniken ermöglichen dabei brandschutztechnisch wesentlich effektivere Lösungen bei geringerem Aufwand. Infolge der verbesserten sicherheitstechnischen Einrichtungen können die Anforderungen an Bauteile, zum Beispiel an die Wände und Abschlüsse von Bühnenerweiterungen, reduziert werden.</p>
24.2	<p>zu § 24 Absatz 2:</p> <p>Für die nach Absatz 2 erforderlichen Auslösestellen sind Absatz 5 sowie § 25 Absatz 2 und § 20 Absatz 4 zu beachten.</p> <p>Während des Betriebs der Bühne kann die Automatik nach § 36 Absatz 2 außer Betrieb genommen werden. Die technischen Anforderungen der Sprühwasserlöschanlagen, die Einzelheiten der Auslösung und die mögliche Schaltung in Gruppen ergeben sich aus DIN 14494 bzw. VdS-Richtlinie 2109.</p> <p>Eine Sprinkleranlage an Stelle einer Sprühwasserlöschanlage würde nicht ausreichen, weil sie wegen der Auslösung nur einzelner Sprinklerköpfe nicht die Löschwasserleistung hat, um einen Entstehungsbrand auf der Bühne und im Schnürbodenbereich wirksam zu bekämpfen.</p>
24.4	<p>zu § 24 Absatz 4:</p> <p>Zu den Räumen mit erhöhten Brandgefahren nach Absatz 4 gehören insbesondere die in § 3 Absatz 4 beispielhaft genannten Werkstätten, Magazine und Lagerräume. § 21 ist zu beachten.</p>



25. zu § 25 „Platz für die Brandsicherheitswache“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 3	Kapitel 3
Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Großbühnen	Großbühnen
§ 25	§ 25
Platz für die Brandsicherheitswache	Platz für die Brandsicherheitswache
<p>(1) ¹Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m mal 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. ²Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.</p>	<p>(1) ¹Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m mal 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. ²Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.</p>
<p>(2) ¹Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges und die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtselbsttätiger Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. ²Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. ³Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. ⁴Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.</p>	<p>(2) ¹Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges und die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtselbsttätiger Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. ²Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. ³Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. ⁴Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

25	<p>zu § 25 allgemein:</p> <p>Ein Platz für eine Brandsicherheitswache ist nur für Großbühnen erforderlich.</p>
----	--



26. zu § 26 „Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen	Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen
§ 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst	§ 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst
(1) ¹ Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst benachrichtigt werden können. ² Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.	(1) ¹ Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst benachrichtigt werden können. ² Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.
(2) ¹ In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind ausreichend große Räume für die Polizei und die Feuerwehr anzuordnen. ² Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprecherzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.	(2) ¹ In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind ausreichend große Räume für die Polizei und die Feuerwehr anzuordnen. ² Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprecherzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.
(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.	(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
(4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitätswachdienst vorhanden sein.	(4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitätswachdienst vorhanden sein.



SBauVO vom 2. August 2019
(neue Fassung)

SBauVO vom 2. Dezember 2016
(alte Fassung)

NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>26.1 26.2</p>	<p>zu § 26 Absatz 1 und 2:</p> <p>Die Regelung der Absätze 1 und 2 ergänzt den § 20.</p> <p>Die Erkenntnisse über Gefahrensituationen bei Großveranstaltungen zeigen, dass insbesondere einer schnellen Information der Besucherinnen und Besucher eine erhebliche Bedeutung zukommt.</p> <p>Der Polizei muss ebenfalls ein Raum für die Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss, wie der Raum für die Lautsprecherzentrale, einen guten Überblick über die Besucherbereiche ermöglichen, um den Eintritt von gefährlichen Situationen so früh als möglich zu erkennen.</p> <p>Der Raum für die Feuerwehr ist zweckmäßigerweise unmittelbar bei der Brandmelder- und Alarmzentrale einzurichten.</p> <p>Die Lautsprecherzentrale und die Einsatzräume für Polizei, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst bilden insgesamt ein Einsatzzentrum für die Koordinierung der Einsätze im Gefahrenfall.</p> <p>HINWEIS:</p> <p>Die Anforderungen entsprechen den Empfehlungen des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“ (NKSS) sowie den „DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ (Anlage 1 des NKSS).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) wurde von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet und 1993 verabschiedet. Es wird seither fortgeschrieben (zuletzt 2012). <p>Die Anforderungen berücksichtigen ferner die „Europäische Konvention über Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“.</p>
----------------------	---



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>26.3</p>	<p>zu § 26 Absatz 3:</p> <p>Da bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, insbesondere in Massivbauweise, die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei nicht immer sichergestellt ist, muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden technischen Anlagen (Gebäudedefunkanlagen) kompensiert werden.</p> <p>Dies ist in Absatz 3 geregelt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbewertung in Abhängigkeit von der Bauweise und Gebäudestruktur erforderlich.</p>
<p>26.4</p>	<p>zu § 26 Absatz 4:</p> <p>Die Forderung des Absatzes 4 nach einem Raum für den Sanitätswachdienst korrespondiert mit den Regelungen des § 38 Absatz 3 und des § 41 Absatz 3 und soll die rechtzeitige medizinische Hilfeleistung bei Großveranstaltungen sicherstellen.</p> <p>Eine weitergehende Regelung über die Mindestgröße der Räume ist nicht erforderlich; darüber ist im konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der betreffenden Behörden zu entscheiden.</p>



27. zu § 27 „Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen	Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen
§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen	§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen
(1) ¹ Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. ² In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. ³ Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. ⁴ Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.	(1) ¹ Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. ² In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. ³ Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. ⁴ Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.
(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2 500 Besucherinnen und Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.	(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2 500 Besucherinnen und Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und dem Rettungsdienst, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.	(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und dem Rettungsdienst, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.



NUMMER ERLÄUTERUNG

27.1	<p>zu § 27 Absatz 1:</p> <p>Die Anforderungen des Absatzes 1 an Spielfeldräume und Rettungstore stammen ursprünglich aus der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 und waren seinerzeit gleichlautend im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ (NKSS) und den „DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ (Anlage 1 des NKSS) sowie den „DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Regionalligaspielen (siehe Beschluss des DFB-Vorstandes vom 17. September 1999)“ des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.</p> <p>Zur Entlastung des Tribünenbereichs bei Andrang von Zuschauerinnen und Zuschauern müssen in diesen Zäunen Rettungstore, die den Stufengängen der Tribünen zugeordnet sind, eingebaut werden.</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um normale Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen, die von den Besucherinnen und Besuchern selbst geöffnet werden können. Diese Türen dürfen nur auf Weisung der Einsatzleitung oder des Ordnungsdienstleiters im Gefahrenfall vom Innenraum aus oder zentral geöffnet werden.</p> <p>Die weiteren Anforderungen dienen zur Sicherstellung der Funktion dieser Tore (vgl. § 7 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).</p>
27.2	<p>zu § 27 Absatz 2:</p> <p>In Absatz 2 werden Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen gefordert.</p> <p>Erfahrungsgemäß bilden die gewalttätigen oder gewaltgeneigten Personen Gruppen, die sich vorwiegend in den Stehplatzbereichen aufhalten. Durch gezielten Kartenverkauf wird versucht, die Fans der Gast- und der Heimmannschaft in möglichst weit voneinander entfernt liegenden Tribünenbereichen, in der Regel in beiden Kurvenbereichen, unterzubringen.</p> <p>Durch diese Anordnung der geforderten Abtrennungen ist das „Wandern“ dieser Besuchergruppen - und damit die Gefahr der Konfrontation - kontrollierbar oder zu verhindern. Diese Maßnahme - welche in der überwiegenden Anzahl der bestehenden Stadien bereits ausgeführt ist - hat sich als wirksames Mittel gegen Ausschreitungen bewährt und eine erhebliche Reduzierung der eingesetzten Polizeikräfte ermöglicht.</p> <p>Zur wirksamen Kontrolle gegen eine Überfüllung von Tribünenbereichen ist eine Unterteilung in Blöcke von höchstens 2.500 Plätzen erforderlich. Diese Kontrolle erfordert darüber hinaus eine entsprechende Ausbildung der Blockzugänge. Auch</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

diese Regelung einer Blockbildung in Stehplatzbereichen entspricht den Standards des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“ und der Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (vgl. § 9 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).

Ähnliche Anforderungen an die Trennung von Fangruppen enthält die „Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen“ (ABl. C 22 vom 24.01.2002, S. 1-25).

27.3

zu § 27 Absatz 3:

Auf Abschränkungen zwischen Zuschauerbereich und Innenbereich sowie zwischen den Zuschauerblöcken in Stehplatzbereich kann nach Absatz 3 im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen müssen in dem auf Grund einer Sicherheitsanalyse erarbeiteten Sicherheitskonzept durch die für die Sicherheit oder Ordnung verantwortlichen Behörden, insbesondere der Polizei, festgelegt und der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen werden (vgl. § 7 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).

Siehe dazu auch die Anhänge 1 und 2 der oben genannten Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 (zu 27.2).



28. zu § 28 „Wellenbrecher“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen	Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen
§ 28 Wellenbrecher	§ 28 Wellenbrecher
¹ Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. ² Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. ³ Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. ⁴ Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. ⁵ Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.	¹ Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. ² Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. ³ Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. ⁴ Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. ⁵ Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

28	<p>zu § 28:</p> <p>Die Vorschrift berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Deutschen Fußball-Bundes über die Anordnung und Beschaffenheit von Wellenbrechern in Stehplatzbereichen und hat sich bereits in den Stadionanlagen, die den Richtlinien des DFB entsprechend umgebaut wurden, bewährt (vgl. § 9 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).</p>
-----------	--

29. zu § 29 „Abschränkung von Stehplätzen vor Szeneflächen“



Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen	Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen
§ 29 Abschrankung von Stehplätzen vor Szeneflächen	§ 29 Abschrankung von Stehplätzen vor Szeneflächen
(1) Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenefläche durch eine Abschrankung so abzutrennen, dass zwischen der Szenefläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.	(1) Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenefläche durch eine Abschrankung so abzutrennen, dass zwischen der Szenefläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.
(2) ¹ Werden vor Szeneflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschrankungen vor der Szenefläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ² Die Abschrankungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenefläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.	(2) ¹ Werden vor Szeneflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschrankungen vor der Szenefläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ² Die Abschrankungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenefläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.



NUMMER ERLÄUTERUNG

29.1

zu § 29 Absatz 1:

Absatz 1 fordert Abschränkungen vor Szenenflächen für den Fall, dass sich in Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen vor den Szenenflächen Stehplätze befinden.

Die Regelung betrifft vor allem Veranstaltungen in **großen Freilichttheatern** aber auch in den **Innenbereichen von Stadien** oder **großen Mehrweckhallen**.

Die Regelung greift bei Veranstaltungen im Freien nur, wenn der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 2 eröffnet ist. Insbesondere bei Konzerten oder dem Auftritt von bekannten Künstlerinnen und Künstlern versuchen viele Innenraumbesucherinnen und Innenraumbesucher in den unmittelbaren Bühnenvorfeldbereich zu gelangen.

Die Ordnungskräfte sind im Allgemeinen nicht in der Lage, diese Bereiche abzusichern. Daher ist es mittlerweile üblich - viele Veranstalterinnen und Veranstalter fordern dies sogar in ihren Bühnenanweisungen - diese Bereiche durch mobile Abschränkungen zu sichern.

Die Anforderung dient der Steuerung der Besucherströme im unmittelbaren Bereich vor der Bühne oder Szenenfläche und soll damit dem Druck von Personengruppen auf die Personen im Bereich vor der Bühne bei Massenveranstaltungen entgegenwirken. Sie erleichtern den Ordnungsdiensten und den zuständigen Behörden die Durchsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

29.2

zu § 29 Absatz 2:

Die in Absatz 2 enthaltene Forderung der Anordnung von mehreren Abschränkungen hintereinander ist für Großveranstaltungen mit vielen Personen vorgeschrieben.

Die Erfahrungen bei Großkonzerten haben gezeigt, dass sie insbesondere notwendig sind, wenn viele Kinder und Jugendliche Besucher zu erwarten sind.

Sie dient der Blockbildung in Nähe der Szenenfläche. Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Besuchergruppen nicht durch zu großen Druck gegen die Absperungen gefährdet werden und sich die Besucher im Gefahrenfall zu den seitlichen Ausgängen retten können. In der Vergangenheit ist dies bereits des Öfteren bei solchen Anlässen eingetreten; so sind am 28. Juni 1997 bei einem Rockkonzert im Rheinstadion in Düsseldorf und im Sommer 2000 bei einem Rockkonzert in Roskilde in Dänemark Personen vor der Bühne durch den Andrang der Besucherinnen und Besucher in Richtung Bühne zu Tode gekommen.

Absatz 2 schreibt zumindest zwei gesondert abgeschrankte Besucherbereiche vor.



NUMMER ERLÄUTERUNG

29.2.2

Die dafür nach Satz 2 vorgeschriebenen Mindestabmessungen sind zwingend einzuhalten.

Die Zahl der zulässigen Stehplätze für Besucher in den Innenbereichen ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu bemessen.

Diese Blockbildung hat den Effekt, dass die Besucher zur vorderen Abschränkung drängen, um näher am Geschehen zu sein, dadurch aber zugleich im rückwärtigen Blockbereich eine Ausdünnung stattfindet, die den für Sicherheit und Ordnung Zuständigen und den Rettungskräften zu Gute kommt.

Ist bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Stehplätzen aufgrund der Art der Veranstaltung eine Gefährdung des Publikums nicht zu erwarten, kann auf die Anordnung weiterer Abschränkungen im Wege der Erteilung einer Abweichung gemäß § 69 BauO NRW 2018 entweder ganz oder zum Teil verzichtet werden.



30. zu § 30 „Einfriedungen und Eingänge“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 3 Besondere Brandvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen	Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen
§ 30 Einfriedungen und Eingänge	§ 30 Einfriedungen und Eingänge
(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.	(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.
(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuord ¹ nen, dass Besucherinnen und Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. ² Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. ³ Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.	(2) ¹ Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucherinnen und Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. ² Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. ³ Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.
(3) ¹ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. ² Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. ³ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. ⁴ Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.	(3) ¹ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. ² Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. ³ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. ⁴ Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.



NUMMER ERLÄUTERUNG

30.1	<p>zu § 30 Absatz 1:</p> <p>Durch die in Absatz 1 geforderte Umfriedung der Stadionanlagen soll das Eindringen unberechtigter Personen unter Umgehung der Sicherheitskontrollen an den Eingängen unterbunden werden.</p> <p>Die geforderte Höhe von 2,20 m erschwert das Übersteigen der Umfriedung (vgl. § 5 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).</p>
30.2	<p>zu § 30 Absatz 2:</p> <p>Absatz 2 fordert aus Sicherheitsgründen eine Kanalisierung der Personenströme in der Weise, dass jeweils nur eine Person die Kontrolle passieren kann.</p> <p>Damit wird eine effektive Kontrolle der Besucherinnen und Besucher an den Eingängen auf Zugangsberechtigung und den Besitz von unerlaubten Gegenständen ermöglicht. Dies entspricht den Forderungen im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und den entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (vgl. §§ 5 u. 22 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass derartige Einrichtungen nach § 9 Absatz 6 die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigen dürfen.</p>
30.3	<p>zu § 30 Absatz 3:</p> <p>Eine mit Absatz 3 vergleichbare Forderung enthalten auch die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (vgl. § 8 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).</p> <p>Die Rettung von verletzten Personen - auch aus den unteren Tribünenbereichen - erfordert die Einfahrmöglichkeit von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen in den Innenraum. Im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ ist eine Zufahrt zum Innenraum gefordert, welche im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann (vgl. bzw. § 8 der DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bzw. Art. 12 der Anlage 3 „Stadionhandbuch“ des NKSS).</p>



31. zu § 31 „Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten	Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten
§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr	§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
(1) ¹ Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst müssen ständig frei gehalten werden. ² Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.	(1) ¹ Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst müssen ständig frei gehalten werden. ² Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.	(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.	(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Kapitel 4: Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten</p> <p>Die Sonderbauverordnung verzichtet weitgehend auf Betriebsvorschriften und arbeitsrechtliche Schutzvorschriften, die ohnehin in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt sind.</p> <p>Aufgenommen sind dagegen die Betriebsvorschriften, die dem Schutz der Personen in den Versammlungsstätten dienen und die Anforderungen des § 3 Absatz 1 BauO NRW 2018 konkretisieren.</p>
--	--



NUMMER	ERLÄUTERUNG
31.1	<p>zu § 31 Absatz 1:</p> <p>Alle Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.</p> <p>Die Hinweisschilder nach Absatz 1 Satz 2 müssen sowohl auf den Zweck nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung diese „frei zu halten“, hinweisen.</p> <p>Die Kennzeichnungspflicht für die Rettungswege in der Versammlungsstätte ergibt sich bereits aus § 6 Absatz 6.</p>
31.2	<p>zu § 31 Absatz 2:</p> <p>Die Verpflichtung des Absatzes 2, Rettungswege in der Versammlungsstätte frei zu halten, bezieht sich auf die nach § 7 erforderlichen Rettungswegbreiten.</p> <p>In als Rettungsweg dienenden Fluren oder Hallen dürfen Gegenstände aufgestellt werden, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungsweges erhalten bleibt und die Anforderungen an den Brandschutz nicht unterlaufen werden.</p> <p>Sind Flure breiter als erforderlich oder führen Rettungswege durch Hallen, sollte die Rettungswegbreite durch Kennzeichnung auf dem Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.</p>
31.3	<p>zu § 31 Absatz 3:</p> <p>Die Betriebsvorschrift des Absatzes 3 ergänzt die Bauvorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 und betrifft jeweils die in Betrieb befindlichen Räume der Versammlungsstätte und die diesen Räumen zugeordneten Rettungswege.</p> <p>Eine Außentüre, die während des Betriebs gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 nur von innen geöffnet werden kann, erfüllt damit die Anforderung des Absatzes 3.</p> <p>Die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift ist wegen ihrer Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.</p>
31.4	<p>Zu § 31 Absatz 4:</p> <p>Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen nach der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen und automatische Schiebetüren nach der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen so geschaltet sein, dass sie den Anforderungen des Absatzes 3 und des § 14 Absatz 1 entsprechen.</p>



32. zu § 32 „Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten	Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten
§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen	§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen
(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.	(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
(2) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.	(2) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.

NUMMER ERLÄUTERUNG

32.1	<p>zu § 32 Absatz 1:</p> <p>Das Verbot des Absatzes 1 ist erforderlich, um die Beachtung des Rettungswegekonzeptes sicherzustellen.</p> <p>Die Nichtbeachtung ist nach § 47 mit einem Bußgeld bewehrt.</p>
-------------	--



NUMMER ERLÄUTERUNG

	Der Bauherrschaft bzw. Betreiberinnen und Betreibern von Versammlungsstätten wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten einzureichen.
32.2	<p>zu § 32 Absatz 2:</p> <p>Die Probleme des Staudrucks vor Szenenflächen können auch bei weniger als 5 000 Stehplätzen auftreten und hängen nicht nur von der Zahl der Personen, sondern auch von der Art der Veranstaltung ab.</p> <p>Insbesondere bei Veranstaltungen mit Jugendlichen oder Fangruppen kann es daher erforderlich sein, Block bildende Abschränkungen anzuordnen. Absatz 2 regelt daher die entsprechende Anwendung des § 29 als Betriebsvorschrift.</p>



33. zu § 33 „Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Brandverhütung	Abschnitt 2 Brandverhütung
§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen	§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen
(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.	(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
(2) ¹ Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.	(2) ¹ Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
(3) ¹ Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Bei Bühnen oder Szenenflächen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.	(3) ¹ Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Bei Bühnen oder Szenenflächen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.	(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
(5) ¹ Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.	(5) ¹ Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
(6) ¹ Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. ² Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen	(6) ¹ Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. ² Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. ³ Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.	Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. ³ Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
(7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigt wird.	(7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigt wird.
(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.	(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

NUMMER ERLÄUTERUNG

33	<p>zu § 33 allgemein:</p> <p>Die Begriffe „Ausstattungen“, „Requisiten“ und „Ausschmückungen“ sind in § 2 Absatz 9 bis 11 definiert.</p> <p>Während das Brandverhalten von Baustoffen einschließlich der Nachweisführung in den §§ 17 bis 25 BauO NRW 2018 in Verbindung mit der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normenreihe DIN 4102 geregelt ist, bestehen keine bauaufsichtlichen Regelungen hinsichtlich der Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Absatz 9 BauO NRW in Verbindung mit den §§ 17 bis 25 BauO NRW 2018 sind.</p> <p>Schreibt die BauO NRW 2018 oder eine Sonderbauverordnung für Materialien, die keine Baustoffe sind, den Nachweis eines bestimmten Brandverhaltens vor, so führt dies zur Frage, wie hinsichtlich dieser nicht bauaufsichtlich geregelten Materialien die unbestimmten Rechtsbegriffe „nichtbrennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“ auszulegen sind.</p> <p>Materialien, für die in der Sonderbauverordnung brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, fallen infolge der Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 als „Einrichtungen“ in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „nichtbrennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“ mit der Folge,</p>
-----------	--



NUMMER ERLÄUTERUNG

dass die Materialien im Hinblick auf diese Anforderungen wie Baustoffe zu behandeln sind.

Für diese Materialien ist somit die Klassifizierung des Brandverhaltens ebenfalls nach den in der DIN 4102-1 für die jeweilige Baustoffklasse vorgesehenen Prüfverfahren durchzuführen und die Eigenschaft durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachzuweisen.

- Alternativ zur Klassifizierung des Brandverhaltens nach der nationalen Norm DIN 4102-1 kann die Klassifizierung des Brandverhaltens nach der europäischen Norm DIN EN 13501-1 erfolgen.

Soweit das Brandverhalten für bestimmte Materialien, die nicht Baustoffe im Sinne des § 2 Absatz 11 BauO NRW 2018 in Verbindung mit den §§ 17 bis 25 BauO NRW 2018 sind, in speziellen für diese Materialien geltenden Normen klassifiziert ist, können Nachweise auch nach diesen Normen erfolgen.

Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn diese Normen hinsichtlich der Klassifizierung des Brandverhaltens mit den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 gleichwertig sind. Der Nachweis wird durch ein Prüfzeugnis einer nach § 25 BauO NRW 2018 anerkannten Prüfstelle geführt.

Für die Klassifizierung des Brandverhaltens textiler Stoffe kommen folgende Regeln der Technik in Betracht:

DIN 66084, Ausgabe:2003-07

Klassifizierung des Brennverhaltens von Polsterverbunden

DIN EN 1624, Ausgabe:1999-10

Textilien und textile Erzeugnisse - Brennverhalten industrieller und technische Textilien - Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitung vertikal angeordneter Meßproben

DIN EN 1625, Ausgabe:1999-10

Textilien und textile Erzeugnisse - Brennverhalten industrieller und technischer Textilien - Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit vertikal angeordneter Meßproben

DIN EN 1021-1, Ausgabe:2014-10

Möbel; Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln; Teil 1: Glimmende Zigarette als Zündquelle



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>DIN EN 1021-2, Ausgabe:2014-10 Möbel; Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln; Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme als Zündquelle</p> <p>Soweit die Ergebnisse der nach diesen Normen vorgenommenen Prüfungen mit den bauaufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, können die entsprechenden Prüfzeugnisse einer nach § 25 BauO NRW 2018 anerkannten Prüfstelle als Nachweis anerkannt werden.</p>
33.1	<p>zu § 33 Absatz 1 und 2:</p>
33.2	<p>Für Materialien, die, wie die Vorhänge nach Absatz 1 oder die Sitze nach Absatz 2, fest mit der baulichen Anlage verbunden sind (§ 2 Absatz 11 Nummer 1 BauO NRW 2018) und die damit als Baustoffe gelten, sind – soweit möglich – die Verwendbarkeitsnachweise nach den §§ 17 bis 25 BauO NRW 2018 erforderlich (die Anforderung an das Brandverhalten der Vorhänge von Bühnen gilt nicht für den Schutzvorhang von Großbühnen, der nach § 23 nichtbrennbar sein muss und für den weitere spezielle Anforderungen gelten).</p> <p>Für die Klassifizierung des Brandverhaltens von Vorhangstoffen kommen neben den oben genannten technischen Regeln für textile Stoffe die folgenden Regeln der Technik in Betracht:</p> <p>DIN EN 1101, Ausgabe 2005-09 Textilien - Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen - Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme)</p> <p>DIN EN 1102, Ausgabe 2016-10 Textilien - Brennverhalten - Vorhänge und Gardinen - Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben</p> <p>DIN EN 13772, Ausgabe 2011-04 Textilien und textile Erzeugnisse - Brennverhalten - Vorhänge und Gardinen - Messung der Flammenausbreitungseigenschaften von vertikal angeordneten Messproben mit großer Zündquelle</p> <p>DIN EN 13773, Ausgabe 2003-05 Textilien - Vorhänge und Gardinen; Brennverhalten – Klassifizierungsschema</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

33.3.2	<p>zu § 33 Absatz 3 Satz 2:</p> <p>Die Erleichterung des Absatzes 3 Satz 2, die Ausstattungen aus normalentflammbarem Material zulässt, ist im Hinblick auf die Bedingung einer selbsttätigen Feuerlöschanlage vertretbar, da eine solche geeignet ist, einen Entstehungsbrand wirksam zu bekämpfen und eine Brandweiterleitung zu behindern.</p>
---------------	--



34. zu § 34 „Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Brandverhütung	Brandverhütung
§ 34	§ 34
Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material	Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material
(1) ¹ Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden. ² Dies gilt nicht für den Tagesbedarf.	(1) ¹ Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden. ² Dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.	(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.
(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.	(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.
(4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.	(4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.



NUMMER ERLÄUTERUNG

34.2	<p>zu § 34 Absatz 2:</p> <p>Die Anforderung des Absatzes 2 an den Abschluss von Bühnenerweiterungen („dichtschießend“, kein Nachweis nach DIN 18095 erforderlich) ist bei Großbühnen vertretbar, da diese eine selbsttätige Sprühwasserlöschanlage für die gesamte Bühne haben müssen. Diese bezieht auch die Bühnenerweiterung mit ein.</p>
34.3	<p>zu § 34 Absatz 3:</p> <p>Das Verbot des Absatzes 3 entspricht der bisherigen Regelung.</p> <p>Für die durch Darbietungen oder schwebende Lasten über den Besucherplätzen entstehende Gefahrenlage ist § 11 Absatz 6 Satz 2 zu beachten; dies trifft zum Beispiel zu, wenn Besucherplätze auf Bühnen angeordnet werden und die Darstellung im Zuschauerraum stattfindet.</p>
34.4	<p>zu § 34 Absatz 4:</p> <p>Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach Absatz 4 sind auch die DGUV Information 215-312 (bisher: BGI/GUV-I 812) und die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten. Im Anwendungsbereich der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten ist deren Regelung zu beachten.</p>



35. zu § 35 „Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Brandverhütung	Brandverhütung
§ 35	§ 35
Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen	Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
(1) ¹ Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. ² Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.	(1) ¹ Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. ² Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
(2) ¹ In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ² § 17 Absatz 1 bleibt unberührt. ³ Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt hat. ⁴ Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.	(2) ¹ In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ² § 17 Absatz 1 bleibt unberührt. ³ Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt hat. ⁴ Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Ver-	(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Ver-



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
wendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.	wendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.	(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

35	<p>zu § 35 allgemein:</p> <p>§ 35 beschränkt den veranstaltungsbedingten Umgang mit offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen. Die Beheizung der Versammlungsstätten wird davon nicht erfasst.</p>
35.1	<p>zu § 35 Absatz 1 bis 3:</p> <p>Das Rauchverbot nach Absatz 1 und das Verbot nach Absatz 2, offenes Feuer zu verwenden, ist auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt.</p> <p>Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) geregelt, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, geregelt.</p> <p>§ 23 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle und die Ordnungsbehörde bedarf, und regelt ferner den fachkundigen Nachweis.</p> <p>Der Begriff der KÜcheneinrichtung nach Absatz 3 ist nicht auf die Verwendung in der KÜche beschränkt, danach sind auch z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen, erfasst.</p>
35.2	
35.3	



36. zu § 36 „Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Brandverhütung	Brandverhütung
§ 36	§ 35
Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen	Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.	(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.
(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.	(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.
(3) Die selbsttätige Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.	(3) Die selbsttätige Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
(4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.	(4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.



NUMMER	ERLÄUTERUNG
36.2	<p>zu § 36 Absatz 2:</p> <p>Absatz 2 lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.</p>
36.3	<p>zu § 36 Absatz 3:</p> <p>Da zum Beispiel der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuerwerk) die selbsttätige Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach Absatz 3 zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auf Handbetrieb mit nicht selbsttätigen Brandmeldern umzuschalten.</p>
36.4	<p>zu § 36 Absatz 4:</p> <p>Nach Absatz 4 kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann zum Beispiel durch Schaltungstechnik, wie Bewegungsmelder, erreicht werden.</p>



37. zu § 37 „Lasieranlagen“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 2 Brandverhütung	Abschnitt 2 Brandverhütung
§ 37 Lasieranlagen	§ 37 Lasieranlagen
Auf den Betrieb von Lasieranlagen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.	Auf den Betrieb von Lasieranlagen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

NUMMER ERLÄUTERUNG

37	<p>zu § 37:</p> <p>Die Anforderung an Lasieranlagen ergeben sich aus der allgemein anerkannten Regel der Technik DIN 56912:1999-04 „Showlaser und Showlaseranlagen“ sowie aus den einschlägigen Regeln des Bundesverbandes der Unfallkassen, der DGUV Information 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“ und der DGUV Vorschrift 12 „Laserstrahlung“.</p> <p>Da die Unfallverhütungsvorschriften nur die Beschäftigten erfassen, ist eine Erstreckung der im Umgang mit Lasieranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucherinnen und Besucher erforderlich.</p>
-----------	---



38. zu § 38 „Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragten“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragte	§ 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragte
(1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.	(1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine oder ein von ihr oder von ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.	(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine oder ein von ihr oder von ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
(3) Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und <u>Sanitätswachdienst</u> mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.	(3) Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
(4) Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.	(4) Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
(5) ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder auf den Veranstalter übertragen. ² Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. ³ Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.	(5) ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder auf den Veranstalter übertragen. ² Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. ³ Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

NUMMER ERLÄUTERUNG

38	<p>zu § 38 allgemein:</p> <p>Da Großveranstaltungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen, kommt der Beachtung der Bauvorschriften wie der Betriebsvorschriften besondere Bedeutung zu, um konkreten Gefährdungen schon im Ansatz vorzubeugen.</p> <p>Die Nichtbeachtung des § 38 ist daher auch nach § 46 mit einem Bußgeld bewehrt.</p>
38.1 38.2	<p>zu § 38 Absatz 1 und 2:</p> <p>Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach Absatz 1 grundsätzlich die Betreiberin oder den Betreiber.</p> <p>Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften.</p> <p>Absatz 2 regelt die Anwesenheitspflicht der Betreiberin oder des Betreibers. Diese kann sich durch eine beauftragte Person vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen.</p>
38.5.1	<p>Ist die Betreiberin oder der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss zwingend eine Vertretung durch eine beauftragte Person sichergestellt werden. Das gleiche gilt für die Veranstalterin oder den Veranstalter, die oder der sich im Fall der Übernahme der Verantwortung nach Absatz 5 Satz 1 durch eine beauftragte Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter vertreten lassen kann, bzw. dann vertreten lassen muss, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst nur eine juristische Person ist.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

NUMMER	ERLÄUTERUNG
38.4	<p>zu § 38 Absatz 4:</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus Absatz 4. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist.</p> <p>Der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie oder er nach § 40 Absatz 1 für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit mit verantwortlich ist.</p>
38.5	<p>zu § 38 Absatz 5:</p> <p>Im Fall des Absatzes 5 wird die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die von ihr oder ihm beauftragte Person nur von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 befreit.</p> <p>Im Übrigen wird die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern mit verantwortlich.</p> <p>Die Gesamtverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt also unberührt; die Bauaufsichtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an die Betreiberin oder den Betreiber der Versammlungsstätte richten.</p>



39. zu § 39 „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 39	§ 39
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
(1) ¹ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind	(1) ¹ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind
<ol style="list-style-type: none"> 1. die „Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüften Meisterinnen für Veranstaltungstechnik“, 2. technische Fachkräfte mit bestandene- nem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum an- erkannten Abschluß „Geprüfter Meis- ter für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Be- leuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Arti- kel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweiligen Fachrichtung, 3. Hochschulabsolventen und Hochschul- absolventinnen mit berufsqualifizie- rendem Hochschulabschluss der Fach- richtung Theater- oder Veranstaltungs- technik mit mindestens einem Jahr Be- rufserfahrung im technischen Betrieb 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die „Geprüften Meister für Veranstal- tungstechnik/Geprüften Meisterinnen für Veranstaltungstechnik“, 2. technische Fachkräfte mit bestande- nem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum an- erkannten Abschluß „Geprüfter Meis- ter für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Be- leuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Arti- kel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweiligen Fachrichtung, 3. Hochschulabsolventen und Hochschul- absolventinnen mit berufsqualifizie- rendem Hochschulabschluss der Fach- richtung Theater- oder Veranstaltungs- technik mit mindestens einem Jahr Be- rufserfahrung im technischen Betrieb



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat oder</p> <p>4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach der bis einschließlich 8. Oktober 2002 geltenden Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NRW. 1984 S. 14) erworben haben.</p> <p>²Auf Antrag stellt die nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle auch den Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus. ³Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse gelten auch in Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat oder</p> <p>4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach der bis einschließlich 8. Oktober 2002 geltenden Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NRW. 1984 S. 14) erworben haben.</p> <p>²Auf Antrag stellt die nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle auch den Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus. ³Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse gelten auch in Nordrhein-Westfalen.</p>
<p>(2) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.</p>	<p>(2) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.</p>



SBauVO vom 2. August 2019
(neue Fassung)

SBauVO vom 2. Dezember 2016
(alte Fassung)

NUMMER ERLÄUTERUNG

39	<p>zu § 39 allgemein:</p> <p>An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, da sich die Bestimmung über technische Fachkräfte bewährt hat.</p> <p>Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik führen. Die Regelung ersetzt seit dem Jahr 2002 die Technische Fachkräfteverordnung (TFaVO) von 1983.</p>
39.1.1.1	<p>zu § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:</p> <p>Geprüfte Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) anerkannten Abschlüsse an.</p> <p>Am 1. September 2009 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die o. g. Fortbildungsprüfungsverordnung von 1997 durch Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert und bis zum 31. Dezember 2015 befristet.</p> <p>Parallel zu der geänderten Fortbildungsprüfungsverordnung von 1997 trat am 1. September 2009 eine neue Fortbildungsprüfungsverordnung in Kraft, die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die keinen fachspezifischen Abschluss vorsieht und die ursprünglich ebenfalls bis zum 31. Dezember 2015 befristet war.</p> <p>Beide Fortbildungsprüfungsverordnungen sind durch Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert und ihre Befristung jeweils bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden. Durch diese Ergänzung der Fortbildungsprüfungsverordnungen wurde auch eine Änderung des § 39 erforderlich. Durch die Streichung der Fachrichtungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in Anlage 1 der Sonderbauverordnung sind nunmehr alle anerkannten Abschlüsse als Geprüfter Meisterin für Veranstaltungstechnik gleichgestellt.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

Beide Verordnungen sind durch Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. I S. 1841) erneut geändert und ihre Befristung jeweils bis zum 31. Dezember 2019 nochmals verlängert worden.

39.1.1.2

zu § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Technische Fachkräfte (ohne Meisterabschluss)

Satz 1 Nummer 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik den Geprüften Meistern für Veranstaltungstechnik/Geprüften Meisterinnen für Veranstaltungstechnik gleich.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus bauaufsichtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil sowie den berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Meisterprüfung nach der alten Verordnung von 1997 bzw. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Meisterprüfung nach der neuen Verordnung von 2009 nicht an.

Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus. Nummer 2 macht den Beruf damit für Seiteneinsteiger zugänglich.

39.1.1.3

zu § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Hochschulabsolventinnen und -absolventen

Satz 1 Nummer 3 regelt den Zugang speziell für Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik.

Unter die Regelung der Nummer 3 fallen die bisherigen Fachhochschulabschlüsse als „Dipl. Ing. (FH)“ sowie die künftigen Abschlüsse als „Bachelor“ oder „Master“ einer Fachhochschule oder Hochschule in den Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“. Nach dem gegenwärtigen Stand werden diese Studiengänge nur an der Beuth Hochschule für Technik Berlin angeboten.

Von den Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik ist eine einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss der Diplomprüfung, bzw. des berufsqualifizierten Abschlusses unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nachzuweisen. Eine bloße Bescheinigung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus, es sind durch den Arbeitgeber (zum Beispiel Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden.



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Auch die an den Hochschulen Filmuniversität Babelsberg in Potsdam und Hochschule für Fernsehen und Film München angebotenen Studiengänge „Film- und Fernsehproduktion“, „Film- und Fernsehregie“ oder „Bühnenbild“ erfüllen nicht die Voraussetzungen der Nummer 3, da diese Studiengänge nicht mit den maschinenbautechnisch geprägten Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“ vergleichbar sind.</p>
39.1.1.4	<p>zu § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:</p> <p>Technische Bühnen- und Studiofachkräfte</p> <p>Satz 1 Nummer 4 ist eine besitzstandswahrende Regelung für die bereits zugelassenen technischen Fachkräfte nach der Verordnung über technische Fachkräfte - TFaVO - vom 9. Dezember 1983, die am 09.10.2002 außer Kraft getreten ist.</p> <p>Darunter fallen die Bühnenmeister oder Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister.</p>
39.1.2	<p>zu § 39 Absatz 1 Satz 2:</p> <p>Nach Satz 2 wird die Befugnis zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf die für die Meisterprüfung nach Nummer 1 zuständigen Stellen, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer zu Köln, übertragen.</p> <p>Die Übertragung setzt voraus, dass die bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Belange durch eine enge Zusammenarbeit der Kammern mit den Bauaufsichtsbehörden berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise durch die Mitarbeit von Vertretern von Bauaufsichtsbehörden in den jeweiligen Prüfungsausschüssen für die Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 gewährleistet werden.</p> <p>Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht es, auch den in Nummer 1, 2 und 4 benannten Personen ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 auszustellen. Dies dient der Erleichterung des Nachweises bei behördlichen Kontrollen.</p>
39.2	<p>zu § 39 Absatz 2:</p> <p>Ausländische Berufsabschlüsse</p> <p>Absatz 2 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse.</p> <p>Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in § 39 genannten Ausbildungen gleichgestellt.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

So können Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (zum Beispiel im Theaterwesen insbesondere Österreichs oder der Schweiz) nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister der Wirtschaft als dem „Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist, und dies nachgewiesen wird.

Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen ist Nummer 3 anwendbar, wenn der Studienabschluss vom für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister gegenüber dem Studienabschluss der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik als gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird.

Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung nach Nummer 2 unterziehen.

Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der für Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften nachweisen.



40. zu § 40 „Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe	§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.	(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
(2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.	(2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine oder ein für die bühnen- oder studiotecnischen Einrichtungen sowie eine oder ein für die beleuchtungstechnischen	(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine oder ein für die bühnen- oder studiotecnischen Einrichtungen sowie eine oder ein für die beleuchtungstechnischen



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.	Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
(4) ¹ Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m ² und nicht mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. ² Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.	(4) ¹ Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m ² und nicht mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. ² Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.
(5) ¹ Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, 2. diese Einrichtungen nach der Überprüfung beziehungsweise während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, 3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und 4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. <p>²Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer Aufsicht führenden Person wahrgenommen werden, wenn</p>	(5) ¹ Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, 2. diese Einrichtungen nach der Überprüfung beziehungsweise während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, 3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und 4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. <p>²Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer Aufsicht führenden Person wahrgenommen werden, wenn</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<ol style="list-style-type: none"> 1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind, 2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und 3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind, 2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und 3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
<p>(6) ¹Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. ²Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. ³Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.</p>	<p>(6) ¹Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. ²Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. ³Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

40.1	zu § 40 Absatz 1 bis 3:
40.2	
40.3	<p>Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen an. Für die Groß Bühnen und Mehrzweckhallen ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Leitung und Aufsicht durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik</p> <p>Absatz 1 umreißt die Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Verantwortlichen müssen nicht nur mit den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen vertraut sein, sondern auch mit den sonstigen technischen Einrichtungen. Insbesondere betrifft dies die für den Betrieb einer Versammlungsstätte erforderliche sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung nach den §§ 14 bis 21 des Kapitels 2 Abschnitt 4 sowie der §§ 23 und 24 des Kapitels 3 Abschnitt 1.</p> <p>Die Pflicht, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit dieser technischen Einrichtungen während des Betriebs zu gewährleisten, bedeutet nicht, dass der Verantwortliche die volle Verantwortung für alle sicherheitstechnischen Einrichtungen trägt. Für die Funktionsfähigkeit der jeweiligen technischen Einrichtungen ist in erster Linie der Betreiber und dessen jeweils fachlich Beauftragter verantwortlich. Die Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit bedeutet jedoch, dass der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik die in seiner unmittelbarer Verantwortung stehenden bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen so betreiben muss, dass dadurch die sicherheitstechnischen Einrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden.</p> <p>Die Gewährleistungspflicht bedeutet im Übrigen, dass der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik den Abbruch der Veranstaltung veranlassen muss, wenn er nicht sofort behebbare Sicherheitsmängel feststellt, die zu einer Gefährdung von Personen führen können. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der des § 38 Absatz 1 und 4.</p> <p>Absatz 2 regelt die Gesamtverantwortung des vom Betreiber eingesetzten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für den Auf- und Abbau und die Wartungsarbeiten an den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen sowie bei technischen Proben. Seine Gesamtverantwortung leitet sich aus der Betreiberpflicht nach § 38 ab.</p> <p>Leitung und Beaufsichtigung erfordern keine ständige Anwesenheit vor Ort, sie erfordern jedoch, dass der Verantwortliche bei schwierigen Arbeiten die Leitung und Aufsicht selbst wahrnimmt und sich ansonsten von der sicherheitsrechtlich ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten überzeugt, also eine Abnahme durchführt.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen.</p>
40.4	<p>zu § 40 Absatz 4:</p> <p>Leitung und Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik</p> <p>Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für kleinen Bühnen und Szenenflächen und greift auf das 1999 geschaffene Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Die Ausbildung für die in Absatz 4 als Verantwortlicher bei kleinen Bühnen zugelassene Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist in der Veranstaltungsfachkräfteausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1307), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, neu geregelt worden. Die frühere Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2699) ist seit dem 01.08.2016 außer Kraft.</p> <p>Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Verantwortung bei einer kleinen Bühne ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Fachkraft unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.</p> <p>Der dreijährigen fachspezifischen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung steht eine dreijährige fachspezifische Berufserfahrung vor Beginn der Ausbildung (als ergänzende Qualifizierung) gleich. So kann zum Beispiel eine Fachkraft mit einem technischen Berufsabschluss als Geselle, der bereits eine entsprechende fachspezifische Berufserfahrung als Beleuchter oder Bühnenhandwerker in einer Versammlungsstätte besitzt, über diese Ausbildung die zusätzliche Qualifikation erwerben und unmittelbar nach Ablegung der Prüfung entsprechend eingesetzt werden.</p> <p>Satz 2 geht auf die besitzstandswahrende Regelung des § 40 Absatz 4 Satz 2 der Muster-Versammlungsstättenverordnung (Fassung: September 2005) zurück:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.“ <p>Dabei muss die Regelung der Muster-Verordnung auf die bisherigen Anforderungen der einzelnen Bundesländer abstellen.</p> <p>Da in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe als technische Fachkraft nach § 115 Absatz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 in der durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 geänderten Fassung durch erfahrene Bühnenhandwerker</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

oder Beleuchter nur in Fällen wahrgenommen werden durfte, bei denen Mittelbühnen und Szenenflächen über 100 m² überwiegend für Laienspiele bestimmt waren (§ 115 Absatz 2 VStättVO 1983) bzw. bei Mehrzweckhallen, deren Bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang war (§115 Absatz 3 VStättVO 1983), bedurfte es im Jahr 2006 einer von dem Mustertext abweichenden Anforderung.

Die Formulierung des § 40 Absatz 4 Satz 2 der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 in der durch Verordnung vom 14. November 2006 geänderten Fassung (GV. NRW. S. 567) sichert die Aufgabenwahrnehmung durch erfahrene Bühnenhandwerkerinnen oder Beleuchterinnen bzw. durch erfahrene Bühnenhandwerker oder Beleuchter in dem bis zum Inkrafttreten der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 geregeltem Umfang (Besitzstandswahrung).

Erfahrene Bühnenhandwerkerinnen oder Beleuchterinnen bzw. erfahrene Bühnenhandwerker oder Beleuchter im Sinne des § 40 Absatz 4 Satz 2 sind folglich Personen, die vor Oktober 2002 nach den Regelungen des § 115 Absatz 2 und 3 VStättVO 1969 Aufgaben als technische Fachkraft wahrgenommen haben.

Ein spezieller Berufsabschluss wie Geselle oder Facharbeiter war nach der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 nicht gefordert, in der Regel verfügten die Personen jedoch über eine fundierte handwerkliche Ausbildung. Die geforderte Qualifikation des „erfahrenen Bühnenhandwerkers oder Beleuchters“ bestand darin, dass die Person die Tätigkeit über Jahre ausgeübt hat und sich dadurch die erforderlichen Fähigkeiten angeeignet hat. Personen, die erst nach Inkrafttreten der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 am 09. Oktober 2002 als Beleuchter oder Bühnenhandwerker tätig waren, können nicht unter die Regelung des § 40 Absatz 4 Satz 2 fallen.

Eine Bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang liegt vor bei kleinere Bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (Vorstellungen ohne Verwandlungen) und Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen geringeren Umfangs (zum Beispiel bei vorhandenen, mit dem Gebäude verbundenen Beleuchtungs- und Beschallungskörpern).

40.5

zu § 40 Absatz 5:

Ausnahmen

Absatz 5 stellt es in die Verantwortung des Betreibers bei Veranstaltungen auf die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu verzichten und lediglich eine aufsichtführende Person zu beauftragen, wenn Gefahren aufgrund der technischen Einrichtungen und der Art der Veranstaltung nicht zu erwarten



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>sind. Dabei empfiehlt es sich für den Betreiber, die von ihm vorzunehmende Beurteilung der Gefahrenlage in geeigneter Form zu dokumentieren.</p> <p>Bei Veranstaltungen auf einer Schulbühne kann die „Aufsicht führende Person“ im Sinne des § 15 der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (bisher BGV C 1) beispielsweise ein speziell ausgebildeter Lehrer sein.</p> <p>Bei Veranstaltungen, in denen keine Veranstaltungstechnik genutzt wird, kann die Aufsicht führende Person der entsprechend unterwiesene Hausmeister sein. Absatz 5 ermöglicht sowohl einen gestaffelten Verzicht als auch einen völligen Verzicht auf die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.</p> <p>Da Absatz 4 bereits eine Erleichterung gegenüber der sich aus Absatz 3 ergebenden Anwesenheitspflicht darstellt, ist Absatz 5 auch auf den Absatz 4 entsprechend anwendbar.</p> <ul style="list-style-type: none">• siehe Tabelle 3: Anwesenheitspflichten bei Generalproben und Veranstaltungen am Ende der Erläuterungen zu § 40.
40.6	<p>zu § 40 Absatz 6:</p> <p>Absatz 6 regelt die für jede erste Aufführung erforderliche erste nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Großbühnen sowie• bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und• bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau. <p>Die technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist. Sofern diese Voraussetzungen für einen Verzicht auf die technische Probe vorliegen, sollte der Betreiber bzw. Veranstalter einen entsprechenden formlosen Antrag unter Hinweis auf § 40 Absatz 6 SBauVO bei der Bauaufsichtsbehörde stellen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen bzw. ein Antrag auf einen Verzicht auf die technische Probe zu stellen. Diese wiederholten technischen Proben bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 44 Absatz 2 Satz 2, wenn ein auf Grund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Die technische Probe dient dem Nachweis der Sicherheit der Veranstaltung. Sie wird gemäß § 40 Absatz 2 von (mindestens) einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt. Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde bei der technischen Probe bestehen einerseits darin, die allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts an die Gefahrenabwehr (§ 3 Absatz 1 BauO NRW 2018) zu überwachen, als auch die besonderen Anforderungen des Teils 1 der Sonderbauverordnung.

Zu besonderen Anforderungen des Teils 1 der Sonderbauverordnung zählen insbesondere die Anforderungen an

- die Fußböden und Unterkonstruktion von Szenenflächen und veränderbaren Einbauten wie Podien (§ 3 Absatz 5 bis 7, § 11 Absatz 5),
- das dichte Schließen des Schutzvorhangs (§ 23),
- den ungehinderten Zugang zu den Vorrichtungen zum Schließen des Schutzvorhangs sowie zu den Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne und dem nichtselbsttätigen Brandmelder (§§ 24 und 25),
- das Brandverhalten der Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen, Ausstattungen und Requisiten (§ 33 Absatz 1, 3 und 4) sowie deren Aufbewahrung (§ 33 Absatz 7, § 34 Absatz 1, 2 und 3),
- die Abstände von brennbarem Material von Zündquellen (§ 33 Absatz 8),
- die Vorbeugung feuergefährlicher Handlungen (§ 35 Absatz 1, 3 und 4),
- die Aufbewahrung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (§ 34 Absatz 4, § 35 Absatz 2),
- die Betriebsbereitschaft des Schutzvorhangs (§ 36 Absatz 1) sowie
- den Betrieb von Laseranlagen (§ 37).

Die Überwachung der allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts an die Gefahrenabwehr kann sich am Gastspielprüfbuch orientieren (Anlage 2 zur SBauVO) und besteht darin, mögliche Gefährdungen der Mitwirkenden und Besu-



NUMMER ERLÄUTERUNG

cher zu identifizieren (Gefährdungsanalyse) und darüber zu wachen, welche Maßnahmen der Veranstalter jeweils zur Abwehr der damit verbundenen Gefahren (Schutzmaßnahmen) getroffen hat.

Dazu zählen insbesondere

1.1

Gefährliche szenische Vorgänge (zum Beispiel maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich)

1.2

Gefährliche szenische Einrichtungen (Geräte, Einrichtungen und Einbauten wie zum Beispiel Unterbauten des Schutzvorhangs oder die Anordnung von Scheinwerfern, Kameras, Leitungen etc.),

2.

die Standsicherheit von Bühnenaufbauten, Einbauten, hängenden Ausrüstungen etc.,

3.

das Brandverhalten der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien (siehe besondere Anforderungen der SBauVO oben),

4.

feuergefährliche Handlungen (zum Beispiel szenisch bedingtes Rauchen oder offenes Feuer auf der Bühne/Szenenfläche) und

5.

pyrotechnische Effekte (Klassifikation der pyrotechnischen Effekte nach SprengG, Erlaubnisschein, Befähigungsschein).



**TABELLE 3:
ANWESENHEITSPFLICHTEN BEI GENERALPROBEN UND VERANSTALTUNGEN**

Art der Versammlungsstätte	Regel		Ausnahmen nach Absatz 5*	
	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (Absatz 3)	Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Absatz 4)	Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Absatz 5 Satz 1)	Aufsicht führende Person (Absatz 5 Satz 2)
Großbühnen (§ 2 Absatz 5 Nummer 5)	2**		1	
Szeneflächen > 200 m ²	2**		1	
Mehrzweckhallen > 5 000 Besucherplätze	2**		1	
Szeneflächen > 50 m ² ≤ 200 m ²		1		1
Mehrzweckhallen ≤ 5 000 Besucherplätze		1		1
* Wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind.				
** Ein Verantwortlicher für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen und ein weiterer Verantwortlicher für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen.				



Beispiel 3:

An einem Theater mit Großbühne und einem sogenannten Repertoirespielbetrieb werden in einer Spielzeit mehrere hauseigene Inszenierungen aufgeführt. Eine dieser Inszenierungen ist zum Beispiel Goethes „Faust I“. Da es sich um ein Theater mit Großbühne handelt, muss nach § 40 Absatz 6 Satz 1 SBauVO grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung bzw. vor der ersten Aufführung von „Faust I“ eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden.

Diese technische Probe wird der Bauaufsichtsbehörde von dem Veranstalter rechtzeitig angezeigt. Die technische Probe wird gemäß § 40 Absatz 2 SBauVO von (mindestens) einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt, um gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen nachzuweisen.

Die erfolgreiche Durchführung der technischen Probe gilt grundsätzlich als Nachweis der Sicherheit der Veranstaltung für die gesamte Spielzeit von „Faust I“. Nur wenn der Veranstalter nach der technischen Probe wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues beabsichtigt, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in ihrem Ermessen, ob die beabsichtigten Änderungen des Szenenaufbaues eine erneute technische Probe erfordern oder ob darauf verzichtet werden kann.

Beispiel 4:

An dem in Beispiel 3 beschriebenen Theater mit Großbühne wird in einer Spielzeit unter anderem ein Einpersonenstück mit minimalistischem Szenenaufbau aufgeführt. Die Veranstaltung ist nach ihrer Art und nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bauaufsichtsbehörde auf die technische Probe nach § 40 Absatz 6 Satz 4 verzichten.



41. zu § 41 „Brandsicherheitswache, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Kapitel 4 Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 41 Brandsicherheitswache, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst	§ 41 Brandsicherheitswache, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst
(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.	(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
(2) ¹ Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. ² Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. ³ Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.	(2) ¹ Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. ² Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. ³ Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.
(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern sind den für den Rettungsdienst und Sanitätswachdienst zuständigen Behörden rechtzeitig anzuzeigen.	(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern sind den für den Rettungsdienst und Sanitätswachdienst zuständigen Behörden rechtzeitig anzuzeigen.



NUMMER ERLÄUTERUNG

41.1

zu § 41 Absatz 1:

Die Vorschriften über die Brandsicherheitswache gehen auf § 116 der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 zurück.

Die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ist nach Absatz 1 ausschließlich der Betreiberin oder dem Betreiber, nicht jedoch der Veranstalterin oder dem Veranstalter auferlegt, da es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt. Hat die Betreiberin oder der Betreiber Zweifel, ob erhöhte Brandgefahren vorliegen, kann er sich mit der Feuerwehr beraten.

HINWEIS:

Der Brandschutz bei Veranstaltungen ist im Übrigen ausreichend in den Brandschutzgesetzen der Länder geregelt (hier: BHKG). Diese gelten als spezielle Regelungen unabhängig von und neben den baurechtlichen Vorschriften.

41.2

zu § 41 Absatz 2:

Die Brandsicherheitswache wird regelmäßig durch die örtliche Feuerwehr auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durchgeführt. Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist durch **Absatz 2** unabhängig von der Art der Veranstaltung oder einer besonderen Gefahrenlage immer eine auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durch die Feuerwehr gestellte Brandsicherheitswache vorgeschrieben.

Von der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Grundregel, dass die Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr gestellt wird, lässt Satz 3 eine Ausnahme zu.

Die Brandsicherheitswache kann in diesem Fall von Selbsthilfekräften der Betreiberin oder des Betreibers, zum Beispiel einer Betriebsfeuerwehr, selbst durchgeführt werden. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Betreiberin oder der Betreiber sich auf vertraglicher Basis auch der von Dritten gestellten Selbsthilfekräfte bedienen kann. Die Selbsthilfekräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult werden. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte und die Ausbildung sind im Einzelfall mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

Diese Erleichterung zielt insbesondere auf Veranstaltungen ab, deren Aufbau sich nicht ständig ändert, also en suite (ein Theater mit En-suite-Spielbetrieb zeigt immer nur eine einzige Produktion bis die Nächste folgt) gespielt wird. Sie steht im Zusammenhang mit der weiteren Erleichterung des § 44 Gastspielprüfbuch.



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

41.3	<p>zu § 41 Absatz 3:</p> <p>Absatz 3 schreibt für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Rettungsdienst und Sanitätswachdienst zuständigen Behörde vor, damit diese die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen organisieren und gegebenenfalls auch Auflagen an die Betreiberin oder den Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter erlassen kann.</p>
------	---



42. zu § 42 „Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 42	§ 42
Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne	Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne
<p>(1) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. ²Darin sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie 2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, <p>festzulegen. ³Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.</p>	<p>(1) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. ²Darin sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie 2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, <p>festzulegen. ³Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>(2) ¹Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept und 3. die Betriebsvorschriften. <p>²Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. ³Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p>	<p>(2) ¹Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept und 3. die Betriebsvorschriften. <p>²Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. ³Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p>
<p>(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

<p>42</p>	<p>zu § 42 allgemein:</p> <p>Die Unterweisung des Betriebspersonals in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bedienung der Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes,2. das Verhalten bei einem Brand sowie3. die Betriebsvorschriften <p>bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zählt bereits seit der Urfassung der Versammlungsstättenverordnung von 1969 zum Kern der Vorschriften über den betrieblich/organisatorischen Brandschutz (§ 118 VStättVO 1969).</p> <p>Seit Inkrafttreten der Gaststättenbauverordnung am 01. Februar 1984 ist zu diesem Zweck ausdrücklich eine Brandschutzordnung erforderlich (§ 28 Absatz 4 Gast-BauVO).</p> <p>Die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Aufstellung einer Brandschutzordnung waren seinerzeit die DIN 14096-1 bis 3:1983-04. In der Brandschutzordnung sind neben den Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall auch die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz festzulegen.</p>
<p>42.1</p>	<p>zu § 42 Absatz 1:</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedeutung des betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall wurde Absatz 1 neu strukturiert und um die Forderung nach einem Räumungskonzept ergänzt.</p> <p>Die Aufstellung eines solchen objektbezogenen Räumungskonzeptes ist für größere Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, obligatorisch, sofern sein Inhalt nicht bereits Bestandteil eines Sicherheitskonzeptes nach § 43 ist.</p> <p>In dem Räumungskonzept sind – wie in einer Brandschutzordnung – die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz festzulegen sowie die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

Versammlungsstätten sind grundsätzlich so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf.

Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein.

Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist.

Die Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlbenutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Räumungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln.

Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

In dem objektbezogenen Räumungskonzept sind die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung gesondert dargestellt. Es ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält demnach in der Regel

- die jeweils möglichen Schadensszenarien,
- die interne Alarmierungsorganisation (wer wird auf welche Weise alarmiert),
- die interne Räumungsorganisation (einzelne Räumungsschritte bzw. abschnittsweise Räumung und die Aufgaben der Räumungshelfer),
- die Maßnahmen der Besucherlenkung.

Für diese Zwecke kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Räumungssimulation notwendig werden.



NUMMER ERLÄUTERUNG

HINWEIS:

Die Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen auch für Versammlungsstätten, die für nicht mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, ein Räumungskonzept fordern, wenn eine Brandschutzordnung (Teil C) für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte im Einzelfall nicht ausreicht.

Im Hinblick auf die inhaltliche Prüfung eines Räumungskonzeptes gilt das Gleiche wie für eine Brandschutzordnung: Die Bauaufsichtsbehörde stellt fest, ob das Räumungskonzept im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle aufgestellt wurde und das Einvernehmen der Brandschutzdienststelle setzt voraus, dass die Brandschutzdienststelle den Inhalt des Räumungskonzeptes geprüft hat.

42.2

zu § 42 Absatz 2:

Absatz 2 enthält die seit 1969 bestehenden Regelungen in Bezug auf die Unterweisung des Betriebspersonals, da die vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals bedingen und zwar unabhängig davon, ob sie in einer Brandschutzordnung oder in einem Räumungskonzept festgelegt sind.

42.3

zu § 42 Absatz 3:

Die Forderung nach Feuerwehrplänen in **Absatz 3** besteht seit dem Inkrafttreten der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002.

Die allgemein anerkannte Regel der Technik für die Anfertigung von Feuerwehrplänen war seinerzeit die DIN 14095:1998-08 und ist gegenwärtig die DIN 14095:2007-05.



43. zu § 43 „Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 4	Kapitel 4
Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten	Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten
§ 43	§ 43
Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst	Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst
(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.	(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.
(2) ¹ Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat die Betreiberin oder der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und dem Rettungsdienst, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. ² Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.	(2) ¹ Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat die Betreiberin oder der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und dem Rettungsdienst, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. ² Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss von einer von der Betreiberin oder von dem Betreiber oder von der Veranstalterin oder von dem Veranstalter bestellten Person geleitet werden.	(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss von einer von der Betreiberin oder von dem Betreiber oder von der Veranstalterin oder von dem Veranstalter bestellten Person geleitet werden.
(4) ¹ Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. ² Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Aus-	(4) ¹ Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. ² Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Aus-



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
gängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.	gängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

NUMMER ERLÄUTERUNG

43	<p>zu § 43 allgemein:</p> <p>Die Forderungen in diesem Abschnitt tragen den speziellen Gegebenheiten in Mehrzweckhallen und Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien bei der Abwicklung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art Rechnung.</p>
43.1	<p>zu § 43 Absatz 1:</p> <p>Absatz 1 legt der Betreiberin oder dem Betreiber daher die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.</p>
43.2	<p>zu § 43 Absatz 2:</p> <p>Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen schreibt Absatz 2 dies zwingend vor.</p> <p>Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und der Rettungsdienste herzustellen.</p> <p>Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnisse der Mehrzweckhalle sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, zum Beispiel die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen - und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen - eine erhebliche Bedeutung zu.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

43.3

zu § 43 Absatz 3:

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall, sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.

43.4

zu § 43 Absatz 4:

Die Anforderungen des **Absatzes 4** sollen sicherstellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleichlautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ (NKSS) und den „DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ (Anlage 1 des NKSS) enthalten.



44. zu § 44 „Gastspielprüfbuch“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 5	Kapitel 5
Gastspielprüfbuch	Gastspielprüfbuch
§ 44	§ 44
Gastspielprüfbuch	Gastspielprüfbuch
(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.	(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.
(2) ¹ Das Gastspielprüfbuch muss dem Vordruck der Anlage 2 entsprechen. ² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.	(2) ¹ Das Gastspielprüfbuch muss dem Vordruck der Anlage 2 entsprechen. ² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.
(3) ¹ Das Gastspielprüfbuch wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung stattfindet. ² Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ³ Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. ⁴ Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.	(3) ¹ Das Gastspielprüfbuch wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung stattfindet. ² Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ³ Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. ⁴ Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.
(4) ¹ Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. ² Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. ³ Die Befugnisse nach <u>§ 58 BauO NRW 2018</u> bleiben unberührt.	(4) ¹ Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. ² Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen.



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
	³ Die Befugnisse nach § 61 der Landesbauordnung bleiben unberührt.

NUMMER ERLÄUTERUNG

44	<p>zu § 44 allgemein:</p> <p>Die Regelung stammt aus der Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 und enthält eine praxisgerechte Erleichterung für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem, gleichbleibendem Szenenaufbau.</p> <p>Bei Gastspielen hatte sich die vorherige Regelung als praxisfremd erwiesen, da der Szenenaufbau in der Regel so spät fertig wurde, dass eine ordnungsgemäße Abnahme unmittelbar vor der Vorstellung oft nicht möglich war.</p> <p>In einem Gastspielprüfbuch trägt die Produzentin oder der Produzent alle wichtigen, gefährlichen, sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Der Szenenaufbau wird von der für den ersten Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft und abgenommen.</p> <p>Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Legt eine Veranstalterin oder ein Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht.</p> <p>Die rechtzeitige Vorlage des Gastspielprüfbuches bei der Bauaufsicht dürfte keine Probleme bereiten, da der Tourneepan Wochen vorher fest liegt. Der Aufbau und die Systematik des Gastspielprüfbuches orientieren sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten.</p>
-----------	--



Beispiel 5:

Das Ensemble eines Tourneetheaters führt Goethes „*Faust II*“ als wiederkehrende Gastspielveranstaltung mit eigenem, gleichbleibenden Szenenaufbau an verschiedenen Gastspielorten in Nordrhein-Westfalen auf. Der Tourneeplan sieht als erste Gastspielstätte ein **Theater mit Gastspielbetrieb** im Rheinland vor und als nächste Gastspielstätte ein Theater in Westfalen.

Da es sich um eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenaufbau handelt, muss nach § 40 Absatz 6 Satz 1 SBauVO grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung bzw. vor der ersten Aufführung von „*Faust II*“ eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe wird der Bauaufsichtsbehörde vom Produzent rechtzeitig angezeigt. Die technische Probe wird gemäß § 40 SBauVO je nach Größe der Bühne oder Szenenfläche von (mindestens) einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt, um gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen nachzuweisen. Der Produzent beantragt zusätzlich die Erteilung eines Gastspielprüfbuchs nach § 44 und trägt zu diesem Zweck in einem Gastspielprüfbuch nach dem Vordruck der Anlage 2 alle sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein.

Nach der erfolgreichen Durchführung der technischen Probe in dem Theater im Rheinland bzw. der Prüfung und Abnahme des Szenenaufbaues bescheinigt die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme im Gastspielprüfbuch bzw. erteilt ein Gastspielprüfbuch nach § 44.

Dieses Gastspielprüfbuch entbindet den Veranstalter von der Verpflichtung, an jedem folgenden Gastspielort des Tourneeplanes die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen und gilt für die Dauer der Tournee als befristeter Nachweis der Sicherheit der Veranstaltung. Das Gastspielprüfbuch ist der für den nächsten Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der folgenden Veranstaltung an dem Gastspielort in Westfalen vorzulegen. Eine erneute technische Probe ist unter dieser Voraussetzung nicht erforderlich, sofern keine wesentlichen Änderungen des Szenenaufbaues beabsichtigt sind.

THEATER MIT GASTSPIELBETRIEB

Theater, das kein eigenes Ensemble hat, sondern als Gastspielstätte von dem Ensemble eines Tourneetheaters bespielt wird.



45. zu § 45 „Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1 Versammlungsstätten	Teil 1 Versammlungsstätten
Kapitel 6 Bestehende Versammlungsstätten	Kapitel 6 Bestehende Versammlungsstätten
§ 45 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten	§ 45 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten
<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Absatz 6), 2. Sitzplätze (§ 10 Absatz 2 und § 33 Absatz 2), 3. Lautsprecheranlage (§ 20 Absatz 2 und § 26 Absatz 1), 4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Absatz 2), 5. Abschrankung von Besucherbereichen (§ 27 Absatz 1 und 2), 6. Wellenbrecher (§ 28) und 7. Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29). 	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Absatz 6), 2. Sitzplätze (§ 10 Absatz 2 und § 33 Absatz 2), 3. Lautsprecheranlage (§ 20 Absatz 2 und § 26 Absatz 1), 4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Absatz 2), 5. Abschrankung von Besucherbereichen (§ 27 Absatz 1 und 2), 6. Wellenbrecher (§ 28) und 7. Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).
<p>(2) ¹Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Kapitels 4 sowie § 3 Absatz 6 und 7, § 9 Absatz 3 Satz 2, §</p>	<p>(2) ¹Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Kapitels 4 sowie § 3 Absatz 6 und 7, § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 1 und 7, § 11 Absatz 1, 2, 5 und 6, §</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
10 Absatz 1 und 7, § 11 Absatz 1, 2, 5 und 6, § 14 Absatz 3, <u>§ 19 Absatz 7</u> und § 46 entsprechend anzuwenden. ² Die betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen nach § 42 Absatz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.	14 Absatz 3, § 19 Absatz 8 und § 46 entsprechend anzuwenden. ² Die betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen nach § 42 Absatz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

45	<p>zu § 45 allgemein:</p> <p>Soweit Versammlungsstätten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und genutzt wurden, haben sie Bestandsschutz.</p> <p>Eine spätere Änderung der Bauordnung oder einer Sonderbauverordnung durchbricht den Bestandsschutz nicht, soweit nicht ausdrücklich eine Anpassung an neue Bestimmungen vorgeschrieben wird.</p> <p>Eine Anpassungspflicht besteht daher nur, soweit sich eine solche aus § 59 BauO NRW 2018 oder § 45 SBauVO ergibt.</p>
45.1	<p>zu § 45 Absatz 1:</p> <p>Die Regelung legt in Absatz 1 ein einheitliches Intervall für die Anpassung bestehender Versammlungsstätten an die neuen Regelungen der SBauVO fest und bestimmt, welche Einrichtungen der Anpassungspflicht unterliegen.</p>
45.2	<p>zu § 45 Absatz 2:</p> <p>Hinsichtlich der Betriebsvorschriften besteht nach Absatz 2 eine generelle Anpassungspflicht. Absatz 2 stellt klar, dass die Anpassungspflicht nicht nur die Betriebsvorschriften des Kapitels 4 betrifft, sondern auch einzelne Betriebsvorschriften, die in der Sonderbauverordnung a. F. teilweise in anderen Regelungen „versteckt“ waren. Diese werden nunmehr einzeln benannt.</p>



46. zu § 46 „Ordnungswidrigkeiten“

Stand: 18. November 2019

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 1	Teil 1
Versammlungsstätten	Versammlungsstätten
Kapitel 6	Kapitel 6
Bestehende Versammlungsstätten	Bestehende Versammlungsstätten
§ 46	§ 46
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach <u>§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 31 Absatz 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält, 2. entgegen § 31 Absatz 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält, 3. entgegen § 31 Absatz 3 Türen in Rettungswe- gen verschließt oder feststellt, 4. entgegen § 32 Absatz 1 die Zahl der genehmig- ten Besucherplätze überschreitet oder die ge- nehmigte Anordnung der Besucherplätze än- dert, 5. entgegen § 32 Absatz 3 erforderliche Ab- schränkungen nicht einrichtet, 6. entgegen § 33 Absatz 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Absatz 6 bis 8 anbringt, 7. entgegen § 34 Absatz 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt, 8. entgegen § 34 Absatz 4 pyrotechnische Gegen- stände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes 	<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 31 Absatz 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält, 2. entgegen § 31 Absatz 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält, 3. entgegen § 31 Absatz 3 Türen in Rettungswe- gen verschließt oder feststellt, 4. entgegen § 32 Absatz 1 die Zahl der genehmig- ten Besucherplätze überschreitet oder die ge- nehmigte Anordnung der Besucherplätze än- dert, 5. entgegen § 32 Absatz 3 erforderliche Ab- schränkungen nicht einrichtet, 6. entgegen § 33 Absatz 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Absatz 6 bis 8 anbringt, 7. entgegen § 34 Absatz 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt, 8. entgegen § 34 Absatz 4 pyrotechnische Gegen- stände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,</p>	<p>brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,</p>
<p>9. entgegen § 35 Absatz 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,</p>	<p>9. entgegen § 35 Absatz 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,</p>
<p>10. entgegen § 36 Absatz 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,</p>	<p>10. entgegen § 36 Absatz 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,</p>
<p>11. entgegen § 37 Laseranlagen in Betrieb nimmt,</p>	<p>11. entgegen § 37 Laseranlagen in Betrieb nimmt,</p>
<p>12. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,</p>	<p>12. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,</p>
<p>13. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,</p>	<p>13. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,</p>
<p>14. entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die erfahrenen Bühnenhandwerkerinnen oder Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen oder Beleuchter oder die Aufsicht führenden Personen anwesend sind,</p>	<p>14. entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die erfahrenen Bühnenhandwerkerinnen oder Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen oder Beleuchter oder die Aufsicht führenden Personen anwesend sind,</p>
<p>15. entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrene Bühnenhandwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,</p>	<p>15. entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrene Bühnenhandwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,</p>
<p>16. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 41 Absatz 1 und 2 nicht für die Durchführung der</p>	<p>16. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 41 Absatz 1 und 2 nicht für die Durchführung der</p>



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,	Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,
17. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter die nach § 42 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,	17. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter die nach § 42 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
18. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 43 Absatz 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,	18. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 43 Absatz 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
19. als Ordnungsdienstleiterin oder Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Absatz 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt und	19. als Ordnungsdienstleiterin oder Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Absatz 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt und
20. als Betreiberin oder Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 45 Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.	20. als Betreiberin oder Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 45 Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

NUMMER ERLÄUTERUNG

46	<p>zu § 46 allgemein:</p> <p>Die Regelung passt die bisherigen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an die neuen Regelungen an.</p>
-----------	--



TEIL 2

BEHERBERGUNGSTÄTTEN



D. zu den Vorschriften des Teils 2 – Beherbergungsstätten

Mit der Sonderbauverordnung in der durch Verordnung vom 2. August 2019 geänderten Fassung werden im Teil 2 im Wesentlichen folgende materielle Änderungen vorgenommen:

§ 50 Tragende Wände, Stützen, Decken

Es erfolgt eine Ausweitung der Erleichterungen von Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von tragenden Bauteilen von Beherbergungsstätten.

§ 51 Trennwände, Brandwände

Es werden besondere Anforderungen an Trennwände von bzw. in Beherbergungsstätten bzw. an Brandwände von Beherbergungsstätten sowie Erleichterungen für Beherbergungsstätten mit gewissen Größen ergänzt.

§ 52 Notwendige Treppen und Treppenträume, notwendige Flure, Fahrschächte

Es werden besondere Anforderungen an notwendige Treppen und Treppenträume, notwendige Flure sowie an Fahrschächte für Aufzüge ergänzt, sowie Erleichterungen für Beherbergungsstätten mit gewissen Größen ergänzt.

§ 54 Sicherheitsbeleuchtung, Gebädefunkanlagen, Sicherheitsstromversorgung

Es erfolgt eine Beschränkung der Anforderung an die Ausstattung von Beherbergungsstätten mit Gebädefunkanlagen auf größere Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten.

§ 55 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen

Die Anforderungen an die Brandfallsteuerung von Aufzügen werden präzisiert. Darüber hinaus werden Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind und ausschließlich von dort erschlossen sind, von diesen Anforderungen ausgenommen.



Allgemein zu Teil 2 - Beherbergungsstätten

Mit der Beherbergungsstättenverordnung vom 20. September 2002 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt in der Gaststättenbauverordnung - GastBauVO - vom 9. Dezember 1983 geregelten Beherbergungsbetriebe bzw. Beherbergungsstätten in einer eigenen Rechtsverordnung geregelt, die 2009 als Teil 2 in die Sonderbauverordnung aufgenommen worden sind.

Dabei sind im Jahr 2002 auch die „Technischen Leitlinien“ der Empfehlung 86/666/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels (ABl. Nr. L384 S. 60) berücksichtigt worden, die ein Mindestniveau hinsichtlich des Brandschutzes für die Hotels in den Mitgliedstaaten beschreiben.

Die Beherbergungsstättenverordnung bzw. Teil 2 der Sonderbauverordnung enthält seither nur noch die bauaufsichtlich zu stellenden Anforderungen an Beherbergungsstätten.

Dabei ist als angemessen angesehen worden, kleine Pensionen, deren Bettenzahl sich noch im Größenbereich von Wohnungen bewegt, aus dem Anwendungsbereich herauszuhalten. Es wurde bestimmt, die Verordnung erst auf Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten Anwendung finden zu lassen.

Auf Gebäude nur mit Ferienwohnungen und auf Ferienwohnungen selbst soll Teil 2 der Sonderbauverordnung keine Anwendung finden, weil Ferienwohnungen eher den Charakter einer Wohnung im allgemeinen Sinne haben und die Anforderungen der BauO NRW 2018 dafür ausreichen.

Beherbergungsstätten dienen überwiegend dem wohnähnlichen Aufenthalt von Gästen. Die Gefahr der Brandentstehung ist geringer als in Wohnungen. Der Personenkreis der Gäste ist innerhalb der Beherbergungsstätte überwiegend nur eingeschränkt ortskundig. Es muss auch mit einer eingeschränkten Reaktionsfähigkeit der Gäste gerechnet werden. Die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig in einer Beherbergungsstätte aufhalten, ist nicht außergewöhnlich hoch; die „Belegungsdichte“ in einer Beherbergungsstätte entspricht etwa der in einem Bürogebäude.

Das Ziel der Beherbergungsstättenverordnung ist es, im notwendigen Umfang eine möglichst frühzeitige Branderkennung und Alarmierung der Gäste zu gewährleisten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile muss im Vergleich zum Anforderungsniveau der BauO NRW 2018 für Wohngebäude partiell etwas erhöht werden, um auch bei verzögerten Reaktionen der Gäste zu gewährleisten, dass ihre Rettung sicher ermöglicht wird.

Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände, die Beherbergungsräume und auch Gasträume untereinander und von anderen Räumen trennen, sind erforderlich, um im Brandfall der Brandausbreitung vorzubeugen.

Für Beherbergungsstätten ab einer bestimmten Gastbettenzahl müssen zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein, damit die sichere Rettung der Personen gewährleistet ist. Für Beherbergungsräume in kleineren Beherbergungsstätten reicht ein baulicher Rettungsweg aus,



wenn der Beherbergungsraum selbst anleiterbar, also mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar ist.

Zur Eindämmung der Rauch- und Feuerausbreitung müssen Anforderungen an bestimmte Türen gestellt werden. So müssen die Türen von den Beherbergungsräumen zu den notwendigen Fluren grundsätzlich Rauchschutztüren sein, um die Flure soweit wie möglich rauchfrei zu halten.

Als Erleichterung von dieser Regelanforderung genügen dichtschießende Türen (Sicherheitsniveau der BauO NRW 2018), wenn die Beherbergungsstätte eine selbsttätige Brandmeldeanlage nach § 55 Absatz 3 hat. Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Alarmierungseinrichtungen und Rauchwarnmelder für alle Beherbergungsstätten sowie Brandmeldeanlagen für größere Beherbergungsstätten sind für den Personenschutz unverzichtbar.

Gebäudefunkanlagen können für die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten von großer Bedeutung sein. Bei größeren Beherbergungsstätten müssen die Aufzüge, die außerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind, auch eine Brandfallsteuerung haben.



47. zu § 47 „Anwendungsbereich“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 47 Anwendungsbereich	§ 47 Anwendungsbereich
¹ Die Vorschriften des Teils 2 gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten. ² § 55 Absatz 2 gilt für alle Beherbergungsstätten.	¹ Die Vorschriften des Teils 2 gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten. ² § 55 Absatz 2 gilt für alle Beherbergungsstätten.

NUMMER ERLÄUTERUNG

47	<p>zu § 47 allgemein:</p> <p>Der Anwendungsbereich der Sonderbauvorschriften für Beherbergungsstätten stellt seit dem Inkrafttreten der Gaststättenbauverordnung auf die Anzahl der Gastbetten ab. Gastbetten waren in § 2 Absatz 7 GastBauVO definiert als „<i>die für eine regelmäßige Beherbergung eingerichteten Schlafstätten</i>“. Diese Definition wurde zwar 2002 nicht in die Beherbergungsstättenverordnung übernommen, trifft jedoch inhaltlich auch heute noch zu:</p> <p>Die Anzahl der Gastbetten bezieht sich auf die in der Beherbergungsstätte befindlichen Schlafplätze für Gäste. Ein Doppelbett entspricht somit zwei Gastbetten. Ein Doppelstockbett entspricht ebenfalls zwei Gastbetten. Zustellbetten, die nicht dauerhaft in einem Beherbergungsraum aufgestellt sind, sondern nur bei Bedarf in einem Beherbergungsraum aufgestellt werden, werden nicht auf die Anzahl der Gastbetten angerechnet.</p> <p>Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen, sind gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Beherbergungsstatistikgesetzes (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, verpflichtet, u. a. die Zahl der angebotenen Gästebetten anzugeben.</p>
-----------	--



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

Diese statistischen Angaben können im Zweifelsfall bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Definitionen der Zimmerarten im Beherbergungsgewerbe des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) hingewiesen.

In Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschriften für Beherbergungsstätten geht es letztlich um die Anzahl der Gäste bei Vollbelegung der Beherbergungsstätte. Der Antragsteller hat zwar das Recht in einem großen Beherbergungsraum nur ein einzelnes Gastbett (Schlafgelegenheit für nur eine Person) vorzusehen und dieses Zimmer als Einzelzimmer anzubieten. Falls er jedoch in einem Beherbergungsraum zum Beispiel ein „King Size Bett“ oder ein „französisches Bett“ (Doppelbett mit durchgehender Matratze) aufstellt und dieses Zimmer als Doppelzimmer (Schlafgelegenheiten für zwei Personen) anbietet, stellt das King Size Bett oder das französische Bett jeweils zwei Gastbetten im Sinne des § 47 dar.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften für Beherbergungsstätten beginnt grundsätzlich bei 13 Gastbetten, weil für Beherbergungsstätten mit bis zu 12 Gastbetten, also etwa für kleinere Gasthöfe oder Pensionen, ein Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Gefahrenabwehr nicht besteht.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellen die Anforderungen des § 55 Absatz 2 an die Ausstattung von Beherbergungsstätten mit Rauchwarnmeldern dar, die für alle Beherbergungsstätten gelten, also ausdrücklich auch für Beherbergungsstätten mit weniger als 13 Gastbetten. Für Beherbergungsstätten in Hochhäusern gilt zusätzlich Teil 4.



48. zu § 48 „Begriffe und allgemeine Anforderungen“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 48 Begriffe <u>und allgemeine Anforderungen</u>	§ 48 Begriffe
(1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen, ausgenommen die Beherbergung in Ferienwohnungen, bestimmt sind.	(1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen, ausgenommen die Beherbergung in Ferienwohnungen, bestimmt sind.
(2) Beherbergungsräume sind Räume, die dem Wohnen oder Schlafen von Gästen dienen. Eine Folge unmittelbar zusammenhängender Beherbergungsräume (Suite) gilt als ein Beherbergungsraum.	(2) Beherbergungsräume sind Räume, die dem Wohnen oder Schlafen von Gästen dienen. Eine Folge unmittelbar zusammenhängender Beherbergungsräume (Suite) gilt als ein Beherbergungsraum.
(3) Gasträume sind Räume, die für den Aufenthalt von Gästen, jedoch nicht zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind, wie Speiseräume und Tagungsräume.	(3) Gasträume sind Räume, die für den Aufenthalt von Gästen, jedoch nicht zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind, wie Speiseräume und Tagungsräume.
(4) <u>Soweit in Teil 2 dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Anforderungen der BauO NRW 2018. Nicht anzuwenden sind Erleichterungen der BauO NRW 2018 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie die Erleichterungen innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m².</u>	



NUMMER ERLÄUTERUNG

48.1	zu § 48 Absatz 1 bis 3:
48.2 48.3	Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um die weiteren Vorschriften anwenden zu können.
48.4	<p>zu § 48 Absatz 4:</p> <p>§ 48 erhält durch den neuen Absatz 4 neben den Definitionen bestimmter Begriffe in den Absätzen 1 bis 3 nunmehr auch allgemeine Anforderungen, die dem Umstand geschuldet sind, dass Beherbergungsstätten Wohngebäuden ähnlich sind, sich jedoch in einigen Aspekten maßgeblich unterscheiden.</p> <p>Die Beherbergungsräume sind zwar Räume einer Nutzungseinheit (der Beherbergungsstätte), müssen jedoch aus Sicht des Brandschutzes wie aneinandergereihte kleine Wohnungen bzw. aneinandergereihte kleine Nutzungseinheiten behandelt werden.</p> <p>Beherbergungsstätten unterscheiden sich von Wohngebäuden nicht zuletzt dadurch, dass die Gäste nur eingeschränkt ortskundig sind, dass mit einer eingeschränkten Reaktionsfähigkeit der Gäste gerechnet werden muss und dass die Belegungsdichte häufig größer ist als bei einem Wohngebäude gleicher Größe.</p> <p>Aus diesen Gründen gelten zwar grundsätzlich die gleichen Anforderungen, die die BauO NRW 2018 an Wohngebäude stellt, jedoch können die Erleichterungen, die die BauO NRW 2018 für (Wohn-) Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Nutzungseinheiten bis zu 400 m² Grundfläche vorsieht, nicht auf Beherbergungsstätten übertragen werden und sind daher ausgeschlossen.</p> <p>Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Erschließung der Beherbergungsräume über (externe) notwendige Flure erfolgen muss (siehe § 52 Absatz 1 SBauVO). Innerhalb der üblichen Beherbergungsräume gibt es in aller Regel keine Flure, die als notwendige Flure auszubilden wären, sondern die Sanitärräume/Nasszellen sind baulich von dem Beherbergungsraum abgetrennt und bilden zusammen eine Einheit. Eine Folge unmittelbar zusammenhängender Beherbergungsräume (Suite) gilt nach Absatz 2 Satz 2 als ein Beherbergungsraum. Aus diesem Grund müssen Flure innerhalb von Suiten nicht als notwendige Flure ausgebildet werden.</p>



49. zu § 49 „Rettungswege“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 49 Rettungswege	§ 49 Rettungswege
<p>(1) ¹Für jeden Beherbergungsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein. ²Sie dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ³Der erste Rettungsweg muss für Beherbergungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe führen, der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe. ⁴In Beherbergungsstätten mit insgesamt nicht mehr als 60 Gastbetten genügt als zweiter Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Beherbergungsraumes. ⁵Dies gilt nicht, wenn in einem <u>nicht zu ebener Erde liegenden</u> Geschoss mehr als 30 Gastbetten vorhanden sind.</p>	<p>(1) ¹Für jeden Beherbergungsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein. ²Sie dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ³Der erste Rettungsweg muss für Beherbergungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe führen, der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe. ⁴In Beherbergungsstätten mit insgesamt nicht mehr als 60 Gastbetten genügt als zweiter Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Beherbergungsraumes. ⁵Dies gilt nicht, wenn in einem Geschoss mehr als 30 Gastbetten vorhanden sind.</p>
<p>(2) ¹An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenräumen und an den Ausgängen ins Freie ist durch Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hinzuweisen. ²Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.</p>	<p>(2) ¹An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenräumen und an den Ausgängen ins Freie ist durch Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hinzuweisen. ²Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

49.1

zu § 49 Absatz 1:

Der Anforderung **des Absatzes 1** nach zwei baulichen Rettungswegen für jeden nicht ebenerdig gelegenen Beherbergungsraum liegt eine Abwägung des Erfordernisses der sicheren Rettung der Gäste und des Personals einerseits und der Aufwendungen für die bauliche Umsetzung andererseits zugrunde.

Bei der Bestimmung der Größenschwelle, unterhalb derer lediglich ein baulicher Rettungsweg genügt, wurde auch die Situation, wie sie bei Wohngebäuden auftreten kann (etwa 60 Bewohner in einem viergeschossigen Wohngebäude mit vier Wohnungen pro Geschoss), vergleichsweise berücksichtigt.

Der zweite Rettungsweg führt in diesen Fällen über eine anleiterbare Stelle des Beherbergungsraumes selbst. Bei mehr als 30 Gastbetten je Geschoss tritt aber eine Situation für die Rettungskräfte ein, die – unabhängig von der Gesamtbettenzahl – eine sichere Rettung der Insassen eines solchen Geschosses nicht mehr erwarten lassen kann; deshalb werden auch für diesen Fall zwei bauliche Rettungswege vorgeschrieben.

49.2

zu § 49 Absatz 2:

Die Vorschrift des **Absatzes 2** dient der Orientierung der Gäste insbesondere im Brandfalle.



50. zu § 50 „Tragende Wände, Stützen, Decken“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 50 Tragende Wände, Stützen, Decken	§ 50 Tragende Wände, Stützen, Decken
(1) ¹ Tragende Wände, Stützen und Decken müssen feuerbeständig sein. ² Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen, wenn sich dort keine Beherbergungsräume befinden. <u>³§ 51 Absatz 4 bleibt unberührt.</u>	(1) ¹ Tragende Wände, Stützen und Decken müssen feuerbeständig sein. ² Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen, wenn sich dort keine Beherbergungsräume befinden.
(2) Tragende Wände, Stützen und Decken brauchen nur feuerhemmend zu sein 1. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen, 2. in obersten Geschossen von Dachräumen mit Beherbergungsräumen <u>und</u> 3. <u>in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit nicht mehr als 30 Gastbetten.</u>	(2) Tragende Wände, Stützen und Decken brauchen nur feuerhemmend zu sein 1. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und 2. in obersten Geschossen von Dachräumen mit Beherbergungsräumen.

NUMMER ERLÄUTERUNG

50	<p>zu § 50 allgemein:</p> <p>Die besonderen Anforderungen an den Feuerwiderstand sind erforderlich, um dem nicht auszuschließenden längeren Zeiträumen zwischen einer Brandentstehung und der Räumung wie auch der Brandbekämpfung Rechnung zu tragen.</p>
----	---



NUMMER	ERLÄUTERUNG
50.1	zu § 50 Absatz 1:
50.1.1	Die tragenden Bauteile von Beherbergungsstätten müssen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich feuerbeständig sein.
50.1.2	Satz 2 enthält eine Erleichterung von dieser Anforderung für oberste Geschosse von Dachräumen <u>ohne</u> Beherbergungsräume.
50.1.3	Der neue Satz 3 regelt, dass die Anforderungen des § 51 Absatz 4 an Trennwände (oberer Anschluss der Trennwand an die Rohdecke oder im Dachraum an die Dachhaut) von dieser Erleichterung unberührt bleiben. Das heißt, Trennwände müssen dennoch bis an die Dachhaut geführt werden, damit sie nicht von einem Brand überlaufen werden können.
50.2	zu § 50 Absatz 2: Die Regelung des Absatzes 2 differenzierte seit dem Inkrafttreten der Beherbergungsstättenverordnung im Jahr 2002 abweichend von der BauO NRW 2000 nicht zwischen Gebäuden geringer Höhe (bis zu drei oberirdische Geschosse) und anderen Gebäuden (mehr als drei oberirdische Geschosse), sondern im Wesentlichen zwischen (1.) Beherbergungsstätten mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen und (2.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen. Diese von der BauO NRW abweichende Differenzierung wird mit Blick auf den Bestand grundsätzlich beibehalten, jedoch wird die Erleichterung („feuerhemmend“) um kleine Beherbergungsstätten erweitert, die weder mehr als drei oberirdische Geschosse noch mehr als 30 Gastbetten haben.



51. zu § 51 „Trennwände, Brandwände“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 51 Trennwände, <u>Brandwände</u>	§ 51 Trennwände
<p>(1) ¹Trennwände müssen feuerbeständig sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Räumen einer Beherbergungsstätte und Räumen, die nicht zu der Beherbergungsstätte gehören, sowie 2. zwischen Beherbergungsräumen und <ol style="list-style-type: none"> a) Gasträumen und b) Küchen. <p>²Soweit in Beherbergungsstätten die tragenden Wände, Stützen und Decken nur feuerhemmend zu sein brauchen, genügen feuerhemmende Trennwände.</p>	<p>(1) ¹Trennwände müssen feuerbeständig sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Räumen einer Beherbergungsstätte und Räumen, die nicht zu der Beherbergungsstätte gehören, sowie 2. zwischen Beherbergungsräumen und <ol style="list-style-type: none"> a) Gasträumen und b) Küchen. <p>²Soweit in Beherbergungsstätten die tragenden Wände, Stützen und Decken nur feuerhemmend zu sein brauchen, genügen feuerhemmende Trennwände.</p>
<p>(2) Trennwände zwischen Beherbergungsräumen sowie zwischen Beherbergungsräumen und sonstigen Räumen müssen feuerhemmend sein.</p>	<p>(2) Trennwände zwischen Beherbergungsräumen sowie zwischen Beherbergungsräumen und sonstigen Räumen müssen feuerhemmend sein.</p>
<p>(3) ¹In Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2 sind Öffnungen unzulässig. ²Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen feuerhemmende, <u>dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</u></p>	<p>(3) ¹In Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2 sind Öffnungen unzulässig. ²Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen feuerhemmende Feuer-schutzabschlüsse haben, die auch die Anforderungen an Rauchschutztüren erfüllen.</p>
<p>(4) <u>¹Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. ²Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.</u></p>	



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>(5) <u>Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit nicht mehr als 30 Gastbetten hochfeuerhemmende Wände zulässig.</u></p>	

NUMMER ERLÄUTERUNG

51	<p>zu § 51 allgemein:</p> <p>Die Trennwandanforderungen wie auch die Anforderungen an die Türen in den Trennwänden dienen der Eindämmung einer Brandausbreitung durch Zellenbildung. Die Abstufung der Feuerwiderstandsanforderungen folgt der Gefährdungssituation.</p>
51.3	<p>zu § 51 Absatz 3:</p> <p>§ 51 Absatz 3 Satz 2 überträgt die Anforderungen des § 29 Absatz 5 BauO NRW 2018 auf Beherbergungsstätten. Dies ist erforderlich, da die Anforderungen des § 29 Absatz 5 BauO NRW 2018 nur für Trennwände nach § 29 Absatz 2 BauO NRW 2018 gelten (Trennwände zwischen Nutzungseinheiten), während sie in Beherbergungsstätten auch für Trennwände nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderlich sind.</p>
51.4	<p>zu § 51 Absatz 4:</p> <p>Der neue § 51 Absatz 4 überträgt die Anforderungen des § 29 Absatz 4 BauO NRW 2018 auf Beherbergungsstätten. Diese Regelung ist erforderlich, da die Anforderungen des § 29 Absatz 4 BauO NRW 2018 nur für Trennwände nach § 29 Absatz 2 BauO NRW 2018 gelten, während sie in Beherbergungsstätten für alle Trennwände von Beherbergungsstätten erforderlich sind.</p>
51.5	<p>zu § 51 Absatz 5:</p> <p>Der neue § 51 Absatz 5 überträgt die Anforderungen des § 30 Absatz 3 BauO NRW 2018 auf Beherbergungsstätten. Dies ist erforderlich, da die Anforderungen des</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

§ 30 Absatz 3 BauO NRW 2018 zwischen Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (Brandwand), 4 (hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung) und 1 bis 3 (hochfeuerhemmend) differenzieren, während bei Beherbergungsstätten seit dem Inkrafttreten der Beherbergungsstättenverordnung im Jahr 2002 zwischen (1.) Beherbergungsstätten mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen und (2.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen differenziert wird (siehe Begründung zu § 50 Absatz 2).

Das heißt, Brandwände von Beherbergungsstätten müssen grundsätzlich auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen, jedoch gilt sowohl für (1.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen als auch für (2.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten die Erleichterung, dass anstelle von Brandwänden hochfeuerhemmende Wände zulässig sind.



52. zu § 52 „Notwendige Treppen und Treppenräume, notwendige Flure, Fahrschächte“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 52 <u>Notwendige Treppen und Treppenräume, notwendige Flure, Fahrschächte</u>	§ 52 Notwendige Flure
(1) <u>§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018</u> ist nicht anzuwenden.	(1) § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung ist nicht anzuwenden.
(2) <u>¹Notwendige Treppen sind in einem Zug zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. ²Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. ³In Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit nicht mehr als 30 Gastbetten genügen Wände, die die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben.</u>	
(3) <u>¹In notwendigen Fluren dürfen Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus abweichend von § 36 Absatz 6 Nummer 1 BauO NRW 2018 aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind, in diesem Fall sind Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verwenden.</u>	(2) ¹ In notwendigen Fluren müssen Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Dies gilt nicht für Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind. ³ Bodenbeläge müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.
(4) In notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichfluren) darf die Entfernung zwischen Türen von Beherbergungsräumen und notwendigen Treppenräumen oder Ausgängen ins Freie nicht länger als 15 m sein.	(3) In notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichfluren) darf die Entfernung zwischen Türen von Beherbergungsräumen und notwendigen Treppenräumen oder Ausgängen ins Freie nicht länger als 15 m sein.
(5) Stufen in notwendigen Fluren müssen beleuchtet sein.	(4) Stufen in notwendigen Fluren müssen beleuchtet sein.



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
<p>(6) <u>¹Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig und aus nicht-brennbaren Baustoffen sein. ²In Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit nicht mehr als 30 Gastbetten genügen raumabschließende Bauteile, die feuerhemmend sind.</u></p>	

NUMMER ERLÄUTERUNG

52.1	<p>zu § 52 Absatz 1:</p> <p>Die mit § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018 verbundene Erleichterung, wonach die Anforderungen an notwendige Flure nicht für Flure innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² gestellt werden, ist nach Absatz 1 für Beherbergungsstätten nicht vertretbar.</p> <p>Es kommt hier – selbst bei vergleichbarer Größe – dem Flur wegen der üblicherweise größeren Zahl angeschlossener Beherbergungsräume die Bedeutung eines notwendigen Flurs zu.</p>
52.2	<p>zu § 52 Absatz 2:</p>
52.2.1	<p>Der neue § 52 Absatz 2 Satz 1 überträgt die Anforderungen des § 34 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018 an die Führung notwendiger Treppen auf Beherbergungsstätten. Dies ist erforderlich, da die Anforderungen des § 34 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018 nur für notwendige Treppen von Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gelten, während sie im Fall von Beherbergungsstätten für alle Beherbergungsstätten erforderlich sind.</p>
52.2.2	<p>Der neue § 52 Absatz 2 Satz 2 überträgt die Anforderungen des § 35 Absatz 4 BauO NRW 2018 an die Wände notwendiger Treppenträume auf Beherbergungsstätten. Dies ist erforderlich, da die Anforderungen des § 35 Absatz 4 BauO NRW 2018 nur für die Gebäudeklassen 3 bis 5 gelten, während sie im Fall von Beherbergungsstätten grundsätzlich für alle Beherbergungsstätten erforderlich sind.</p>
52.2.3	<p>§ 52 Absatz 2 Satz 3 enthält Erleichterungen von der Regelanforderung (Bauart Brandwand) für (1.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie für (2.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

52.3	<p>zu § 52 Absatz 3:</p> <p>Die in Absatz 3 gestellten Anforderungen sollen bewirken, dass in notwendigen Fluren baulicherseits möglichst wenig Brandlast eingetragen wird.</p> <p>Der neue § 52 Absatz 3 greift die Erleichterungen des bisherigen § 52 Absatz 2 a.F. auf. Das heißt, dass Dämmstoffe in notwendigen Fluren nach § 36 Absatz 6 Nummer 1 BauO NRW 2018 grundsätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen, jedoch nach Absatz 3 brennbar sein dürfen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt bzw. „eingekapselt“ sind. Dies gilt zum Beispiel für eine brennbare Trittschalldämmung zwischen einer nichtbrennbaren Stahlbetondecke und einem nichtbrennbaren Zementestrich.</p> <p>Halbsatz 2 stellt klar, dass die Erleichterung für brennbare Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus, die durch nichtbrennbare Baustoffe „eingekapselt sind“, nicht für Randstreifen gelten, die im Bereich der Anschlussfuge zwischen Wand und Fußboden freiliegen.</p> <p>Die bisher im § 52 Absatz 2 a.F. enthaltenen Anforderungen an die Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe sowie Bodenbeläge in notwendigen Fluren sind nunmehr in § 36 Absatz 6 BauO NRW 2018 geregelt und daher in Teil 2 der Sonderbauverordnung entfallen.</p>
52.4	<p>zu § 52 Absatz 4:</p> <p>Die Begrenzung der Länge von Fluren, die nicht in beiden Richtungen zu jeweils einem notwendigen Treppenraum oder einem Ausgang ins Freie führen, also von Stichfluren, ist erforderlich, damit sich auch bei Verrauchung Personen aus den am Stichflur liegenden Beherbergungsräumen selbst in Sicherheit bringen können.</p>
52.5	<p>zu § 52 Absatz 5:</p> <p>Stufen werden in notwendigen Fluren allgemein nicht erwartet. Zur Vermeidung von Stolper- und Sturzgefahr müssen dennoch vorhandene Stufen (nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 eine Folge von mindestens drei) deshalb beleuchtet sein.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

52.6	zu § 52 Absatz 6:
52.6.1	Der neue § 52 Absatz 6 Satz 1 überträgt die Anforderungen des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018 an Fahrschachtwände auf Beherbergungsstätten. Diese Regelung ist erforderlich, da die Anforderungen des § 39 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 an Fahrschachtwände nur für Fahrschachtwände von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 gelten und zwischen diesen Gebäudeklassen differenzieren, während die Anforderung „raumabschließend feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen“ im Fall von Beherbergungsstätten grundsätzlich für alle Beherbergungsstätten erforderlich ist.
52.6.2	Satz 2 enthält eine Erleichterung von dieser Regelanforderung für (1.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie für (2.) Beherbergungsstätten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten.



53. zu § 53 „Türen“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 53 Türen	§ 53 Türen
<p>(1) <u>Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen</u> müssen vorhanden sein in Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von notwendigen Treppenräumen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, und 2. von notwendigen Fluren in Kellergeschos- sen zu Räumen, die von Gästen nicht be- nutzt werden. 	<p>(1) Feuerhemmende Feuerschutzabschlüsse, die auch die Anforderungen an Rauchschutztüren erfüllen, müssen vorhanden sein in Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von notwendigen Treppenräumen zu ande- ren Räumen, ausgenommen zu notwendi- gen Fluren, und 2. von notwendigen Fluren in Kellergeschos- sen zu Räumen, die von Gästen nicht be- nutzt werden.
<p>(2) <u>Rauchdichte und selbstschließende Türen</u> müs- sen vorhanden sein in Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von notwendigen Treppenräumen zu not- wendigen Fluren, 2. von notwendigen Fluren zu Beherber- gungsräumen und 3. von notwendigen Fluren zu Gasträumen, wenn an den Fluren in demselben Rauch- abschnitt Öffnungen zu Beherbergungsräu- men liegen. 	<p>(2) Rauchschutztüren müssen vorhanden sein in Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von notwendigen Treppenräumen zu not- wendigen Fluren, 2. von notwendigen Fluren zu Beherber- gungsräumen und 3. von notwendigen Fluren zu Gasträumen, wenn an den Fluren in demselben Rauch- abschnitt Öffnungen zu Beherbergungsräu- men liegen.
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 genügen Türen, die mindestens dichtschießend sind, wenn die Beherbergungsstätte eine selbsttätige Brandmeldeanlage nach § 55 Absatz 3 hat.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 genügen Türen, die mindestens dichtschießend sind, wenn die Beherbergungsstätte eine selbsttätige Brandmeldeanlage nach § 55 Absatz 3 hat.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

53.1	zu § 53 Absatz 1 und 2:
53.2	<p>Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 an die Feuerwiderstandsfähigkeit und die Rauchdichtigkeit von Türen – zusätzlich zu den Anforderungen der BauO NRW 2018 – sollen die möglichst weitgehende Unberührtheit der Rettungswege von Rauch und Feuer erreichen.</p> <p>Es sollen die notwendigen Treppenträume vor Brandrauch aus notwendigen Fluren und vor Brandeinwirkungen aus anderen, direkt an den Treppenraum angeschlossenen Räumen geschützt werden. Es sollen weiter die notwendigen Flure vor Brandeinwirkungen aus Beherbergungsräumen und aus Gasträumen geschützt werden, und es sollen die notwendigen Flure in Kellergeschossen vor Brandeinwirkungen aus Räumen, die für eine Benutzung durch Gäste nicht vorgesehen sind, geschützt werden.</p>
53.3	<p>zu § 53 Absatz 3:</p> <p>§ 53 Absatz 3 enthält eine Erleichterung für Beherbergungsstätten, die selbsttätige Brandmeldeanlagen nach § 55 Absatz 3 haben, also Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmeldern sowohl in den notwendigen Fluren als auch in den Beherbergungsräumen.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung bedarf es der besonderen Anforderung des Absatzes 2 in Bezug auf rauchdichte und selbstschließende Türen in den Öffnungen von notwendigen Fluren zu Beherbergungsräumen nicht, sondern es genügen mindestens dichtschießende Türen (Sicherheitsniveau der BauO NRW 2018).</p>



54. zu § 54 „Sicherheitsbeleuchtung, Gebädefunkanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 54 Sicherheitsbeleuchtung, Gebädefunkanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen	§ 54 Sicherheitsbeleuchtung, Gebädefunkanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen
(1) Beherbergungsstätten müssen <ol style="list-style-type: none"> 1. in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenträumen, 2. in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, 3. für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen, und 4. für Stufen in notwendigen Fluren eine Sicherheitsbeleuchtung haben.	(1) Beherbergungsstätten müssen <ol style="list-style-type: none"> 1. in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenträumen, 2. in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, 3. für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen, und 4. für Stufen in notwendigen Fluren eine Sicherheitsbeleuchtung haben.
(2) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb <u>einer</u> Beherbergungsstätte <u>mit mehr als 60 Gastbetten</u> durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Beherbergungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.	(2) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Beherbergungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Beherbergungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
(3) Beherbergungsstätten müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sicherheitsbeleuchtung, 2. der Alarmierungseinrichtungen, 3. der <u>Brandmeldeanlagen</u> und 	(3) Beherbergungsstätten müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sicherheitsbeleuchtung, 2. der Alarmierungseinrichtungen und 3. der Brandmeldeanlage und



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
4. der Gebädefunkanlagen.	4. der Gebädefunkanlagen.

NUMMER	ERLÄUTERUNG
54.1	<p>zu § 54 Absatz 1:</p> <p>Nach § 54 Absatz 1 ist eine Sicherheitsbeleuchtung für bestimmte Bereiche in jeder Beherbergungsstätte zum Zweck einer ausreichenden Orientierung vor allem der Gäste bei Dunkelheit und Ausfall der allgemeinen Beleuchtung – besonders im Gefahrenfall – unverzichtbar.</p>
54.2	<p>zu § 54 Absatz 2:</p> <p>Gebädefunkanlagen dienen der Unterstützung des Funkverkehrs, wenn die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Beherbergungsstätte durch die bauliche Anlage gestört wird.</p> <p>In § 54 Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage für die besondere Anforderung der Ausstattung mit Gebädefunkanlagen auf größere Beherbergungsstätten bzw. auf Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten beschränkt, da kleinere Beherbergungsstätten zum einen in dieser Hinsicht mit Wohngebäuden zu vergleichen sind und diese besondere Anforderung zum anderen – abgesehen von Hochhäusern – auch bei Versammlungsstätten und Garagen jeweils auf größere Sonderbauten dieser Art beschränkt sind (vgl. insoweit § 26 Absatz 3 SBauVO für Versammlungsstätten und § 135 für Garagen).</p>
54.3	<p>zu § 54 Absatz 3:</p> <p>Für den Fall des Ausfalls der allgemeinen Stromversorgung müssen die für die Sicherheit wesentlichen technischen Anlagen und Einrichtungen nach § 54 Absatz 3 durch eine Sicherheitsstromversorgungsanlage gespeist werden.</p>



55. zu § 55 „Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 55 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen	§ 55 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen
(1) ¹ Beherbergungsstätten müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Betriebsangehörigen und Gäste gewarnt werden können. ² Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen die Alarmierungseinrichtungen bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren oder in den Beherbergungsräumen auch selbsttätig ausgelöst werden. ³ In Beherbergungsräumen nach § 56 muss die Auslösung des Alarms optisch und akustisch erkennbar sein.	(1) ¹ Beherbergungsstätten müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Betriebsangehörigen und Gäste gewarnt werden können. ² Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen die Alarmierungseinrichtungen bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren oder in den Beherbergungsräumen auch selbsttätig ausgelöst werden. ³ In Beherbergungsräumen nach § 56 muss die Auslösung des Alarms optisch und akustisch erkennbar sein.
(2) ¹ In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten muss jeder Beherbergungsraum mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.	(2) ¹ In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten muss jeder Beherbergungsraum mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
(3) ¹ Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmeldern, die auf die Kenngröße Rauch in den notwendigen Fluren und in den Beherbergungsräumen ansprechen, sowie mit nichtselbsttätigen Brandmeldern (Handfeuermelder) zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle haben. ² Die selbsttätigen Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. ³ Brandmeldungen müssen <u>von der Brandmelderzentrale</u> unmittelbar und selbsttätig zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die	(3) ¹ Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmeldern, die auf die Kenngröße Rauch in den notwendigen Fluren und in den Beherbergungsräumen ansprechen, sowie mit nichtselbsttätigen Brandmeldern (Handfeuermelder) zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle haben. ² Die selbsttätigen Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. ³ Brandmeldungen müssen unmittelbar und selbsttätig zur einheitlichen Leitstelle für



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst weitergeleitet werden.	den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst weitergeleitet werden.
<p>(4) ¹In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten müssen die Aufzüge <u>mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird.</u></p> <p>²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, <u>wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können.</u></p> <p>³<u>Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen.</u></p> <p>⁴<u>Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenräumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.</u></p>	<p>(4) ¹In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten müssen die Aufzüge, die außerhalb von notwendigen Treppenräumen angeordnet sind, mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird.</p> <p>²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren und dort stillgesetzt werden.</p>

NUMMER ERLÄUTERUNG

55.1	<p>zu § 55 Absatz 1:</p> <p>Die Anforderung des Absatzes 1, dass jede Beherbergungsstätte eine Einrichtung zur Alarmierung der Betriebsangehörigen und der Gäste im Gefahrenfall haben muss – bei größeren Beherbergungsstätten rauchmeldergesteuert – dient der Warnung und der Aktivierung, Hilfe zu leisten und sich in Sicherheit zu bringen.</p>
55.1.2	<p>Satz 2 ist eine Konsequenz der Barrierefreiheit von Beherbergungsstätten, das heißt, dass gemäß dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ bei der Alarmierung der Gäste in barrierefreien Beherbergungsräumen mindestens zwei der drei Sinne (Hören, Sehen, Tasten) angesprochen werden müssen.</p> <p>Das Wort „oder“ in Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auf die zwei alternativen Tatbestandsvoraussetzungen (1.) Auftreten von Rauch in einem notwendigen Flur oder</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

	<p>(2.) Auftreten von Rauch in einem Beherbergungsraum, an welche die gleiche Rechtsfolge (selbsttätige Auslösung des Alarms) geknüpft ist.</p>
55.2	<p>zu § 55 Absatz 2:</p> <p>§ 55 Absatz 2 geht auf die Verpflichtung des § 47 Absatz 3 BauO NRW 2018 (bisher: § 49 Absatz 7 BauO NRW 2000) zur Ausstattung bzw. Nachrüstung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zurück. Absatz 2 sorgt dafür, dass Beherbergungsräume in Beherbergungsstätten nicht anders behandelt werden als Wohnungen. Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 sind für Anwendungen in Haushalten oder für vergleichbare Anwendungen in Wohnbereichen vorgesehen. Die Planung, der Einbau der Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 in Wohnhäusern, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung ist in DIN 14676 festgelegt.</p> <p>In einer aus unmittelbar zusammenhängenden Beherbergungsräumen bestehenden Suite muss dementsprechend jeder Wohn- und Schlafrum der Suite mindestens einen Rauchwarnmelder haben.</p> <p>Eine Überwachung der Flure ist im Gegensatz zu der Regelung für Wohnungen in § 47 Absatz 3 BauO NRW 2018 nicht erforderlich, da die Beherbergungsräume anders als Zimmertüren in Wohnungen über rauchdichte und selbstschließende Türen verfügen und die Beherbergungsstätten notwendige Flure mit entsprechend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen haben.</p> <p>Die Verpflichtung zur Ausstattung von Beherbergungsräumen mit Rauchwarnmeldern gilt gemäß Satz 1 für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten und und schließt nach § 47 auch die Beherbergungsstätten mit weniger als 13 Gastbetten ein. Die Übergangsfrist zur Nachrüstung bestehender Beherbergungsstätten ist in § 58 Absatz 2 geregelt.</p>
55.3	<p>zu § 55 Absatz 3:</p> <p>Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen nach Absatz 3 Brandmeldeanlagen haben, damit Brände möglichst frühzeitig erkannt werden und die Feuerwehr alarmiert wird.</p>
55.3.1	<p>Das Wort „und“ in § 55 Absatz 3 Satz 1 bezieht sich auf die kumulative Festlegung von zwei Rechtsfolgen. Das heißt an einen Tatbestand (Beherbergungsstätte mit mehr als 60 Gastbetten) sind zwei verschiedene Rechtsfolgen kumulativ geknüpft: (1.) selbsttätige Brandmelder in den notwendigen Fluren und (2.) selbsttätige Brandmelder in den Beherbergungsräumen.</p>



NUMMER ERLÄUTERUNG

55.3.2	Die Sicherung mittels technischer Maßnahmen vor Falschalarmen ist notwendig, um Fehlalarmierungen und damit verbundenen Minderungen der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zu verhindern.
55.3.3	Die Anforderung bestimmt, dass neben den notwendigen Fluren zusätzlich auch die Beherbergungsräume durch selbsttätige Brandmelder überwacht werden müssen, wird. Auch diese Anforderung ist eine Konsequenz der Verpflichtung zur Ausstattung bzw. Nachrüstung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern. Eine Verpflichtung zur Nachrüstung selbsttätiger Brandmelder besteht jedoch im Gegensatz zu den Rauchwarnmeldern nicht.
55.4	<p>zu § 55 Absatz 4:</p> <p>Die nach Absatz 4 vorgeschriebene, mit den selbsttätigen Brandmeldern zu verknüpfende Brandfallsteuerung der Aufzüge in größeren Hotels ist die notwendige Schlussfolgerung eines folgeschweren Brandereignisses in Deutschland (Brand im Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf).</p>
55.4.1	Der unbestimmte Artikel „eine“ vor dem Wort „Brandmeldeanlage“ in § 55 Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Anforderung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass die Brandfallsteuerung der Aufzüge ausschließlich durch eine einzige Brandmeldeanlage ausgelöst werden muss, sondern auch von einer von mehreren Brandmeldeanlagen ausgelöst werden darf.
55.4.2 55.4.3	<p>Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch ein Geschoss mit Ausgang ins Freie, oder wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen (verraucht) ist, ein anderes geeignetes Geschoss angefahren wird.</p> <p>Die bis 2016 vorgesehene Anforderung des Stillsetzens des Aufzugs mit geöffneten Türen erlaubte zwar einerseits die Feststellung, ob sich noch eine zu rettende Person in der Aufzugskabine befindet, stand jedoch andererseits im Widerspruch zu der Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, die nur durch geschlossene Fahrschachttüren sicherzustellen ist.</p> <p>Aus diesen Gründen soll den technischen Regeln für die Brandfallsteuerung von Aufzügen entnommen werden, ob die Fahrschachttüren von Fall zu Fall offen stehen oder geschlossen werden sollen. DIN EN 81-73 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall“ und VDI 6017 „Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall“ enthalten entsprechende Angaben zur Stellung der Fahrschachttüren in Abhängigkeit der Einbausituation in einem verbundenen Luftraum, wie einem Treppenraum oder einem Atrium, oder in brandschutztechnisch getrennten Geschossen.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

55.4.4

§ 55 Absatz 4 Satz 4 beschränkt die besondere Anforderung, dass Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung auszustatten sind, auf solche Aufzüge, die innerhalb eines notwendigen Treppenraumes angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über diesen notwendigen Treppenraum erfolgt (und damit auf Aufzüge, die im Umkehrschluss durch die Anordnung innerhalb eines notwendigen Treppenraumes geschützt sind).



56. zu § 56 „Barrierefreie Beherbergungsstätten“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 56 Barrierefreie Beherbergungsstätten	§ 56 Barrierefreie Beherbergungsstätten
<p>¹Mindestens 10 Prozent der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume <u>den Anforderungen an barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen gemäß § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 entsprechen.</u></p> <p>²In Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 20 Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume <u>den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen</u> und 2. mindestens ein Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet sind. <p>³Die nach Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 2 Nummer 1 angerechnet werden.</p> <p>⁴<u>Für die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gilt § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018 entsprechend.</u></p>	<p>¹Mindestens 10 Prozent der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind.</p> <p>²In Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 20 Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind und 2. mindestens ein Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet sind. <p>³Die nach Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 2 Nummer 1 angerechnet werden.</p> <p>⁴Abweichungen von den Anforderungen der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern.</p>



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

56

zu § 56 allgemein:

Beherbergungsräume in Beherbergungsstätten werden in Bezug auf die Barrierefreiheit prinzipiell wie Wohnungen in Wohngebäuden behandelt.

Die Anzahl der erforderlichen Gastbetten in barrierefreien Beherbergungsräumen ist grundsätzlich auf volle Zahlen auf- oder abzurunden. Das heißt wenn der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4 folgt, so ist abzurunden, und wenn der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 folgt, so ist aufzurunden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Wortlaut *Mindestquoten* verlangt.

In einer Beherbergungsstätte mit beispielsweise 21 Gastbetten müssen *mindestens* 10 Prozent der Gastbetten bzw. 2,1 Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind.

Die Anzahl von 2,1 Gastbetten ist grundsätzlich abzurunden auf 2 Gastbetten. Da jedoch 2 Gastbetten nicht einer Quote von *mindestens* 10 Prozent entsprechen, sondern bei 21 Gastbetten nur einer Quote von 8,7 Prozent entsprechen, muss die Anzahl der Gastbetten in diesem Beispiel auf 3 Gastbetten aufgerundet werden, um die Quote von *mindestens* 10 Prozent zu erreichen.

- **siehe Tabelle 4: Barrierefreie und rollstuhlgerechte Gastbetten nach der Zahl der Gastbetten am Ende der Erläuterungen zu § 56**



TABELLE 4: BARRIEREFREIE UND ROLLSTUHLGERECHTE GASTBETTEN NACH DER ZAHL DER GASTBETTEN

Zahl der Gastbetten	Gastbetten in barrierefreien Beherbergungsräumen (EZ oder DZ) DIN 18040-2 ohne R (Satz 1 und Satz 2 Nummer 1) ≤ 30 → 10 % > 31 → 20 %	Gastbetten in barriere- freien Beherbergungs- räumen (DZ) DIN 18040-2 mit R (Satz 2 Nummer 2) ≤ 30 → 0 % > 31 → 1 %	Gastbetten in barriere- freien Beherbergungs- räumen (EZ und DZ) gesamt (Satz 3)
13 – 20	2	0	2
21 – 30	3	0	3
31 – 35	7	1	6 + 1
36 – 40	8	1	7 + 1
41 – 45	9	1	8 + 1
46 – 50	10	1	9 + 1
51 – 55	11	1	10 + 1
56 – 60	12	1	11 + 1
61 – 65	13	1	12 + 1
66 – 70	14	1	13 + 1
71 – 75	15	1	14 + 1
76 – 80	16	1	15 + 1
81 – 85	17	1	16 + 1
86 – 90	18	1	17 + 1
91 – 95	19	1	18 + 1
96 – 100	20	1	19 + 1
101 – 105	21	2	19 + 2
106 – 110	22	2	20 + 2
111 – 115	23	2	21 + 2
116 – 120	24	2	22 + 2
121 – 125	25	2	23 + 2
126 – 130	26	2	24 + 2
131 – 135	27	2	25 + 2
136 – 140	28	2	26 + 2
141 – 145	29	2	27 + 2
146 – 150	30	2	28 + 2



Zahl der Gastbetten	Gastbetten in barrierefreien Beherbergungsräumen (EZ oder DZ) DIN 18040-2 ohne R (Satz 1 und Satz 2 Nummer 1) ≤ 30 → 10 % > 31 → 20 %	Gastbetten in barriere- freien Beherbergungs- räumen (DZ) DIN 18040-2 mit R (Satz 2 Nummer 2) ≤ 30 → 0 % > 31 → 1 %	Gastbetten in barriere- freien Beherbergungs- räumen (EZ und DZ) gesamt (Satz 3)
151 – 155	31	2	29 + 2
156 – 160	32	2	30 + 2
161 – 165	33	2	31 + 2
166 – 170	34	2	32 + 2
171 – 175	35	2	33 + 2
176 – 180	36	2	34 + 2
181 – 185	37	2	35 + 2
186 – 190	38	2	36 + 2
191 – 195	39	2	37 + 2
196 – 200	40	2	38 + 2
201 – 205	41	3	38 + 3
[...]			
301 – 305	61	4	57 + 4
[...]			
401 – 405	81	5	76 + 5
[...]			
501 – 505	101	6	95 + 6
[...]			



57. zu § 57 „Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Person“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 57 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Person	§ 57 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Person
(1) ¹ Die Rettungswege müssen frei von Hindernissen sein. ² Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein.	(1) ¹ Die Rettungswege müssen frei von Hindernissen sein. ² Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein.
(2) ¹ In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. ² Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die der Herkunft der üblichen Gäste Rechnung tragen, abgefasst sein.	(2) ¹ In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. ² Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die der Herkunft der üblichen Gäste Rechnung tragen, abgefasst sein.
(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und 2. Feuerwehrpläne anzufertigen, die der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen sind. 	(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und 2. Feuerwehrpläne anzufertigen, die der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen sind.
(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder zu unterweisen, 2. über die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand zu belehren und 	(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder zu unterweisen, 2. über die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand zu belehren und



SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
3. in der Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlnutzer, zu unterweisen.	3. in der Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlnutzer, zu unterweisen.
(5) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 gestellten Anforderungen ist die Betreiberin oder der Betreiber oder die von ihm beauftragte Person verantwortlich.	(5) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 gestellten Anforderungen ist die Betreiberin oder der Betreiber oder die von ihm beauftragte Person verantwortlich.

NUMMER ERLÄUTERUNG

57	zu § 57 allgemein: Die Vorschriften sollen sicherstellen, dass die Gäste im Gefahrenfall das Haus schnell und ungehindert verlassen können und dass die Feuerwehr Personenrettung und Brandbekämpfung durchführen kann.
57.1	zu § 57 Absatz 1: In Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass Türen im Zuge von Rettungswegen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein müssen, da Beherbergungsstätten bestimmungsgemäß rund um die Uhr betrieben werden.
57.2 57.3 57.4	zu § 57 Absatz 2 bis 4: Nach Absatz 2 müssen in Beherbergungsräumen ein Rettungswegplan (üblicherweise ein Flucht- und Rettungsplan nach DIN ISO 23601) und Verhaltenshinweise angebracht sein, damit Gäste sich orientieren können. Die hausbezogene Brandschutzordnung ist ein geeignetes und erforderliches Instrument, um eine Brandentstehung vermeiden zu helfen und Gäste wie auch Personal zu einem vernünftigen Handeln im Brandfall anzuhalten (Absatz 3). Dem dient auch die Belehrung der Betriebsangehörigen, die nach der neuen Nummer 3 nicht zuletzt auch in der Rettung von Menschen mit Behinderungen zu unterweisen sind (Absatz 4). Die Feuerwehrpläne erleichtern der Feuerwehr die Orientierung bei der Brandbekämpfung (Absatz 3).
57.5	zu § 57 Absatz 5 Die Bestimmung der verantwortlichen Personen (Absatz 5) ist für den Vollzug der Betriebsvorschriften erforderlich.



58. zu § 58 „Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 58 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten	§ 58 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten
(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten sind die Vorschriften des § 57 anzuwenden.	(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten sind die Vorschriften des § 57 anzuwenden.
(2) ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten sind innerhalb von zwei Jahren an die Vorschriften des § 55 Absatz 2 anzupassen. <u>²In bestehenden Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten, die keine selbsttätigen Brandmelder in den Beherbergungsräumen haben, sind die Beherbergungsräume spätestens bis zum 1. Januar 2021 mit Rauchwarnmeldern auszustatten, die die Anforderungen des § 55 Absatz 2 Satz 2 erfüllen.</u>	(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten sind innerhalb von zwei Jahren an die Vorschriften des § 55 Absatz 2 anzupassen.



NUMMER ERLÄUTERUNG

58.1	<p>zu § 58 Absatz 1:</p> <p>Die Vorschriften des Teils 2, die nicht mit investivem Aufwand verbunden sind, aber dem sicheren Betrieb und der Rettung der Personen im Brandfall dienen, (§ 57) sollen nach § 58 Absatz 1 auch für bestehende Beherbergungsstätten Anwendung finden, um das damit verbundene Plus an Sicherheit wirksam zu machen.</p> <p>Dazu zählt nach dem neuen Absatz 2 auch die nachträgliche Ausstattung der Beherbergungsräume von bestehenden kleineren Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten mit Rauchwarnmeldern in allen Beherbergungsräumen.</p>
58.2	<p>zu § 58 Absatz 2:</p> <p>Dazu zählt nach dem Absatz 2 auch die nachträgliche Ausstattung der Beherbergungsräume von bestehenden Beherbergungsstätten mit Rauchwarnmeldern in allen Beherbergungsräumen.</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten waren bereits nach § 58 Absatz 2 SBauVO 2016 innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens bis zum 5. Januar 2019 an die Vorschriften des § 55 Absatz 2 SBauVO 2016 anzupassen. Das heißt in Beherbergungsstätten dieser Größe mussten alle Beherbergungsräume spätestens bis zum 5. Januar 2019 mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.</p> <p>Größere Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen zumindest seit dem Inkrafttreten der Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) vom 20. September 2002 Alarmierungseinrichtungen haben, die bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren selbsttätig auslösen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BeVO).</p> <p>Da es auch Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten gibt, die weder über Brandmelder einer Brandmeldeanlage noch über Rauchwarnmelder verfügen, wird die bestehende Nachrüstverpflichtung nach Absatz 2 in Bezug auf Rauchwarnmeldern in den Beherbergungsräumen von Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten auf Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten ausgeweitet.</p>



59. zu § 59 „Ordnungswidrigkeiten“

Stand: 2. Januar 2020

SBauVO vom 2. August 2019 (neue Fassung)	SBauVO vom 2. Dezember 2016 (alte Fassung)
Teil 2 Beherbergungsstätten	Teil 2 Beherbergungsstätten
§ 59 Ordnungswidrigkeiten	§ 59 Ordnungswidrigkeiten
<p>Ordnungswidrig nach <u>§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 57 Absatz 1 Rettungswege nicht frei von Hindernissen hält, Türen im Zuge von Rettungswegen versperrt oder versperren lässt oder als verantwortliche Person nicht dafür sorgt, dass diese Türen von innen leicht geöffnet werden können, 2. entgegen § 57 Absatz 2 den Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand nicht in jedem Beherbergungsraum anbringt oder anbringen lässt und 3. entgegen § 58 Absatz 2 nach Fristablauf nicht in jeden Beherbergungsraum mindestens einen Rauchwarnmelder einbaut oder diese nicht so anbringt und betreibt, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. 	<p>Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 57 Absatz 1 Rettungswege nicht frei von Hindernissen hält, Türen im Zuge von Rettungswegen versperrt oder versperren lässt oder als verantwortliche Person nicht dafür sorgt, dass diese Türen von innen leicht geöffnet werden können, 2. entgegen § 57 Absatz 2 den Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand nicht in jedem Beherbergungsraum anbringt oder anbringen lässt und 3. entgegen § 58 Absatz 2 nach Fristablauf nicht in jeden Beherbergungsraum mindestens einen Rauchwarnmelder einbaut oder diese nicht so anbringt und betreibt, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.



NUMMER **ERLÄUTERUNG**

59	<p>zu § 59 allgemein:</p> <p>Die Nichtbefolgung der wichtigsten, der Personenrettung dienenden Betriebsvorschriften soll eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen, um zu rechtmäßigem Verhalten anzuhalten, aber auch um deutlich zu machen, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch solches pflichtwidriges Handeln nicht geduldet wird.</p> <p>Dazu zählen nach der neuen Nummer 3 auch Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die nachträgliche Ausstattung von Beherbergungsräumen mit Rauchwarnmeldern.</p>
----	---



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

© **November 2019 / MHKBG**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **K-255**

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.